



Programm
der Wählervereinigung
BÜRGER IN WUT (BIW)

4. Auflage

April 2011

Zuletzt aktualisiert am 24.05.2012

Inhalt

Selbstverständnis der BÜRGER IN WUT	1
1. Staat und Verfassung	4
1.1 Mehr Demokratie für Deutschland	4
1.2. Förderung des Parteienwettbewerbs	5
1.3 Reform der Staatsorganisation	6
1.4 Reform der öffentlichen Verwaltung	8
1.5 Föderalismus	10
1.6 Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte.....	11
2. Innere Sicherheit.....	13
2.1 Verbrechensbekämpfung.....	13
2.2 Strafrecht und Justiz.....	16
2.3 Strafvollzug.....	18
2.4 Bekämpfung des Terrorismus'	20
2.5 Drogenpolitik	21
3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik.....	23
3.1 Integration.....	23
3.2 Zuwanderungssteuerung	30
4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik.....	36
4.1 Wirtschaftspolitik.....	37
4.2 Beschäftigungspolitik	42
4.3 Tarifpolitik	47
4.4 Aufbau Ost.....	48
5. Sozialpolitik	50
5.1 Sozialfürsorge	51
5.2 Sozialversicherung.....	54

6. Familienpolitik	63
6.1 Familien	63
6.2 Jugend	70
6.3 Senioren	73
7. Bildungspolitik	77
7.1 Schule	78
7.2 Hochschule	84
8. Außen- und Sicherheitspolitik	90
8.1 Europapolitik.....	90
8.2 Sicherheitspolitik.....	96
8.3 Bundeswehr.....	98

Selbstverständnis der BIW (Präambel)

Die BÜRGER IN WUT (BIW) sind eine Wählerversammlung mit bürgerlich-konservativer Ausrichtung. Wir wollen die politische Zukunft Deutschlands ausgehend von den in diesem Programm formulierten Forderungen und Zielen auf allen Ebenen unseres demokratischen Gemeinwesens aktiv mitgestalten.

Die BIW stehen für eine durchgreifende Reform von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Unsere **Vision** ist ein freies, demokratisches und solidarisches Deutschland, das sich durch wirtschaftliche Prosperität, die leistungsgerechte Teilhabe aller seiner Einwohner am gesellschaftlichen Wohlstand, innere Stabilität und eine lebenswerte Umwelt auszeichnet. Ein Deutschland, das als souveräner Teil der internationalen Staatengemeinschaft für die Bewahrung des Friedens und der natürlichen Lebensgrundlagen unseres Planeten konstruktiv mit anderen Nationen zusammenarbeitet. Ein Deutschland, das von ehrlichen und unabhängigen Politikern regiert wird, die als Diener des Volkes verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle heutiger wie zukünftiger Generationen handeln.

Zu unseren **staatspolitischen Kernzielen** zählen die Stärkung und Weiterentwicklung von Demokratie und Rechtsstaat auf Basis der von den Vätern des Grundgesetzes gewollten verfassungsmäßigen Ordnung. Wir begreifen das deutsche Volk ohne Einschränkungen als den höchsten Souverän unserer Demokratie, dessen Willen von den gewählten Politikern respektiert und in praktisches Handeln umgesetzt werden muss. Wir bekennen uns ausdrücklich zum **Primat der demokratisch legitimierten Politik**. Die BIW treten für eine echte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion in Deutschland ein. Außerdem betonen wir die Pflicht des Staates, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Bürger vor inneren und äußeren Bedrohungen wirksam zu schützen.

Die BIW lehnen nicht zuletzt aus historischer Verantwortung gegenüber den leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts politische Ideologien kategorisch ab. Das gilt für Sozialismus, Nationalismus und Liberalismus gleichermaßen. An ihre Stelle setzen die BIW eine **pragmatische Politik der Vernunft auf wertkonservativer Basis**, die sich bei der Auswahl ihrer Lösungsansätze realitätsbezogen, kreativ und flexibel am zu bewältigenden Problem und nicht an dogmatischen Leitsätzen orientiert. Unser Ziel ist es, die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft im Interesse des Gemeinwohls möglichst optimal und bürgernah zu bewältigen.

Pragmatische Politik, wie sie die BIW wollen, ist **langfristig orientiert** und steht damit im Widerspruch zu einem ausschließlich auf kurzfristiger Nutzenmaximierung ausgerichteten Denken und Handeln. Die Politik in Deutschland darf auf die dynamischen Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Technik nicht mehr länger nur *reagieren*, sondern muss vorausschauend und planvoll *agieren*. Die wachsende Komplexität der Probleme, die in Ursache und Wirkung oftmals über staatliche Grenzen hinausreichen, erfordert eine **ganzheitlich angelegte, interdisziplinäre Politikgestaltung**, die im notwendigen Umfang international zu koordinieren ist.

Die von BIW propagierte pragmatische Politik der Vernunft findet ihr geistiges Fundament in der abendländischen Kultur mit ihren christlich-jüdischen Wurzeln, der Aufklärung und dem Humanismus. Daraus leitet sich ein **Kanon von Werten ab**, der für den Fortbestand unseres demokratischen Gemeinwesens und das friedliche Zusammenleben der Menschen jetzt und in Zukunft unverzichtbar ist. Die Achtung vor dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum anderer Dritter zählen dazu, aber auch persönliche Tugenden wie Anstand, Verantwortungsbewusstsein, Gemeinsinn, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit. Diese Werte müssen in erster Linie durch die Familie vermittelt werden, unterstützt durch Kindergärten, Bildungseinrichtungen und Kirchen. Die Stärkung der Familie ist deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung, um dem Werteverfall in unserer Gesellschaft Einhalt zu gebieten.

Im Prozess der Vermittlung und Stabilisierung von Werten kommt den Eliten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eine wichtige **Vorbildfunktion** zu. Das gilt vor allem für die Politiker. Sie haben ihr Handeln stets am Gemeinwohl und nicht an den Partikularinteressen einzelner Gruppen oder ihrem persönlichen Eigennutz auszurichten. Seiner hohen Verantwortung kann der demokratisch legitimierte Politiker nur gerecht werden, wenn er neben fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten auch über ein hohes Maß an moralischer Integrität verfügt. Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit und Bescheidenheit bei der Inanspruchnahme materieller Privilegien müssen ihn ebenso auszeichnen wie die Bereitschaft, sein Amt als Berufung auf Zeit und nicht als einen dauerhaften Besitzstand zu begreifen.

Das **Menschenbild** der BIW fußt auf der Überzeugung, dass die Menschen nicht gleich, wohl aber **gleichwertig** sind. Jedes Individuum muss die Chance haben, sein Leben eingebettet in das soziale Gemeinwesen eigenverantwortlich zu gestalten. Die Politik der BIW orientiert sich deshalb am Ideal der Chancengleichheit im Sinne von **Startchancengleichheit** in allen gesellschaftlichen Bereichen. Startchancengleichheit umfasst auch das Recht des Einzelnen, eine ungleiche Entwicklung nehmen zu dürfen. Demgegenüber lehnen wir die Forderung nach Zielchancengleichheit ab. Der Versuch, Zielchancengleichheit herzustellen, führt nicht nur zu einer der menschlichen Natur zuwiderlaufenden Gleichmacherei, sondern hat auch die Nivellierung gesellschaftlicher Standards auf niedrigem Niveau zur Folge.

Der natürliche Bezugspunkt des einzelnen ist weder das eigene „Ich“ noch die anonyme Gesellschaft, sondern die **Gruppe** z.B. in Form der Familie, des Kollegenkreises oder des Sportvereins. Das gleichberechtigte Individuum als Teil der Gruppe steht deshalb im Mittelpunkt der Politik von BÜRGER IN WUT. Wir setzen uns für eine Stärkung der kleinen Gemeinschaften sowie erweiterte Mitbestimmungsrechte auf den unteren Ebenen des demokratischen Gemeinwesens ein. Die Regelungskompetenz zentraler Instanzen ist entsprechend des von uns vertretenden **strengen Subsidiaritätsprinzips** auf solche Zuständigkeiten zu beschränken, die zwingend einer einheitlichen Normierung bedürfen bzw. dezentral nicht zufriedenstellend wahrgenommen werden können.

Das Recht auf Selbstverwirklichung als Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Freiheit des Individuums steht jedem Menschen zu. Es ist aber stets unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwesens auszuüben und darf die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. **Freiheit muss in Verantwortung** gelebt werden, gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Schöpfung. Die BIW wenden sich gegen die fortschreitende Individualisierung hin zur "Ellenbogengesellschaft" und die Überbetonung materialistischer Orientierungen. Nachdrücklich lehnen wir aber auch totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodelle ab, die den einzelnen seiner Persönlichkeit berauben und zum bloßen Bestandteil einer anonymen Masse degradieren.

Der Freiheitsbegriff der BIW basiert auf der Überzeugung, dass jedes Individuum für sein Handeln selbst verantwortlich ist und nicht durch äußere Umstände oder die gesellschaftlichen Verhältnisse fremdgesteuert wird. Der Einzelne ist deshalb bei Verstößen gegen die gesetzlich kodifizierten Regeln des Gemeinwesens vom Rechtsstaat in vollem Umfang zu sanktionieren.

Die BIW bekennen sich vorbehaltlos zur deutschen Vergangenheit mit allen ihren Licht- und Schattenseiten. Das gilt in besonderer Weise für die nationalsozialistische Diktatur zwischen 1933 und 1945, deren Verbrechen unsagbares Leid über die Völker der Welt und vor allem die europäischen Juden gebracht hat. Wir wenden uns mit Entschiedenheit gegen Versuche, diese Verbrechen zu verharmlosen, zu verleugnen oder gar zu legitimieren. Die BIW machen aber keine Politik für die Vergangenheit, die sich ohnehin nicht revidieren lässt, sondern für Gegenwart und Zukunft. In diese Politikgestaltung fließen in angemessenem Umfang auch Erfahrungen und Lehren der Geschichte ein. Eine Instrumentalisierung der Vergangenheit zur Durchsetzung bestimmter politischer Ziele gegen den Mehrheitswillen der Bürger oder die Stigmatisierung Andersdenkender lehnen wir jedoch ab.

Eine echte **pluralistische Demokratie** mit möglichst weitreichenden Mitwirkungsrechten für die Bürger kann nur in überschaubaren politischen Einheiten realisiert werden, in denen ein gefestigter, histo-

risch gewachsener Konsens über die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens besteht. Diese Einheit bildet die **Nation** als Sprach-, Kultur- und Wertegemeinschaft, die sich aus den gemeinsamen geschichtlichen Erfahrungen und Traditionen eines Volkes speist. Sie ist zugleich Kristallisationspunkt für die Identifikation des Einzelnen mit dem Gemeinwesen. Freiheit und Demokratie sind ebenso wie ein funktionierender Rechtsstaat und eine solidarische Gesellschaft auf Dauer nur im nationalen Rahmen zu verwirklichen. Deshalb treten die BIW auch im Zeitalter der Globalisierung für den **Fortbestand moderner Nationalstaaten** ein.

Außenpolitische Maxime der BIW ist die Gleichwertigkeit aller Völker und Nationen in den internationalen Beziehungen. Jedem Volk muss das Recht zugestanden werden, die eigene kulturelle Identität auf seinem angestammten Territorium zu erhalten und zu pflegen. Wir bekennen uns zum **Selbstbestimmungsrecht der Völker**, das jedoch dort seine Grenzen findet, wo elementare Menschenrechte verletzt oder die Sicherheit bzw. die territoriale Integrität anderer Staaten in Frage gestellt werden. Einem wie auch immer gearteten Nationalismus und damit einer Überhöhung der eigenen Nation gegenüber anderen als wichtige Ursache für zwischenstaatliche Konflikte erteilen wir dagegen eine klare Absage. Wir setzen uns stattdessen für das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Basis **souveräner und gleichberechtigter Staaten** ein.

1. Staat und Verfassung

Das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz ist die beste Verfassungsordnung, die Deutschland in seiner bisherigen Geschichte hatte. Als eine Übergangslösung mit befristeter Geltungsdauer konzipiert, soll das Grundgesetz nach Art. 146 GG an dem Tag seine Gültigkeit verlieren, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Obwohl Deutschland 1990 wiedervereinigt wurde, ist dieser Auftrag der Grundgesetzväter bis heute nicht erfüllt worden. Die BIW wollen diese Lücke schließen und das Grundgesetz hin zu mehr Bürgernähe und politischem Pluralismus weiterentwickeln. Am Ende dieses Prozesses soll eine neue Verfassung für Deutschland stehen, die auf dem Prinzip der **freien Demokratie** basiert.

1.1 Mehr Demokratie für Deutschland

Die repräsentative Demokratie hat in der Bundesrepublik Deutschland zu einer unerträglichen Überhöhung der Parteien geführt. Obwohl ihnen das Grundgesetz in Artikel 21 lediglich das Recht zubilligt, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, verfügen sie mittlerweile über einen weitreichenden gesellschaftlichen Einfluss. Die Macht der Parteien stellt nicht nur den Rechtsstaat und die Gewaltenteilung in Frage, sondern unterhöhlt auch die Freiheitsrechte der Bürger. Die Entfremdung zwischen dem demokratischen Souverän und den Politikern, die den Wünschen und Sorgen der Menschen zunehmend gleichgültig bis abgehoben gegenüberstehen, wächst in besorgniserregendem Maße. Immer öfter entscheiden Legislative und Exekutive auch in wichtigen Fragen gegen den Mehrheitswillen der Bürger, denen die direkte Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse weitgehend verwehrt ist. Das fördert die Politikverdrossenheit und zerstört auf längere Sicht die demokratische Kultur in Deutschland. So entsteht ein Nährboden, auf dem linker wie rechter Extremismus gedeihen kann.

Wir treten deshalb für eine Zurückdrängung des Parteienstaates in Deutschland bei gleichzeitigem Ausbau direkter Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bürger ein. Unser Ziel ist eine **freie und aktive Bürgerdemokratie**, die den Menschen vielfältige Möglichkeiten eröffnet, unmittelbaren Einfluss auf die Fortentwicklung unseres Gemeinwesens zu nehmen.

Davon ausgehend fordern wir BÜRGER IN WUT:

1.1.1 Durchführung von **Volksentscheiden** und Referenden zu politischen Sachfragen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sofern sich mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten in einem Volksbegehren dafür aussprechen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Volkes immer dann obligatorisch, wenn der Deutsche Bundestag das Grundgesetz nach Art. 79 GG ändern will oder wichtige Hoheitsrechte Deutschlands nach Art. 23 und Art. 24 GG an supranationale Organisationen wie die Europäische Union (EU) abgetreten werden sollen. In allen Fällen ist das Votum des Volkes bindend, wenn sich mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Beträgt die Beteiligungsquote weniger als 50 Prozent, aber mehr als 25 Prozent, hat der Volksentscheid empfehlenden Charakter für Legislative bzw. Exekutive. Bei einer angestrebten Änderung des Grundgesetzes oder einer Landesverfassung ist zusätzlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Abstimmenden für die Vorlage erforderlich. Es darf keine Tabuthemen für Volksentscheide geben, sofern nicht der Kernbestand des Grundgesetzes (Art. 1 und 20 GG) bzw. einer Landesverfassung in Frage gestellt oder wesentlich in die Finanzverfassung eingegriffen wird (Haushaltsvorbehalt).

Sofern das Ergebnis einer Volksabstimmung auf Bundesebene im Widerspruch zu einem völkerrechtlichen Vertrag steht, dem Deutschland beigetreten ist, hat die Bundesregierung Verhandlungen mit den anderen Signatarstaaten aufzunehmen, um eine Novellierung der Verein-

barung herbeizuführen. Bleiben diese Bemühungen ergebnislos, muss der Vertrag von der Bundesrepublik einseitig aufgekündigt werden.

- 1.1.2 Aktive Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsplanung auf kommunaler Ebene z.B. im Rahmen von Bürgerversammlungen und Bürgerwerkstätten. Schaffung eines **öffentlichen Vorschlagswesens** in Kommunen und Landkreisen, um den Menschen vor Ort zu ermöglichen, auf Probleme hinzuweisen und eigene Lösungsvorschläge einzubringen. Um die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen, sind Vorschläge, die nach Prüfung umgesetzt werden, zu prämiieren.
- 1.1.3 Wiederherstellung eines breiten **anti-totalitären Konsenses** der Demokraten in Deutschland, der sich gegen Extremisten von rechts *und* links sowie religiösen Fundamentalismus gleichermaßen richtet. Es darf keine Kooperationen oder gar Bündnisse demokratischer Parteien mit radikalen politischen Kräften geben. Gesprächspartner des Staates dürfen ausschließlich Organisationen und Einzelpersonen sein, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Personen und Vereinigungen sind staatliche Fördermittel nur dann zu gewähren, wenn sie sich in schriftlicher Form uneingeschränkt zur FDGO bekannt haben (Demokratieerklärung).

1.2 Förderung des Parteienwettbewerbs

Parallel zum Ausbau der Bürgerbeteiligung setzen sich die BIW für einen größeren **Parteienpluralismus** in Deutschland ein. Unser Ziel ist es, die Verkrustungen des parlamentarischen Systems in Deutschland aufzubrechen und den Wettbewerb der politischen Konzepte auch in den Volksvertretungen zu stärken.

Wir BÜRGER IN WUT fordern daher:

- 1.2.1 Volle **Chancengleichheit** für alle zugelassenen Parteien und politischen Vereinigungen sowohl im öffentlichen Raum als auch im privatrechtlichen Verkehr. Die Diskriminierung einer Gruppierung oder ihrer Repräsentanten durch Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen ist strafrechtlich zu ahnden, wobei das Prinzip der Beweislastumkehr zu gelten hat. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist um Benachteiligungen aus Gründen der politischen Überzeugung zu erweitern.
- 1.2.2 Die **Sperrklausel** für den Einzug einer Partei in den deutschen Bundestag bzw. in einen der Landtage ist von fünf auf drei Prozent zu senken. Ein Mehrheitswahlrecht nach angelsächsischem Vorbild, das im Ergebnis zu einer Zwei-Parteien-Herrschaft der Volksparteien CDU und SPD führen würde, wird von uns strikt abgelehnt.
- 1.2.3 Medienunternehmen, an denen eine Partei mit mehr als 10 Prozent gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, haben auf diese Beteiligung in den Impresen ihrer Publikationen hinzuweisen.
- 1.2.4 Reform der **Parteienfinanzierung**: Parteien, die in Fraktionsstärke im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, dürfen grundsätzlich keine Spenden von Unternehmen, Organisationen oder Interessenverbänden annehmen, um jeden Zweifel an der Unabhängigkeit ihrer Mandatsträger auszuschließen. Bei allen anderen Parteien sind solche Spenden in Summe auf maximal 250.000 Euro p.a. zu begrenzen. Zuwendungen natürlicher Personen für eine Partei dürfen nicht mehr als 1.000 Euro pro Spender und Jahr betragen. Die Einkünfte einer Partei aus wirtschaftlicher Betätigung sind auf 10 Prozent ihrer Gesamteinnahmen zu beschränken.

Im Gegenzug muss die staatliche Parteienfinanzierung neu geregelt werden. Als Ausgleich für die Verluste, die den Parlamentsparteien aus dem Wegfall der Spendeneinnahmen erwachsen, ist die absolute Obergrenze der aus öffentlichen Mitteln gewährten Zahlungen im gleichen Umfang zu erhöhen. Die relative Obergrenze fällt weg. Der Zuschuss, den eine Partei für jede abgegebene gültige Stimme erhält, ist nominell anzuheben. Darüber hinaus bekommen die Parteien in Zukunft eine Kopfpauschale pro Mitglied und Jahr. Damit kleinere Parteien gegenüber der heutigen Regelung nicht schlechter gestellt werden, ist ihnen zusätzlich ein jährlicher Ausgleichsbetrag zu gewähren.

- 1.2.5 Regulierung der Meinungsforschung. Die vorsätzliche Verfälschung von Umfrageergebnissen durch Demoskopen oder ihre Auftraggeber ist zu bestrafen, weil dadurch die Willensbildung der Bürger gerade im Vorfeld von Wahlen unzulässig beeinflusst wird. Parteien, die in einer Meinungsumfrage über ein Prozent der Stimmen erreichen, sind in veröffentlichten Darstellungen namentlich auszuweisen. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen an Meinungsforschungsinstituten ist zu untersagen, um die politische Unabhängigkeit der Demoskopie zu wahren.
- 1.2.6 Das Verbot von Parteien durch das Bundesverfassungsgericht darf nur ultima ratio sein. In den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder sind ausschließlich solche Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen aufzuführen, die nachweislich verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgen. Der bloße Verdacht auf solche Bestrebungen darf eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht wegen des damit verbundenen Schadens für das öffentliche Ansehen der Betroffenen zukünftig nicht mehr rechtfertigen.

1.3 Reform der Staatsorganisation

Um Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung in vollem Umfang zu verwirklichen, sind die Kompetenzen der Verfassungsorgane neu zu regeln. Ziel ist eine Staatsorganisation, in der sich Exekutive, Legislative und Jurisdiktion wirksam kontrollieren und die Macht der Parteien auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.3.1 Stärkung der Rolle des **Bundespräsidenten**, der zukünftig direkt durch das Volk zu wählen ist und als ein echtes **Kontrollorgan über die Parteien** fungieren muss. Für das Amt bewerben dürfen sich ausschließlich parteiferne Kandidaten. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Dem direkt gewählten Bundespräsidenten sind folgende, erweiterte Zuständigkeiten einzuräumen:
 - a) Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der obersten Gerichtshöfe sowie des Rechnungshofpräsidenten als Vorsitzender einer unabhängigen Expertenkommission.
 - b) Antragsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht auf Amtsenthebung der Bundesregierung oder einzelner Minister bei Verstößen gegen das Grundgesetz.
 - c) Volle formelle und materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten für die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetze vor ihrer Ausfertigung.
 - d) Festlegung der regelmäßigen Anpassungen von Abgeordnetendiäten und Ministerbezügen.

- e) Kontrolle der Rechenschaftsberichte und des Spendengebarens der Parteien. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann der Bundespräsident – und nicht wie bisher der parteigebundene Bundestagspräsident - Sanktionen gegen eine Partei verhängen.
- f) Vorbereitung von Volksabstimmungen auf Bundesebene einschließlich der Befugnis, die zur Entscheidung vorzulegende Fragestellung zu formulieren.

Parallel zum Bundespräsidenten ist das Amt des Landespräsidenten als dem höchsten Repräsentanten in jedem Bundesland zu schaffen. Der Landespräsident ist in seinem Verantwortungsbereich mit denselben Befugnissen und Kontrollfunktionen auszustatten wie der Bundespräsident. Er wird von den Bürgerinnen und Bürgern des jeweiligen Bundeslandes direkt gewählt.

1.3.2 Die Wahlen zu den **Parlamenten** im Bund und in den Ländern sowie die Rechte der Abgeordneten sind neu zu regeln. Konkret fordern wir:

- a) Senkung der Sperrklausel für den Einzug einer Partei in den Bundestag oder einen Landtag auf drei Prozent. Streichung der so genannten Drei-Mandate-Klausel auf Bundesebene (Einzug in den Bundestag bei Gewinn von drei Direktwahlkreisen).
- b) Neuregelung der Listenwahl. Nach dem Vorbild der USA entscheiden nicht die Delegierten eines Parteitages, sondern sämtliche Mitglieder einer Partei in **Vorwahlen** über die Zusammensetzung der Kandidatenliste und die Platzierung der einzelnen Bewerber. Dagegen lehnen wir ein Mehrstimmenwahlsystem mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens von Stimmen durch den Wähler ab, weil dadurch die Macht der Medien im politischen System erheblich gestärkt und die fachliche Qualität der in die Volksvertretungen entsandten Abgeordneten tendenziell gesenkt wird. Die Auswahl der Wahlvorschläge und die Reihenfolge der Listenbewerber müssen den Parteien überlassen bleiben.
- c) Die **Diäten** der Abgeordneten sind ausreichend zu bemessen, um die Unabhängigkeit der Volksvertreter zu wahren. Sie setzen sich zukünftig aus einem Grundgehalt und individuellen Zulagen in Abhängigkeit von Bildungsgrad, Berufserfahrung und früherem Einkommen zusammen. Eigene **Pensionsansprüche** der Abgeordneten und Minister sind abzuschaffen. Stattdessen haben die Politiker eigenverantwortlich für ihr Alter vorzusorgen.
- d) Die strengen Regelungen des Art. 55 Abs. 2 GG zur Ausübung von Nebentätigkeiten, die für den Bundespräsidenten gelten, sind zukünftig auch auf Minister und Abgeordnete anzuwenden. Insbesondere ist es diesen Politikern zu verbieten, während ihrer Amtszeit Tätigkeiten in oder für private Unternehmen wahrzunehmen, oder Funktionen in Interessenverbänden gleich welcher Art auszuüben. Außerdem dürfen keine persönlichen Geschenke oder Spenden von Lobbyisten angenommen werden.
- e) Minister und Staatssekretäre dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt für drei Jahre weder eine abhängige Beschäftigung noch eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Interessenorganisation wahrnehmen. Für den Bundeskanzler beträgt die Frist 5 Jahre. Dasselbe gilt analog auch für die Mitglieder der Landesregierungen. Bei Abgeordneten und Spitzenbeamte beträgt die Karenzzeit zwei Jahre. Für diesen Zeitraum ist den Betroffenen ein Übergangsgeld in Höhe von 75 Prozent ihrer letzten Bezüge zu gewähren. Von dem befristeten Beschäftigungsverbot auszunehmen sind lediglich Beamte bei Rückkehr in ihre frühere Tätigkeit sowie - auf Basis einer Einzelfallprüfung durch den Bundestags- oder den jeweiligen Landtagspräsidenten - Gewerbe-

treibende und Freiberufler, soweit sie ihre zuvor ausgeübte selbständige Tätigkeit unmittelbar fortsetzen wollen.

- f) Verlängerung der Legislaturperioden des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente auf einheitlich sechs Jahre, sofern im Gegenzug die direkte Demokratie in Deutschland gestärkt wird. Zusammenlegung der Landtagswahlen auf zwei Termine.
 - g) Selbstaufhebungsrecht des Deutschen Bundestages, um eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode auch ohne Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nach Art. 68 GG zu ermöglichen.
- 1.3.3 Strikte personelle Trennung von **Regierung** (Exekutive) und Parlament (Legislative). Kabinettsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig einer Volksvertretung angehören, sondern müssen ihr Mandat für die Dauer ihres Ministeramtes ruhen lassen. Dadurch wird auch eine Doppelalimientierung unterbunden. Befristung der Amtszeit von Bundeskanzler, Ministerpräsidenten und Bürgermeistern auf maximal zwei Legislaturperioden.
- 1.3.4 Auswahl der Richter des **Bundesverfassungsgerichtes**, der obersten Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofes durch eine unabhängige Kommission unter Vorsitz des Bundespräsidenten. Bewerber für diese Ämter müssen absolut parteifern sein. Die Richter am Bundesverfassungsgericht werden bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewählt. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen vom Bundespräsidenten oder durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts selbst vorzeitig ihres Postens enthoben werden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist von Legislative und Exekutive streng zu achten. Dem Bundesverfassungsgericht muss das Recht eingeräumt werden, die Vereinbarkeit von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen mit dem Grundgesetz im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auch ohne Antrag dritter Organe in Eigeninitiative prüfen zu können.

1.4 Reform der öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung hat sich auf allen Ebenen des staatlichen Handelns durch ein Höchstmaß an Bürgernähe, Modernität und Effizienz bei der Bewältigung der ihr zugewiesenen Aufgaben auszeichnen. Das in vielen Behörden noch anzutreffende obrigkeitstaatliche Denken muss einer neuen Serviceorientierung weichen, die den Dienst am Bürger in den Mittelpunkt rückt. Die BIW setzen sich für eine grundlegende Verwaltungsreform ein, die sich am Beispiel der Privatwirtschaft orientiert und einen schlanken, aber leistungsfähigen Staat zum Ziel hat.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.4.1 **Organisationsreform.** Die bestehenden Rationalisierungspotentiale in der öffentlichen Verwaltung sind konsequent auszuschöpfen. Um Personal einzusparen, müssen neben dem flächendeckenden Einsatz moderner Büro- und Kommunikationstechnik Organisationsabläufe und Arbeitsprozesse optimiert werden. Nicht-hoheitliche Aufgaben sind an private Dienstleister zu übertragen, sofern sich daraus nachvollziehbare Kosteneinbußen ohne Qualitätsverluste ergeben. Der aus diesen Maßnahmen gegebenenfalls resultierende Stellenabbau ist sozialverträglich zu gestalten.
- 1.4.2 **Budgetreform.** Die öffentliche Verwaltung ist zur strikten Sparsamkeit zu verpflichten. Eine wirtschaftliche Haushaltsführung in den Behörden kann nachhaltig nur durch Selbstkontrolle der hier tätigen Beamten und Angestellten gewährleistet werden. Die Entscheidungsspiel-

räume der Verwaltung im Hinblick auf die Mittelverwendung sind deshalb zu erweitern, die Anreize für den verantwortlichen Umgang mit den zugewiesenen Steuergeldern zu erhöhen. Zügige Umstellung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens von der traditionellen, am Geldverbrauch orientierten Kameralistik auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Das schafft mehr Transparenz und ermöglicht ein Controlling nach dem Vorbild privater Unternehmen. Außerdem ist den Behörden das Recht einzuräumen, die in einem Jahr eingesparten Mittel auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Erzielte Einsparungen werden nur zu 50 Prozent auf die Budgetzuweisung des Folgejahres angerechnet.

Um die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verschwendung von Steuergeldern in der öffentlichen Verwaltung wirksam zu bekämpfen, ist der Straftatbestand der Amtsuntreue einzuführen. Darüber hinaus ist auf Bundes- und Landesebene die Position des Amtsanklägers zu schaffen, der eng mit den Rechnungshöfen und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zusammenarbeitet.

- 1.4.3 **Reform des Beschaffungswesens.** Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung, der ein Volumen von 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts hat, muss effizienter organisiert werden. Daraus ergibt sich nach Einschätzung von Experten ein Einsparvolumen von bis zu 35 Mrd. Euro im Jahr. Die Einkaufskapazitäten müssen insbesondere durch die Zusammenlegung der Vergabestellen in den Behörden gebündelt werden. Vergabefremde politische Kriterien dürfen bei der Beschaffung nur in eng definierten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Große Anschaffungsvorhaben sind der Vorabprüfung durch den zuständigen Rechnungshof zu unterziehen. Das Vergaberecht ist zu vereinfachen und stärker auf die Bedürfnisse klein- und mittelständischer Unternehmen zuzuschneiden.
- 1.4.4 **Reform des Dienstrechtes.** Bei der Besoldung und Beförderung von Beamten und Angestellten sind anstelle der absolvierten Dienstzeit in Zukunft vorrangig Leistung und individuelle Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen. Bei der Besetzung von Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung darf die Parteizugehörigkeit eines Bewerbers keine Rolle spielen. Der Einsatz von Beamten ist auf Aufgabenbereiche zu beschränken, in denen hoheitliche Funktionen wahrzunehmen sind. Der Beamtenstatus ist erst nach einer angemessenen beruflichen Bewährungszeit zu verleihen. Beamten sind Nebentätigkeiten wegen ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses grundsätzlich zu untersagen.
- 1.4.5 **Bekämpfung der Korruption.** Verwaltungsstellen, die aufgrund ihrer Budgetverantwortung in erhöhtem Maße Bestechungsversuchen durch Unternehmen bzw. Privatpersonen ausgesetzt sind, müssen nach dem Rotationsverfahren besetzt werden. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Schmiergelder oder geldwerte Vorteile annehmen, sind sofort aus dem Staatsdienst zu entfernen, in schweren Fällen auch unter Aberkennung ihrer Versorgungsansprüche. Unternehmen, die der Bestechung oder der versuchten Bestechung überführt wurden, sind in einem zentralen Korruptionsregister zu erfassen und je nach Schwere des Vergehens zeitlich befristet von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Die Korruptionsbekämpfung ist zu intensivieren, die Strafen für käufliche Staatsbedienstete sind zu verschärfen.
- 1.4.6 **Deregulierung:** Die Flut von Gesetzen und behördlichen Vorschriften, die den Bürger in seinen Freiheitsrechten einschränken und die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft hemmen, muss eingedämmt werden. Zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips ist es unerlässlich, Gesetze inhaltlich auf das Wesentliche zu beschränken und in einer allgemeinverständlichen Sprache unter Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren, damit jeder Bürger die möglichen juristischen Folgen seines Tuns absehen kann. Es muss bereits vor der parlamentarischen Verabschiedung eines Gesetzes gewährleistet sein, dass die vorgesehene Norm praktikabel ist und man die angestrebten Ziele ohne großen Kontrollaufwand erreichen

kann. Neue Vorschriften, deren Auswirkungen in der Praxis unklar oder umstritten sind, müssen zeitlich befristet werden.

1.5 Föderalismus

Das föderale System in Deutschland als tragende Säule des Verfassungsstaates ist durch die weitreichenden Mitspracherechte der Bundesländer gekennzeichnet, die über den Bundesrat Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes nehmen. Die heutige Kompetenzverteilung ist in einer Zeit, da sich Wirtschaft und Gesellschaft dynamisch weiterentwickeln, ein gravierendes Hindernis, wenn es gilt, notwendige Anpassungen und Reformen rasch umzusetzen. BÜRGER IN WUT treten deshalb für eine umfassende Neugestaltung des föderalen Systems in Deutschland auf der Grundlage des von uns vertretenden strengen Subsidiaritätsprinzips ein. Unser Ziel ist ein echter, **wettbewerbsorientierter Föderalismus** mit sachlicher und finanzieller Eigenverantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften, der mittelfristig an die Stelle des heute praktizierten kooperativen Föderalismus treten soll. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung, der jedoch nicht ausreicht.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.5.1 Entflechtung der Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden, um selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen der einzelnen Ebenen in den ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten zu ermöglichen (**Autonomieprinzip**). Das verfassungsrechtliche Prinzip aus Art. 30 GG, wonach die Ausübung der Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder und nicht des Bundes ist, muss wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Gleichzeitig sind die Mitspracherechte des **Bundesrates** auf exekutive Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Bundesgesetzen auf Länderebene zu beschränken. Die parteipolitische Instrumentalisierung des Bundesrates als Quasi-Oppositionsorgan wird so beendet.

- 1.5.2 Bund, Ländern und Gemeinden sind **eigene Steuerquellen** mit Ertrags- und Gestaltungshoheit zuzuweisen. Es hat der Grundsatz zu gelten, dass jede Gebietskörperschaft für die vollständige Finanzierung einer von ihr beschlossenen Maßnahme selbst verantwortlich ist und die dafür erforderlichen Mittel bei den Steuerzahlern in ihrem Einzugsbereich erheben darf (**Konnexitätsprinzip**). Dadurch wird der Verschwendung öffentlicher Gelder entgegengewirkt. Das heutige Mischsystem bei der Steuerertragskompetenz ist schrittweise durch ein **Trennsystem** zu ersetzen.

- 1.5.3 Grundlegende Reform des **Länderfinanzausgleichs**. Ziel des Finanzausgleichs muss die Förderung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Bundesländern und nicht die vollständige Harmonisierung der materiellen Lebensverhältnisse in Deutschland sein. Die Abschöpfung der überdurchschnittlichen Steuereinnahmen finanzstarker Bundesländer ist von derzeit bis zu 75 Prozent schrittweise auf zunächst 50 Prozent abzusenken. Ländern, die insbesondere aufgrund natürlicher Gegebenheiten außergewöhnlich belastet sind, ist ein zusätzlicher Ausgleich zu gewähren, der durch Ergänzungszuweisungen des Bundes (BEZ) aufzubringen ist. Dadurch sollen unterschiedliche Ausgangsbedingungen in den Bundesländern egalisiert werden (Startchancengleichheit). Die Aufwendungen für nationale Sonderprojekte (z.B. Aufbau Ost) sowie die Förderung strukturschwacher Regionen sind zeitlich befristet durch spezielle **Fonds** zu finanzieren, in die Bund und Länder auf Basis eines bestimmten Verteilschlüssels einzahlen. Misswirtschaft und Mittelverschwendung einzelner Bundesländer dürfen dagegen nicht länger subventioniert werden, weder im Rahmen des Länderfinanzausgleiches noch durch Zuwendungen des Bundes.

- 1.5.4 **Neugliederung des Bundesgebietes.** Die Zahl der Bundesländer ist von heute 16 auf maximal 9 zu reduzieren. Dadurch werden in erheblichem Umfang Kosten verringert und damit steuerfinanzierte öffentliche Mittel eingespart. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Bundesland nach dem Neuzuschnitt mindestens fünf Millionen Einwohner zählt. Nur wenn diese Bevölkerungsgröße erreicht wird, kann ein Bundesland seine Existenz langfristig aus dem eigenen Steuer- und Gebührenaufkommen bestreiten, und damit von externen Subventionen unabhängig sein.
- Die Neugliederung des Bundesgebietes wird sowohl die leistungsfeindliche Umverteilung von Steuergeldern im Rahmen des horizontalen Länderfinanzausgleiches als auch die Belastung des Bundes aus Ergänzungszuweisungen (vertikaler Finanzausgleich) deutlich reduzieren.

1.6 Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte

Die im Grundgesetz verbrieften bürgerlichen Freiheitsrechte gehören zum Kernbestand unserer Verfassung. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, selbst Eingriffe in diese Rechte zu unterlassen, sondern muss sie auch vor Beeinträchtigungen durch private Dritte aktiv schützen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.6.1 Stärkung der in Artikel 5 Grundgesetz garantierten **Meinungsfreiheit**. Wir wenden uns gegen alle Versuche auch von nichtstaatlicher Seite, im Namen der „Political Correctness“ Themen zu tabuisieren und Denkverbote zu errichten, um so die öffentliche Debatte als unabdingbare Voraussetzung für den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu beschneiden. Gesetzliche Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch den Gesetzgeber sind legitim, wenn dadurch höherrangige Rechtsgüter wie die Menschenwürde geschützt werden. Solche Eingriffe müssen aber auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Die Leugnung oder Billigung nationalsozialistischer Verbrechen und namentlich des Holocaust ist auch in Zukunft strafrechtlich zu ahnden. Die Strafandrohung des § 130 Abs. 3 StGB ist über Handlungen des Nationalsozialismus' hinaus auf alle historischen Tatbestände zu erweitern, die der Definition des § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch unterfallen.
- 1.6.2 Das Recht des einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen seine Meinung frei zu äußern und sich ungehindert zu informieren, ist strafrechtlich zu bewahren. Der Versuch, anderen Bürgern mittels Einschüchterung oder Repression die Meinungs-, Informations- oder Versammlungsfreiheit zu bestreiten, ist als Officialdelikt unter Strafe zu stellen. Gewaltdrohungen von Gegendemonstranten dürfen nicht Anlass für die zuständigen Behörden sein, friedliche Versammlungen zugelassener Parteien und Organisationen zu verbieten.
- 1.6.3 Novellierung des **Datenschutzrechtes** in Deutschland. Die Möglichkeiten der Bürger, ihre Daten vor dem Missbrauch durch unbefugte Dritte zu schützen, sind zu erweitern. Der Schutz des Grundrechts auf **informationelle Selbstbestimmung** muss auch im Internetzeitalter gewahrt bleiben. Wir fordern:
- a) Die Nutzung zwangsweise erhobener Personendaten durch die Behörden und hier namentlich der Meldeämter und der Kfz-Zulassungsstellen ist restriktiv zu handhaben. Jedem Einwohner und Kfz-Halter ist das Recht einzuräumen, der Weitergabe seiner Daten an natürliche Personen, wie sie heute insbesondere im Rahmen der einfachen Melderegisterauskunft stattfindet, ohne Begründung zu widersprechen (Opt-out-Option). In diesem Fall soll die Behörde die Daten des Betroffenen nur weitergeben, wenn der Auskunftssuchende ein rechtliches Interesse nachweisen kann. Liegt ein solches Interesse nicht vor, darf der

Staat die Kontaktaufnahme mit einem Einwohner allein auf dem Weg der Adressenmittlung ermöglichen.

- b) Mehr Datenschutz im Internet: Betreiber von Internetseiten und Suchmaschinenverzeichnissen sind zu verpflichten, personenbezogene Daten, die von Dritten ins Netz eingestellt wurden, auf Antrag des Betroffenen unverzüglich aus ihrem Webangebot zu löschen. Dazu zählen neben Texteinträgen auch Abbildungen aller Art. Von dieser Vorschrift auszunehmen sind lediglich Personen des öffentlichen Lebens. Jedem Internetnutzer ist darüber hinaus das Recht einzuräumen, seine von ihm selbst eingestellten personenbezogenen Daten mit einem Verfallsdatum zu versehen, nach dessen Ablauf die Angaben automatisch gelöscht werden.
- c) Die Verbreiterhaftung ist zu verschärfen und auch auf solche in Deutschland ansässigen Vereinigungen zu erstrecken, die den im Ausland beheimateten Betreiber eines Webangebotes finanziell oder ideell z.B. durch werbliche Maßnahmen unterstützen. Es sind internationale bzw. bilaterale Vereinbarungen erforderlich um zu gewährleisten, dass Urteile bundesdeutscher Gerichte gegen ausländische Anbieter von Internetseiten, deren Inhalte sich explizit an deutsche Nutzer richten, im Sitzland unmittelbar vollstreckbar sind. Dadurch sollen Verstöße ausländischer Internetanbieter gegen hiesige Gesetze eingedämmt und die Durchsetzbarkeit deutschen Rechts als Grundlage des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet werden.

Dem berechtigten Interesse des Staates, Terrorismus, Kriminalität, Steuerhinterziehung und Sozialmissbrauch zu bekämpfen, ist unter Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend Rechnung zu tragen. Dieser Prämisse folgend ist auch die Vorratsdatenspeicherung zu beurteilen, die wir grundsätzlich befürworten. **Datenschutz darf nicht Täterschutz** sein.

2. Innere Sicherheit

Der Schutz seiner Bürger vor Kriminalität gehört zu den vornehmsten Pflichten des demokratischen Rechtsstaats. Sicherheit und Freiheit sind keine Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. Der Einzelne kann die vom Grundgesetz eingeräumten Freiheitsrechte im Alltag vollumfänglich nur wahrnehmen, wenn er nicht befürchten muss, Opfer von Gewalt oder Verbrechen zu werden. Bereits aus diesem Grund muss die Innere Sicherheit einen herausragenden Stellenwert in der Politikgestaltung haben. **Jeder Mensch hat ein Recht auf Sicherheit, das vom Staat zu schützen ist!**

Die hohe Kriminalität vor allem in den städtischen Ballungsräumen und der nachsichtige Umgang der Justiz mit Straftätern haben das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit des Staates erschüttert, Recht und Ordnung in unserem Land aufrechtzuerhalten. Besorgniserregend sind vor allem die wachsende Brutalität der Täter sowie die Zunahme der Jugendgewalt.

Die wichtigste Ursache für Kriminalität ist der gesellschaftliche Werteverfall und die damit einhergehende Erosion fundamentaler ethischer Normen. Der schwindende Respekt vor dem Eigentum, der körperlichen Unversehrtheit und sogar dem Leben anderer Menschen sind sichtbare Folgen dieser Entwicklung, die durch den Bedeutungsverlust von Familie und Kirche als wichtige moralische Instanzen noch verstärkt wird. Der jahrzehntelange unkontrollierte Zuzug von zum Teil schwer integrierbaren Ausländergruppen und die wachsende Durchlässigkeit der deutschen Außengrenzen im Zuge der Globalisierung tragen ebenfalls zur unbefriedigenden Sicherheitslage in unserem Land bei.

Die ungünstige materielle Lage und das soziale Umfeld können die Bereitschaft des einzelnen zu delinquentem Verhalten verstärken, sind aber in einem entwickelten Sozialstaat wie Deutschland, der existentielle Risiken und Notlagen absichert, nicht die entscheidenden Determinanten für das Ausmaß an Kriminalität.

BIW vertreten die Auffassung, dass jeder Mensch über einen freien Willen verfügt. Das Verhalten einer Person wird nicht durch ihre Lebensumstände oder die gesellschaftlichen Verhältnisse zwingend vorgegeben, sondern beruht letztlich auf individuellen Entscheidungen. Der Einzelne trägt deshalb die uneingeschränkte Verantwortung für sein Handeln. Der Staat hat somit das Recht und die Pflicht, jeden Normenverletzer für sein gesetzeswidriges Tun in vollem Umfang zur Rechenschaft zu ziehen.

Um die Sicherheitslage in Deutschland nachhaltig zu verbessern, verfolgen die BIW eine **Doppelstrategie**: Erstens ist das gesetzliche Instrumentarium, das dem Staat für die Verfolgung und Sanktionierung von Rechtsbrechern zur Verfügung steht, konsequent auszuschöpfen und wenn nötig zu erweitern. Zweitens muss die Politik im Zusammenspiel mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren langfristig auf einen Wertewandel hinwirken mit dem Ziel, die Akzeptanz der gesetzlich kodifizierten Regeln des Zusammenlebens in Deutschland zu stärken und die Achtung vor den Rechten Dritter in vollem Umfang wiederherzustellen.

2.1 Verbrechensbekämpfung

Für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist neben wirksamen Gesetzen vor allem eine schlagkräftige und motivierte Polizei erforderlich. Die Sparzwänge der öffentlichen Hand haben in den letzten Jahren zu einem massiven Stellenabbau im polizeilichen Vollzugsdienst geführt. Die sichtbaren Folgen sind u.a. eine geringere Polizeipräsenz in der Fläche, eine verminderte Kontrolldichte und eingeschränkte Öffnungszeiten von Polizeirevieren auch in den Städten. Viele Beamte sind frustriert angesichts einer ständig wachsenden Zahl von Überstunden, einer unzureichenden technischen Ausstattung und erhöhter Risiken im polizeilichen Alltag, die nicht zuletzt aus der gestiegenen Gewaltbereitschaft bestimmter Personengruppen resultieren. Diese Missstände führen zu einem spürbaren

Verlust an Sicherheit in Deutschland, was sich nicht zuletzt in der geringen Aufklärungsquote bei Alltagsdelikten manifestiert. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden.

Die Bekämpfung der Kriminalität erfordert nicht nur eine Stärkung der Exekutivorgane, sondern auch einen Ausbau der Verbrechensprävention, um Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern. Die Präventionsarbeit ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und muss bereits mit der Erziehung in Kindergärten und Schulen einsetzen.

Die **Erosion des staatlichen Gewaltmonopols**, die sich in den letzten Jahren beschleunigt hat, darf nicht hingenommen werden. Nur der Rechtsstaat und seine Organe sind in der Lage, die Sicherheit und damit die Freiheit aller Bürger unabhängig von ihrem sozialen Status zu gewährleisten. Sicherheit darf auch in Zukunft kein Luxusgut sein, das sich nur Wohlhabende leisten können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.1.1 Der Stellenabbau bei der Bundespolizei und den Polizeien der Länder ist zu stoppen, die Sachmittelausstattung zu optimieren. Um den polizeilichen Vollzug zu entlasten, sind für die Bewältigung von Verwaltungsarbeiten flächendeckend moderne Büro- und Kommunikationstechnik sowie zusätzliche Angestellte einzusetzen. Sachfremde Tätigkeiten müssen verstärkt an andere Behörden verlagert oder privatisiert werden. Dazu gehören insbesondere die Verkehrsüberwachung, die Begleitung von Schwerlast- und Gefahrguttransporten sowie die Präventionsarbeit. Der Einsatz von Minijobbern und ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Erledigung administrativer Aufgaben im Innendienst der Polizei ist zu prüfen.
- 2.1.2 Der **Schutz von Leib und Leben der Polizeibeamten** muss verbessert werden. 2011 wurden in Deutschland rund 23.000 Widerstandshandlungen registriert. Die Zahl der Übergriffe ist in den letzten 10 Jahren deutlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist in allen Bundesländern ein regelmäßiges Einsatztraining für Polizeibeamte unter realitätsnahen Bedingungen durchzuführen. Ein-Mann-Streifen darf es nur noch in begründeten Ausnahmefällen geben (z.B. Kontaktbereichsbeamte). Für die Eigensicherung der Beamten im Außendienst sind verstärkt Polizeihunde einzusetzen.
- 2.1.3 An den Planungen zur Einführung eines **bundeseinheitlichen Digitalfunks** für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste in Deutschland ist unbedingt festzuhalten. Die heute verwendete analoge Kommunikationstechnik wird den Erfordernissen moderner Polizeiarbeit schon seit langem nicht mehr gerecht. Einzellösungen der Bundesländer erschweren die bundesweite Zusammenarbeit der Polizeibehörden und sind daher abzulehnen.
- 2.1.4 Die **Einkommenssituation der Polizeibeamten** muss verbessert werden. Die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit sowie Aufgaben mit hohem Gefährdungspotential sind zu erhöhen. Die Laufbahn des mittleren Dienstes wollen wir erhalten, damit bei der Polizei auch Bewerber mit geringem formalen Bildungsabschluss Einstellungs- und Aufstiegschancen haben. Die Aufnahme von Spezialisten aus der Wirtschaft als **Seiteneinsteiger** in den Polizeidienst ist zu erleichtern und zu fördern.
- 2.1.5 Im Interesse der Verbrechensprävention ist die **Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit** auszuweiten. Das gilt vor allem für Gebiete mit hoher Straßen- und Drogenkriminalität. Verstärkter Einsatz von Kontaktbereichsbeamten in sozialen Brennpunkten, um den dort lebenden Menschen einen Ansprechpartner zu bieten und der Entstehung illegaler Substrukturen entgegenzuwirken. Schulen mit hoher Gewaltbelastung, die häufig von Fremdpersonen ausgeht, sind unter Polizeischutz zu stellen. Neben stationären Polizeirevieren muss es mobile Polizeiwachen für den flexiblen Einsatz in Stadtquartieren mit überdurchschnittlicher Kriminalität geben. Die Herausbildung von „No-Go-Areas“, also von rechtsfreien Räumen, in denen der

Staat sein Machtmonopol nicht oder nur noch sehr eingeschränkt ausüben kann, darf keinesfalls hingenommen werden.

- 2.1.6 Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist auszuweiten, um die Zahl von Straftaten an bekannten Kriminalitätsschwerpunkten zu verringern, die Aufklärung zu erleichtern und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken. In die Videoüberwachung sind auch der Nah- und Fernverkehr sowie große Flughäfen und Bahnhöfe einzubeziehen.
- 2.1.7 Schaffung einer **Sicherheitswacht** aus dafür geeigneten, zuverlässigen Bürgern nach dem Vorbild Bayerns und Sachsens (freiwilliger Polizeidienst). Die Sicherheitswacht ist vor allem in Kommunen mit hoher Kriminalitätsbelastung zu bilden. Mit der Sicherheitswacht soll die Präsenz von Ordnungskräften auf den Straßen erhöht werden (Bürgerstreifen), um so vor allem der Alltagskriminalität entgegenzuwirken. Die Angehörigen der Sicherheit sollen außerdem einfache hoheitliche Aufgaben, Sicherungsfunktionen und Verwaltungsarbeiten übernehmen. Dadurch wird die reguläre Polizei entlastet und kann sich auf ihre Kernzuständigkeiten konzentrieren. An der Sicherheitswacht sollen auch Ausländer teilnehmen können, die gemeinsam mit deutschen Streifengängern bevorzugt in Wohnquartieren mit hohem Zuwandereranteil einzusetzen sind.
- 2.1.8 **Hartes Vorgehen der Polizei gegen gewalttätige Demonstrationsteilnehmer.** Die Taktik der Deeskalation gegenüber Chaoten und Randalierern ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Sie ist zudem gescheitert und auch aus diesem Grund abzulehnen. Um gewalttätige Demonstranten wirksamer bekämpfen zu können, sind Fangnetze und bei schweren Ausschreitungen auch Distanzwaffen zum Verschießen nichttödlicher Munition wie Gummigeschossen durch geschulte Polizeikräfte zum Einsatz zu bringen.
- 2.1.9 Einheitliche Regelung des „finalen Rettungsschusses“ sowie des vorbeugenden Unterbindungsgewahrsams zur Verhütung unmittelbar bevorstehender Straftaten in den Polizeigesetzen der Länder.
- 2.1.10 Verstärkter Einsatz **Verdeckter Ermittler (VE)** vor allem zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. VE muss es im Rahmen ihres Auftrags erlaubt sein, milieuübliche leichte Straftaten zu begehen, sofern das erforderlich ist, um die eigene Enttarnung zu verhindern. Zur Bekämpfung ausländischer Verbrecherbanden ist der zwischenstaatliche Austausch von Polizeibeamten zu intensivieren, die gezielt in diese kriminellen Organisationen eingeschleust werden. Die Rekrutierung nichtdeutscher Bewerber für den regulären Polizeidienst ist wegen der Gefahr von Loyalitätskonflikten dagegen abzulehnen.
- 2.1.11 Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist den Verfassungsschutzämtern die Befugnis einzuräumen, ihre Erkenntnisse an die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.
- 2.1.12 Die Finanzierung der Polizeiarbeit durch Sicherheitskooperationen mit der Wirtschaft ist zu erleichtern, wobei die Unabhängigkeit der polizeilichen Arbeit aber nicht in Frage gestellt werden darf. Delinquenten müssen zusätzlich zu den straf- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen ihres gesetzwidrigen Handelns zivilrechtlich die **Kosten für das Tätigwerden von Polizei und Justiz** tragen. Polizeieinsätze für die Sicherung kommerzieller Großveranstaltungen sind grundsätzlich vom Ausrichter zu bezahlen.

2.2 Strafrecht und Justiz

Die gesetzliche Strafdrohung und die Sanktionierung von Straftaten durch die Justiz sind zentrale Elemente einer wirksamen Verbrechensprävention. Strafe dient nicht allein dem Zweck, den Delinquenten vor Folgetaten abzuhalten. Sie soll auch das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken und dritte Personen davon abhalten, selbst kriminelle Handlungen zu begehen (Generalprävention). Ihre übergeordnete Funktion, Verbrechen zu verhindern und die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen, kann Strafe aber nur dann erfüllen, wenn das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden nicht verletzt wird, eine breite Mehrheit der Bürger die Strafbemessung also für ausreichend erachtet, um das vom Täter begangene Unrecht zu sühnen. Diese wichtige Voraussetzung ist in Deutschland aber immer weniger gegeben, was neben einem im internationalen Vergleich moderaten Strafrecht vor allem auf die liberale Spruchpraxis der Gerichte zurückzuführen ist. Auch bei schweren, gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen gerichteten Verbrechen werden häufig nur milde Haftstrafen verhängt oder auf die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen ganz verzichtet. Selbst Wiederholungstäter mit langem Straftatenregister kommen häufig mit einer bloßen Ermahnung oder einer Bewährungsstrafe davon. Das gilt vor allem für jugendliche Delinquenten.

Der nachsichtige Umgang des deutschen Rechtsstaates mit Straftätern durch Gesetzgeber und Justiz stößt beim Bürger auf wachsendes Unverständnis, und stellt das Präventionsziel als Strafzweck in Frage. Aus diesem Befund leitet sich dringender Reformbedarf ab. Das verhängte Strafmaß muss die Bedeutung des verletzten Rechtsguts angemessen widerspiegeln. Außerdem hat der Grundsatz zu gelten, dass sich die Höhe der verhängten Strafe zuvörderst an der Schwere der begangenen Tat und dem Schaden für das Opfer, und nicht an der Situation des Täters und seinen persönlichen Umständen zu orientieren hat.

Zur Vermeidung von Folgetaten vor allem bei straffällig gewordenen Jugendlichen haben die Sanktionen des Staates frühzeitig am **Beginn einer kriminellen Karriere** in spürbarer Härte einzusetzen. Das gilt auch bei kleineren Delikten. Wir befürworten ausdrücklich das in den USA erfolgreiche Konzept der „**Null-Toleranz**“ gegenüber Straftaten.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.2.1 Die **Einstellung von Ermittlungsverfahren** durch die Justiz ist dringend zu überprüfen. Etwa zwei Drittel der endgültig erledigten Ermittlungsverfahren werden vorzeitig eingestellt. Diese Praxis ist mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar. Es hat deshalb die Leitlinie zu gelten, dass jeder dingfest gemachte Täter für sein gesetzeswidriges Handeln auch in angemessener Form zur Verantwortung zu ziehen ist. Sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht, müssen Verfahrenseinstellungen die Ausnahme bleiben.
- 2.2.2 **Beschleunigung der Strafverfahren**, um vor allem bei Jugendlichen und Ersttätern eine stärkere erzieherische Wirkung zu erzielen. Der zeitliche Abstand zwischen Tatbegehung und der Bestrafung des Täters ist deutlich zu verkürzen.
- 2.2.3 **Verschärfung der Strafen** für Delikte, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere von Kindern richten. Die maximale Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe ist von 15 auf 20 Jahre zu erhöhen. Die **Todesstrafe** lehnen wir strikt ab, da mögliche Justizirrtümer bei dieser Sanktionsform irreversibel sind.
- 2.2.4 Freiheits- und Jugendstrafen dürfen zukünftig **nur bei der Ersttat zur Bewährung** ausgesetzt werden. Bei Folgedelikten muss den Täter die volle Härte des Gesetzes treffen. Außerdem hat der Grundsatz zu gelten, dass jedenfalls nach der dritten Straftat vom Gericht eine freiheitsentziehende Maßnahme zu verhängen ist. Sieht das Gesetz für das zuletzt begangene Delikt eine

zeitige Freiheitsstrafe nicht vor, ist ein Warnschussarrest von bis zu vier Wochen Dauer anzuordnen.

- 2.2.5 Die persönlichen Umstände eines Täters dürfen zukünftig nur dann zur **Strafmilderung** führen, wenn im Einzelfall schwerwiegende sozio-ökonomische oder psychische Normabweichungen gegeben sind. Der Einfluss von Rauschgift oder Alkohol bei der Tatausführung ist von den Gerichten nicht mehr als strafmildernder Umstand anzuerkennen.
- 2.2.6 Hausarrest mit Hilfe der elektronischen Fußfessel, die insbesondere bei Wirtschaftsstraftätern zur Vermeidung von Untersuchungshaft sowie zur verbesserten Kontrolle in der Bewährungsaufsicht einzusetzen ist. Darüber hinaus soll die elektronische Fußfessel Alternative zum Freiheitsentzug für Delinquenten sein, die eine ihnen auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen können.
- 2.2.7 Stärkung des Opferschutzes: Es hat der Grundsatz „**Opferschutz vor Täterschutz**“ zu gelten. Das Institut des Opferanwaltes im Strafverfahren nach §§ 397a und 406g StPO ist zu stärken. Der gesetzliche Anspruch des Opfers auf gerichtliche Bestellung eines vom Staat bezahlten Rechtsanwaltes als Beistand ist auf weitere Kapitalverbrechen auszudehnen, auch wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen wurde. Bessere psychische und physische Sofort- und Nachbetreuung der Opfer, wobei die Kosten der erforderlichen Maßnahmen vom Täter zu tragen sind.
- 2.2.8 Die straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind aufzuheben. Opfer von Kindesmissbrauch oder Vergewaltigung, müssen auch Jahrzehnte nach der Tat noch die Möglichkeit haben, Anzeige zu erstatten bzw. Ansprüche gegen ihre Peiniger geltend zu machen.
- 2.2.9 Die Mindestfreiheitsstrafe bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte wie Polizisten und Justizvollzugsbeamte ist in besonders schweren Fällen von heute 6 auf zukünftig 12 Monate zu erhöhen. § 119 Abs. 2 StGB ist entsprechend zu ändern.
- 2.2.10 Zur besseren Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität befürworten wir folgende Maßnahmen:
 - a) Einrichtung von **Jugendstationen** auf kommunaler Ebene, um die Reaktionszeit des Staates bei delinquentem bzw. normabweichendem Verhalten junger Menschen zu verkürzen und die Verfahren zu beschleunigen. In dieser Einrichtung arbeiten Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach zusammen. Durch die enge Anbindung an das zuständige Jugendgericht können jugendliche Straftäter sofern erforderlich zeitnah abgeurteilt werden.
 - b) Absenkung des **Strafmündigkeitsalters** auf 12 Jahre. Heranwachsende i.S.v. § 1 Abs. 2 JGG dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Genuss des milderen Jugendstrafrechts kommen. Ansonsten ist regelmäßig das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung zu bringen. Die zeitige Höchststrafe für Jugendliche ist von heute 10 auf 15 Jahre zu erhöhen. Jugendliche, die eine schwere Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, oder bei denen es sich um Intensivtäter handelt, die eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, sind nach dem Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen.
 - c) Das abgestufte Sanktionenkonzept des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist zu flexibilisieren. Die Möglichkeit des Gerichtes, nach § 17 JGG Jugendstrafen anstelle von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln zur Erziehung zu verhängen, muss konkretisiert werden. Die Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG ist immer dann anzunehmen, wenn der Delin-

quent ein Verbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht begangen hat und es sich nicht um ein Bagatelldelikt handelt. Die Vorschrift ist entsprechend zu novellieren.

- d) Zeitlich befristete Inhaftierung uneinsichtiger Erst- und Gelegenheitstäter in einfachen Einzelzellen als ergänzende Sanktionsmaßnahme der Jugendgerichte zur Bewährungsstrafe (**Warnschussarrest**). Dadurch wird der Abschreckungseffekt verstärkt und die mögliche Fortsetzung einer kriminellen Karriere bereits in einem frühen Stadium unterbunden.
- e) Unterbringung jugendlicher Intensivtäter **in geschlossenen Heimen** als letzte Stufe vor dem regulären Strafvollzug. Hier sollen die Betroffenen unter Aufsicht professioneller Betreuer die Chance bekommen, sich aus ihrem kriminellen Umfeld zu lösen und ihr Leben unter Verzicht auf die Begehung von Straftaten neu zu ordnen. Dagegen ist auf erlebnispädagogische Reisen für diese Personengruppe zu verzichten.

2.2.11 Konsequenter Kampf gegen die **Verschmutzung** von Straßen, Plätzen und Grünanlagen sowie die illegale Müllentsorgung. Verstöße sind mit einem empfindlichen Ordnungsgeld zu ahnden. Die Strafen für die Verunstaltung privater und öffentlicher Gebäude mit Graffiti-Schmierereien sind zu verschärfen.

2.3 Strafvollzug

Nach dem Strafvollzugsgesetz von 1976 sind die **Resozialisierung** der Strafgefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern die wichtigsten Vollzugsziele. In den letzten Jahrzehnten ist der Resozialisierungsgedanke auf Kosten der öffentlichen Sicherheit einseitig in den Vordergrund getreten. Angesichts einer Rückfallquote von bis zu 80 Prozent muss das Konzept der Resozialisierung als Kernelement des liberalen Strafrechts in seiner heutigen Form als gescheitert angesehen werden.

Resozialisierung darf nicht länger Selbstzweck sein, sondern ist als Angebot der Gesellschaft an den verurteilten Straftäter zu begreifen. Nimmt der Delinquent diese Chance nicht wahr und wird rückfällig, hat der Resozialisierungsgedanke hinter die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zurückzutreten. Gleichzeitig muss die notwendige Reform des deutschen Strafvollzugs von der Erkenntnis geleitet sein, dass keineswegs jeder Häftling auch resozialisierbar ist. Bei Schwerekriminalen und notorischen Verbrechern hat der Staat grundsätzlich den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen und für eine **dauerhafte Verwahrung der Täter** Sorge zu tragen. Resozialisierung und Bevölkerungsschutz müssen zukünftig **gleichrangige Ziele** des Strafvollzugs in Deutschland sein.

Der Staat hat neben der Verwirklichung der Strafvollzugsziele die Verpflichtung, die Sicherheit und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der in den Justizvollzugsanstalten einsitzenden Häftlinge zu gewährleisten. Kriminelle Strukturen in deutschen Gefängnissen dürfen nicht hingenommen werden. Das staatliche Gewaltmonopol muss auch in den Haftanstalten gelten und wenn nötig durchgesetzt werden.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

2.3.1 Die ausschließliche **Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug** ist von den Ländern auf den Bund zu übertragen, um die Rechtseinheit im Strafrecht wiederherzustellen und deutschlandweit eine gleichmäßige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zu gewährleisten. Art. 73 GG ist entsprechend zu ergänzen.

- 2.3.2 **Ausbau der Haftkapazitäten**, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern und jeden Insassen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in einer Einzelzelle unterbringen zu können. Das muss auch für Untersuchungsgefangene gelten. Auf unnötigen Luxus sowohl bei der Ausstattung der Zellen als auch den Gemeinschaftseinrichtungen der Justizvollzugsanstalten ist zu verzichten. Für die Finanzierung und den Betrieb von Gefängnissen sind private Investoren im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) einzubeziehen.
- 2.3.3 **Entlastung der bestehenden Haftanstalten**, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Verhängung alternativer Sanktionsformen bei kleineren Delikten wie Arbeitsstrafen, zeitlich befristeter **Entzug der Fahrerlaubnis** und die elektronische Fußfessel.
 - b) Ausländische Staatsbürger stellen derzeit bis zu 80 Prozent der in deutschen Haftanstalten einsitzenden Straftäter. Die rechtliche Möglichkeit, verurteilte Ausländer, gegen die eine bestandskräftige oder vollstreckbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung besteht, zur Haftverbüßung in ihre Heimatländer zu überstellen, ist deshalb konsequent auszuschöpfen. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen als Rechtsgrundlage ist zügig auf alle Mitgliedsstaaten des Europarates und hier insbesondere die Türkei sowie weitere Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens auszuweiten.
 - c) Ausweitung des offenen Vollzugs nach § 10 Abs. 1 StVollzG als Regelvollzug für geeignete Ersttäter, von denen absehbar keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die einen nur geringen Resozialisierungsbedarf haben. Das gilt insbesondere für Wirtschaftsstraftäter wie Steuerhinterzieher, denen so die Möglichkeit gegeben wird, einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen, um den durch ihr rechtswidriges Handeln entstandenen Schaden wieder gutzumachen.
- 2.3.4 Strikte Trennung der Häftlinge nach Art und Schwere der von ihnen begangenen Delikte sowie der kriminellen Vorerfahrung. Die einzelnen so gebildeten Tätergruppen sind jeweils in bestimmten Justizvollzugsanstalten zu konzentrieren oder innerhalb der Gefängnisse in separaten, voneinander isolierten Abteilungen unterzubringen. Dadurch soll eine **kriminelle Infektion** von Mitgefangenen verhindert und die Sicherheit in den Haftanstalten sowohl für die Insassen als auch die Vollzugsbeamten erhöht werden.
- 2.3.5 **Vorzeitige Entlassung** eines Straftäters nach § 57 StGB grundsätzlich erst dann, wenn der Betroffene mindestens zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hat und Einsicht in sein Fehlverhalten (Reue) zeigt. Gleichzeitig sind die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit stärker zu berücksichtigen. Bei Schwerverbrechern und insbesondere Sexualstraftätern muss darüber hinaus eine positive Sozialprognose vorliegen, die drei voneinander unabhängige Gutachter gestellt haben. Die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf vom Gericht zukünftig nach frühestens 20 Jahren ausgesetzt werden. § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist entsprechend zu ändern. Zum Schutz der Bevölkerung vor Straftätern sind **Vollzugslockerungen** restriktiv zu handhaben und im Einzelfall von Vorleistungen des Häftlings zur Förderung seiner Resozialisierung abhängig zu machen.
- 2.3.6 Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist das Instrument der Sicherungsverwahrung neu auszugestalten, wobei insbesondere das sogenannte Abstandsgebot zu beachten ist. Es muss ausgeschlossen sein, dass Gewalt- und Sexualstraftäter, von denen weiterhin eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, aus staatlichem Gewahrsam entlassen werden.

- 2.3.7 Der Staat muss für die Sicherheit der in den Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen Sorge tragen. Kriminelle Subkulturen dürfen vom Aufsichtspersonal ebenso wenig hingenommen werden wie die Bedrohung, Erpressung oder sexuelle Nötigung einzelner Insassen durch Mitgefangene. Um die Sicherheit in den Gefängnissen zu erhöhen, sind in allen Gemeinschaftsbereichen der Haftanstalten Videokameras zu installieren. Die elektronische Überwachung mehrfach belegter Zellen ist im Einzelfall zu prüfen.
- 2.3.8 Scharfe Kontrolle von Besuchern und externen Bediensteten der Haftanstalten, um das Verbringen verbotener Gegenstände wie Waffen, Rauschgift und Handys in die Gefängnisse zu unterbinden. Neben der Einrichtung von Sicherheitsschleusen befürworten wir **Leibesvisitationen und den Einsatz von Spürhunden**. Besucherräume sind mit Trennscheiben auszustatten. Um den illegalen Gebrauch von Mobiltelefonen durch Häftlinge zu unterbinden, ist der Einsatz von Störsendern zu befürworten.
- 2.3.9 **Resozialisierung** der Häftlinge nach dem Prinzip **Fördern durch Fordern**. Unterstützung der gesellschaftlichen Reintegration jedes Strafgefangenen durch Zuordnung eines persönlichen Mentors, der den Insassen durchgehend vom Vollzug in die Bewährung betreut. Vorrangiges Ziel der Resozialisierung muss die Wiedereingliederung des Häftlings in den Arbeitsmarkt sein, um dessen wirtschaftliche Existenz nach der Entlassung zu sichern und so eine Fortsetzung der kriminellen Karriere zu verhindern. Dieser Prozess ist durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft zu fördern.

2.4 Bekämpfung des Terrorismus

Die Bekämpfung des Terrorismus stellt die staatlichen Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Kriminellen sind Terroristen Fanatiker, die ihre Taten in ideologischer oder religiöser Verblendung begehen und deshalb ohne Rücksicht auf die eigene Person handeln. Der Abschreckungseffekt, den die Androhung von Strafe bei dieser speziellen Tätergruppe entfaltet, ist deshalb vergleichsweise gering. Vor diesem Hintergrund müssen Terrorakte in erster Linie durch vorbeugende Ermittlungsarbeit und eine erhöhte Wachsamkeit der Bevölkerung im Vorfeld erkannt und verhindert werden.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.4.1 Intensive, auch internationale **Kooperation** zwischen den Behörden, um das Einsickern potentieller Extremisten und Terroristen nach Deutschland zu verhindern. Keine Einreise von Personen, die auf „schwarzen Listen“ befreundeter demokratischer Staaten stehen. Die Weitergabe personenbezogener Daten deutscher Einwohner an ausländische Stellen ist restriktiv zu handhaben und muss für die Terrorismusbekämpfung tatsächlich geeignet und notwendig sein.
- 2.4.2 Verbot **islamistischer Vereine** in Deutschland. Ausländische Funktionäre solcher Vereine und politisch-extremistischer Organisationen sind im Rahmen der ausländerrechtlichen Möglichkeiten zeitnah aus Deutschland auszuweisen. Moscheen und Koranschulen, in denen Prediger und Lehrer offen zu Hass und Gewalt gegen Dritte aufrufen, sind zu schließen, der Aufenthalt solcher Geistlicher in unserem Land zu beenden.
- 2.4.3 Internetseiten, die von Extremisten und Terroristen für die Verbreitung ihrer Botschaften benutzt werden, müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten rasch gesperrt bzw. gelöscht werden. Dasselbe gilt für Fernsehsender, die via Satellit ausgestrahlt werden.

- 2.4.4 Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme der Sicherheitsbehörden rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wollen (sog. Gefährder), vorsorglich in Haft zu nehmen. Zu diesen Verdachtsmomenten rechnet insbesondere der Aufenthalt in Ausbildungslagern für Terroristen, der unter Strafe zu stellen ist. Ausländische Staatsangehörige, die von den Polizeibehörden als Gefährder eingestuft werden, sind aus Deutschland auszuweisen.
- 2.4.5 Flächendeckende Überwachung von **attentatsgefährdeten Objekten** wie großen Bahnhöfen und Flughäfen durch Videokameras. Stichprobenartige Kontrolle von Reisenden und Gepäckstücken im Bahnverkehr.
- 2.4.6 Bestellung eines **nationalen Sicherheitsberaters** im Range eines Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, der die Tätigkeit der heute dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) angeschlossenen zivilen und militärischen Stellen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Ermittlungsbehörden koordiniert. Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Abwehr von terroristischen Aktivitäten. Bei Verschärfung der Bedrohungslage ist der Aufbau eines Heimatschutzministeriums nach amerikanischem Vorbild zu prüfen.
- 2.4.7 Beratende, logistische und materielle Unterstützung von Sicherheitsbehörden in solchen Staaten der 3. Welt, die bevorzugte Reiseziele deutscher Urlauber sind. Ziel muss es sein, Terroranschlägen in solchen Ländern vorzubeugen und Entführungen von Touristen zu verhindern.

2.5 Drogenpolitik

Die BIW sprechen sich gegen jede Form des Drogenkonsums aus. Leitbild unserer Politik ist die **drogenfreie Gesellschaft** und damit die Drogenabstinenz des Einzelnen, also ein Leben ohne den Gebrauch von Suchtstoffen. Ziel staatlicher Politik muss es sein, die Verfügbarkeit von Drogen in der Gesellschaft schrittweise zurückzudrängen, um den Konsum zu senken und den Einstieg in die Sucht zu erschweren.

Wir vertreten einen erweiterten drogenpolitischen Ansatz, der sich nicht nur gegen Rauschgifte, sondern auch gegen „legale Drogen“ wie Alkohol und Nikotin richtet. Eine undifferenzierte Gleichsetzung dieser Substanzen lehnen wir allerdings ab, da insbesondere Alkohol in Abhängigkeit von der Konsummenge Droge oder Genussmittel sein kann.

Wir wenden uns gegen alle Bestrebungen einer Liberalisierung oder gar Legalisierung von **Rauschgiften**. Das gilt auch für die staatliche Abgabe von Heroin an Süchtige, da solche Programme nachweislich den Ausstieg aus dem Konsum verzögern und damit die Abhängigkeitsdauer verlängern. Die BIW setzen stattdessen auf eine konsequente **Bekämpfung der Rauschgiftnachfrage** durch Prävention und die rasche Beendigung von Suchtkarrieren in einem möglichst frühen Stadium auf Basis streng abstinenzorientierter Therapieangebote. Ziel ist es, das Angebot illegaler Drogen durch den **Wegfall der Nachfrage** unattraktiv zu machen und so den Schwarzmarkt auszutrocknen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 2.5.1 Verstärkte **Rauschgiftprävention** bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Drogenexperten und Polizeibeamten speziell an den Schulen. Um vor einem Einstieg in die Sucht abzuschrecken, sind die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Rauschgiftkonsums anhand von Beispielen aus der Praxis drastisch darzustellen (Schockmethode). Der Konsum von Drogen an Schulen darf nicht geduldet werden. Schüler, die mit Rauschgift handeln, sind vom Regelunterricht auszuschließen.

- 2.5.2 Keine Entkriminalisierung oder gar Legalisierung der so genannten „**weichen Drogen**“ Haschisch und Marihuana (Cannabis). Da sich die Gefährlichkeit von Haschisch und Marihuana in den letzten Jahren durch den steigenden THC-Gehalt moderner Züchtungen deutlich erhöht hat, ist der Besitz von Cannabis unabhängig von der Menge wieder unter Strafe zu stellen. Dadurch soll die Abschreckungswirkung erhöht und die Bekämpfung des Rauschgift-handels erleichtert werden. Der Verkauf von Konsumhilfsmitteln muss verboten werden. Medien, die den Gebrauch von Cannabis propagieren, sind zu indizieren. Der diplomatische Druck Deutschlands auf die Nachbarstaaten Niederlande und Tschechien, die mit ihrer liberalen Rauschgiftpolitik den Drogentourismus nach Deutschland fördern, ist auch im Rahmen der EU zu verstärken. Die Schleierfahndung in den Grenzregionen zu diesen Ländern muss intensiviert werden, um den Verfolgungsdruck auf die Käufer zu erhöhen. Die Strafen für den Drogenschmuggel sind zu verschärfen.
- 2.5.3 Neben dem Besitz ist zukünftig auch der **Konsum von Rauschgift** unter Strafe zu stellen.
- 2.5.4 Drastische **Senkung der Heroinnachfrage** durch ein dreistufiges Modell, mit dem Abhängige rasch und zugleich nachhaltig aus ihrer Sucht herausgeführt werden. Dieses Modell umfasst drei Elemente: **Sofortentzug**, akupunkturgestützte Entwöhnungstherapie und eine langfristig angelegte, psycho-soziale Rehabilitation, um den Betroffenen nach dem Ausstieg neue Lebensperspektiven ohne Drogenkonsum zu vermitteln. Schaffung einer ausreichenden Zahl von Behandlungsplätzen für diese streng abstinentenorientierte Therapieform in ganz Deutschland.
- 2.5.5 **Bekämpfung des Rauschgiftangebotes** zur Verringerung der Verfügbarkeit durch die konsequente Auflösung aller offenen Drogenszenen und die Verschärfung der Strafandrohung für Rauschgift Händler. Ausländische Dealer sind nach Verbüßung der Haftstrafe regelmäßig auszuweisen, in ihre Herkunftsländer abzuschicken und mit einem lebenslangen Einreiseverbot für Deutschland zu belegen. Um Drogendealer zu überführen, ist die Exkorporation (Drogentoilette) in allen Bundesländern zum Einsatz zu bringen.
- 2.5.6 Breit angelegte bundesweite Kampagne gegen den **Missbrauch von Alkohol und Nikotin**. Jedes Jahr sterben in Deutschland etwa 40.000 Menschen am Alkoholkonsum und 120.000 an den Spätfolgen des Rauchens. Allein Nikotin verursacht pro Jahr einen geschätzten volkswirtschaftlichen Schaden von knapp 19 Milliarden Euro. Verstärkte Prävention durch gezielte Aufklärung an den Schulen und hier vor allem an Hauptschulen. Kindern und Jugendlichen müssen die gesundheitlichen Folgen des Zigaretten- und Alkoholverzehrs möglichst drastisch vor Augen geführt werden, um sie von einem Einstieg in den Konsum abzuhalten.
- 2.5.7 Der Nikotingebrauch von Jugendlichen muss forciert bekämpft werden. Besorgniserregend ist vor allem das hierzulande mit 13 Jahren geringe Einstiegsalter in den Zigarettenkonsum. Das Verbot, Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben oder ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gestatten, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Das Rauchverbot muss auch in staatlichen Erziehungsheimen gelten. Die Raucherentwöhnung bei Jugendlichen ist zu fördern.
- 2.5.8 Alkoholische Getränke dürfen nur noch volljährigen Personen zugänglich gemacht werden. Die Werbung für Branntwein ist in jeder Form zu verbieten.
- 2.5.9 Die **Subventionierung des Tabakanbaus** in der EU muss beendet, die staatliche Förderung der Schnapsproduktion über die deutsche Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) eingestellt werden. Die BfB ist aufzulösen.

3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik

Die BIW stehen für ein **tolerantes und weltoffenes Deutschland**. Wir setzen uns nicht nur für deutsche Bürger ein, sondern auch für Zuwanderer, die legal in der Bundesrepublik leben, sich in unser Gemeinwesen einordnen und einen produktiven Beitrag zur Fortentwicklung unseres Landes leisten wollen.

Die BIW lehnen die Forderung nach einem „Deutschland ohne Ausländer“ ebenso ab wie das **Konzept der multikulturellen Gesellschaft**, dessen Befürworter Zuwanderern allenfalls eine geringe Anpassungsleistung abverlangen wollen. An die Stelle eines multikulturellen Nebeneinanders setzen wir das Leitbild eines integrativen und friedlichen Miteinanders von Deutschen und Ausländern. Gleichzeitig halten wir an dem Grundsatz fest, dass Deutschland **kein Einwanderungsland** ist.

In den letzten vier Jahrzehnten hat Deutschland mehr Zuwanderer aufgenommen als jeder andere Industriestaat einschließlich der klassischen Einwanderungsländer, und das obwohl bereits seit 1973 ein grundsätzlicher Anwerbestopp für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten besteht. Lebten 1961 nur knapp 700.000 ausländische Staatsangehörige in Deutschland, sind es heute über 7 Millionen, also zehnmal so viele. Hinzu kommen etwa 4,5 Millionen Aussiedler und bis zu eine Million Menschen, die sich illegal bei uns aufhalten. Berücksichtigt man ferner die mittlerweile eingebürgerten Zuwanderer, dann gibt es derzeit 16 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, was einem Anteil von knapp 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Der größte Teil der zumeist gering qualifizierten Zuwanderung der letzten Jahrzehnte erfolgte in die deutschen Sozialsysteme und führte zu einer Unterschichtung der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Im Zeitraum zwischen 1971 und 2000 stieg die Zahl der Ausländer in Deutschland von 3 Millionen auf etwa 7,5 Millionen, während die Zahl der erwerbstätigen Migranten mit rund 2 Millionen Menschen konstant blieb. Die aus dieser Entwicklung resultierenden sozialen, ökonomischen und fiskalischen Probleme sind bis heute nicht gelöst.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausländerpolitik der BIW **zwei Hauptziele**: Erstens die **konsequente Integration** der in Deutschland auf Dauer lebenden Ausländer mit dem langfristigen Ziel der **Assimilation**, die in einem evolutionären Prozess über mehrere Generationen hinweg anzustreben ist. Zweitens die **Begrenzung und Steuerung** zukünftiger Zuwanderung, die in erster Linie den Interessen Deutschlands zu dienen hat.

3.1 Integration

Dem ausländerpolitischen Konzept der BIW liegt ein erweiterter Integrationsbegriff zugrunde, der Zuwanderern nicht nur eine sozio-ökonomische, sondern auch eine langfristig angelegte kulturelle Anpassung abverlangt. Unter Integration ist als die schrittweise Identifikation eines Ausländers mit und seine aktive Hinwendung zu Deutschland zu verstehen. Verbindliche **Orientierungsmarke** für die vom Zuwanderer zu erbringende Anpassungsleistung ist die deutsche **Leitkultur**, basierend auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, unserer Rechtsordnung und den Werten der abendländischen Kultur Europas, die durch Christentum, Aufklärung und Humanismus geprägt ist. Am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses stehen die Einbürgerung des Zuwanderers und damit der Erwerb staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten. Es hat der Grundsatz zu gelten: **Keine Partizipation ohne Integration!**

Die Bemühungen eines Ausländers, sich in unser Gemeinwesen einzugliedern, sind vom Staat nach dem Prinzip **Fördern und Fordern** zu unterstützen. Der Bereitstellung entsprechender Integrationsangebote durch die deutsche Mehrheitsgesellschaft stehe eine **Integrationspflicht des Zuwanderers**

gegenüber, die er eigenverantwortlich zu erfüllen hat. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit ausländerrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Aufenthaltsbeendigung zu sanktionieren.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordern wir BÜRGER IN WUT:

3.1.1 **Der rechtliche Status** eines in Deutschland lebenden Ausländers ist zukünftig nicht vorrangig von seiner Aufenthaltsdauer, sondern seinem Integrationsgrad abhängig zu machen. Der individuelle Integrationserfolg bemisst sich maßgeblich am Umfang und der Qualität seiner deutschen Sprachkenntnisse, der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, der Rechtstreue und den bestehenden Kontakten zur deutschen Mehrheitsgesellschaft. Die bloße physische Präsenz eines Zuwanderers in Deutschland darf zukünftig nicht mehr ausreichen, um seine Rechtsstellung zu verbessern. Gefordert ist vielmehr seine aktive Eingliederung in die deutsche Gesellschaft. **Keine Aufenthaltsverfestigung ohne Anpassungsleistung!**

3.1.2 Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist zu erweitern. Alle Ausländer, die seit mindestens drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht nur vorübergehend in Deutschland leben, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. In diesem Test sind alltagstaugliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen. Außerdem müssen einfache Fragen zur Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, zu den Lebensverhältnissen sowie zur Kultur und Geschichte Deutschlands beantwortet werden. Teilnehmer, die eine bestimmte Punktzahl nicht erreichen und bei denen deshalb Eingliederungsbedarf besteht, haben an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilzunehmen.

Der Aufenthalt eines ausländischen Staatsbürgers in Deutschland, der seiner Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a AufenthG trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt, ist zu beenden. Ausländern, die den obligatorischen Abschluss test des Integrationskurses auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestehen, ist eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen. § 44a Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 AufenthG ist entsprechend zu verschärfen.

Für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG muss ein Bewerber nicht mehr nur „ausreichende“, sondern mindestens „befriedigende“ Kenntnisse über Deutschland und die deutsche Sprache sowie eine im Vergleich zu Ausländern mit bloßer Aufenthaltserlaubnis erhöhte Punktzahl im Abschlusstest des Integrationskurses nachweisen. § 9 Abs. 2 S 1 Nr. 7 und 8 AufenthG ist neu zu fassen.

Die Kosten der Teilnahme an einem Integrationskurs sind grundsätzlich vom Ausländer zu tragen. Verfügt der Betroffene nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, wird der Betrag als ein Kredit gewährt, der ganz oder in Raten zurückzuzahlen ist, sobald der Zuwanderer regelmäßige steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

3.1.3 Die BIW wenden sich mit Entschiedenheit gegen **Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus**. Fremdenfeindliche Übergriffe sind ohne Nachsicht und mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen und zu ahnden. Gegen Zuwanderer, die bei uns aus offensichtlich rassistischen Motiven Straftaten gegen Deutsche oder Angehörige ethnischer bzw. religiöser Minderheiten begehen, ist mit ausländerrechtlichen Mitteln vorzugehen. Deutschenfeindliche Äußerungen sind als Volksverhetzung unter Strafe zu stellen. § 130 Abs. 1 StGB ist entsprechend zu konkretisieren.

3.1.4 **Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes**. Die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft hat am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu stehen und nicht an dessen Anfang.

Wir fordern:

- a) **Erweitertes Abstammungsprinzip (Ius Sanguinis):** Deutscher kann nur sein, wer Abkömmling deutscher Staatsbürger ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach erfolgreicher Integration durch Einbürgerung erworben hat. Das von der rot-grünen Bundesregierung zum 1. Januar 2000 eingeführte Optionsmodell für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern als Ausfluss des Geburtsortsprinzips (ius solis) ist abzuschaffen, weil es nicht auf den Integrationserfolg des Betroffenen abstellt, der Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sein muss. Diese Kinder haben die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes einbürgern zu lassen. § 4 Abs. 3 StAG ist daher zu streichen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht zukünftig erst nach 15 Jahren und nicht wie heute bereits nach 8 Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen muss der Antragsteller durch die erfolgreiche Teilnahme an einem erweiterten Sprach- und Einbürgerungstest (siehe Punkte d) und e) sowie den Nachweis von Sozialkontakten zur deutschen Bevölkerung glaubhaft machen, in der Bundesrepublik integriert zu sein. Ermessenseinbürgerungen für Ausländer, die diese Voraussetzungen bereits vor Ablauf der fünfzehnjährigen Wartefrist erfüllen, sind insbesondere dann zu ermöglichen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an ihrer vorzeitigen Einbürgerung besteht. Das gilt etwa für hochqualifizierte Erwerbspersonen, Spitzensportler und Künstler. Hält sich der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung weniger als acht Jahre rechtmäßig in Deutschland auf, ist ihm die deutsche Staatsangehörigkeit für einen befristeten Zeitraum zunächst auf Probe zu verleihen.
- c) Ausländern, die einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „extremistisch“ eingestuften Organisation angehören oder in den letzten 10 Jahren vor ihrem Einbürgerungsantrag dort Mitglied waren ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu verweigern. Dasselbe gilt für Personen, die im genannten Zeitraum nachweislich verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgegangen sind.
- d) Ausländer, die sich in Deutschland einbürgern lassen wollen, müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nachweislich aufgeben. Mehrstaatigkeit führt zu Doppelloyalitäten und muss deshalb die absolute Ausnahme bleiben, die vom Antragsteller hinreichend zu begründen ist. Tatsächlich behalten heute über 50 Prozent der hierzulande eingebürgerten Zuwanderer ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei. Die Ausnahmetatbestände des § 12 StAG und § 29 Abs. 4 StAG sind deshalb einzuschränken.
Mehrstaater sind zukünftig im deutschen Ausländerzentralregister in einer eigenen Kategorie neben Deutschen und Ausländern zu erfassen, um den quantitativen Umfang dieser Personengruppe auch für statistische Erhebungen transparent zu machen.
- e) Die BIW befürworten den im September 2008 eingeführten bundeseinheitlichen Einbürgerungstest für Zuwanderer als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Ergebnis des Einbürgerungstests muss aber verlässlich Auskunft über das von einem Teilnehmer individuell erreichte Integrationsniveau geben. Er darf kein bloßes Feigenblatt für die großzügige Vergabe deutscher Pässe sein. Der Einbürgerungstest ist deshalb neu auszugestalten:
 - Die Leistungsanforderungen des Einbürgerungstests sind zu verschärfen, die thematische Bandbreite zu erweitern. Die im Multiple-Choice-Verfahren zu beantwortenden Fragen müssen in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden.

- Die Testfragen dürfen nicht öffentlich gemacht werden. Sie sind vom Bundesministerium des Innern unter Verschluss zu halten.
 - Einbürgerungswillige, die den Test nicht bestehen, dürfen ihn einmal innerhalb von vier Wochen wiederholen. Bei einem nochmaligen Scheitern kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut am Einbürgerungsverfahren in Deutschland teilnehmen.
- f) Die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG sind zu erhöhen. Ein die Einbürgerung beantragender Ausländer hat „gute“ und nicht nur „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die in § 10 Abs. 6 StAG genannten Voraussetzungen für einen Verzicht auf die erforderlichen Nachweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind eng auszulegen. Über die Regelungen dieser Vorschrift hinausgehende Ausnahmen darf es nicht geben.
- g) Die Verleihung der Staatsbürgerschaftsurkunde hat im Rahmen eines **würdevollen Aktes** zu erfolgen, der den öffentlich abzulegenden Eid der Neubürger auf das Grundgesetz und das Singen der Nationalhymne einschließt.
- h) Es ist durch Änderung des Grundgesetzes die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, die durch Einbürgerung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu entziehen, sofern der Betroffene dadurch nicht in die Staatenlosigkeit entlassen wird und keine Möglichkeit hat, die aufgegebene Staatsbürgerschaft seines Herkunftslandes wiederzuerlangen. Von dieser Möglichkeit kann Gebrauch gemacht werden, wenn der Zuwanderer innerhalb von 5 Jahren nach seiner Einbürgerung einen Ausweisungstatbestand gemäß § 53 AufenthG erfüllt. Sie ist zwingend, wenn der Betroffene innerhalb von 10 Jahren erwiesenermaßen terroristischen bzw. verfassungsfeindlichen Aktivitäten nachgeht.
Die Zuständigkeit für den Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft soll in diesen Fällen ausschließlich beim Bundesministerium des Innern liegen.

Davon unabhängig ist die deutsche Staatsangehörigkeit im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH immer dann zu widerrufen, wenn ein Ausländer bei seiner Einbürgerung falsche Angaben gemacht hat. Das gilt auch für den Fall, dass der Betroffene durch den Widerruf der Einbürgerung in die Staatenlosigkeit entlassen wird.

- 3.1.5 Die BIW bekennen sich zum Grundrecht auf Religionsfreiheit, wie es durch Art. 4 GG garantiert wird. Dieses Grundrecht darf aber nicht für politische Zwecke wie die **Islamisierung Deutschlands und Europas** missbraucht werden, wobei unter „Islamisierung“ die Verbreitung des Islam als ein politisch-rechtliches Wertesystem zu verstehen ist. Anders als Christentum und Judentum kennt der klassische Islam, dem auch der größte Teil der muslimischen Gemeinden in Deutschland anhängt, keine Trennung von Kirche und Staat. Er ist deshalb in dieser Interpretation nicht nur eine Religion, sondern auch eine politische Ideologie, die einen weltlichen Machtanspruch erhebt. Hinzu kommt, dass der Koran und die Scharia als verbindliche Gesetze des Islam Vorschriften beinhalten, die im Widerspruch zu fundamentalen Wertentscheidungen und Grundrechten unserer Verfassung stehen. Das gilt etwa für die Gleichberechtigung der Frau oder die Haltung gegenüber Anders- und Nichtgläubigen, denen im traditionellen Islam nur eine untergeordnete Rolle zugebilligt wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine schematische Gleichsetzung des Islam mit anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland unter Hinweis auf die weltanschauliche Neutralität des Staates verfehlt. Vielmehr kann der Gesetzgeber dem Islam zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Schranken setzen, soweit dadurch nicht in die geschützte Glaubens- und Bekenntnisfrei-

heit sowie das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung eingegriffen wird. Die Reichweite dieser Schranken muss letztlich vom Bundesverfassungsgericht definiert werden. Karlsruhe ist gefordert, in einer Grundsatzentscheidung den konkreten Schutzbereich der Religionsfreiheit für den Islam unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters dieses Glaubensbekenntnisses zu präzisieren. Nur so kann die wachsende Rechtsunsicherheit im Umgang mit den Forderungen der muslimischen Gemeinden sowie der vielerorts bestehenden Gefahr von Konflikten zwischen Mehrheitsgesellschaft und islamischer Minderheit begegnet werden.

Dies vorausgeschickt vertreten die BIW folgende Positionen:

- a) Wir unterstützen das Modell eines säkularen **Euro-Islam**, der die Trennung von Staat und Religion akzeptiert und die europäischen Werte respektiert. Der Euro-Islam ist in Abgrenzung zum orthodoxen Islam nicht nur mit unserer Rechts- und Verfassungsordnung kompatibel, sondern fügt sich auch in die deutsche Leitkultur als Grundlage für die Integration von Zuwanderern ein. Die Forderung nach einem gemäßigten Euro-Islam ist ein vernünftiger Mittelweg zwischen den konflikträchtigen Extremen Islamisierung Europas einerseits und Ausgrenzung der bei uns lebenden muslimischen Bevölkerung andererseits, die von uns beide abgelehnt werden.

Staat und Gesellschaft müssen die reformorientierten Kräfte innerhalb der islamischen Gemeinde in Deutschland unterstützen, um so die „Europäisierung des Islam“ zu fördern. Dazu gehört es auch, von Seiten der Politik auf Gespräche mit Vertretern islamistischer Organisationen zu verzichten. Das gilt insbesondere für die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) und die ihr nahestehenden bzw. beeinflussten Verbände. Partner des Staates dürfen auch im Dialog mit dem Islam ausschließlich Vereinigungen sein, die voll auf dem Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

- b) Ein islamischer Religionsunterricht ist in Deutschland wegen der Zerstrittenheit der hiesigen muslimischen Verbände, ihrem geringen Organisationsgrad und dem starken Einfluss verfassungsfeindlicher Vereinigungen wie Milli Görüs auf absehbare Zeit nicht opportun. Stattdessen wollen wir das Fach „Islamkunde“ in deutscher Sprache flächendeckend an den Schulen einführen. Anders als bei einem islamischen Religionsunterricht werden die Inhalte der Islamkunde vom Staat und nicht von muslimischen Verbänden festgelegt.

Ziel der Islamkunde muss es sein, Kindern und Jugendlichen ein sachliches Bild vom Islam als Religion zu vermitteln und den Gedanken eines aufgeklärten, in Deutschland integrierten Euro-Islam zu verankern. Das Unterrichtsangebot ist als ein informatives Gegengewicht zu traditionalistischen und islamistischen Strömungen zu konzipieren. Gleichzeitig müssen Moscheevereine und Koranschulen in Deutschland vom Staat beaufsichtigt werden, um die Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte und eine politische Indoktrination der Schüler in diesen Einrichtungen frühzeitig unterbinden zu können.

- c) Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen in Deutschland. Das Tragen der Ganzkörperverschleierung (Burka) und der Gesichtverschleierung (Niqab) in der Öffentlichkeit muss untersagt werden. Ein darüber hinausgehendes generelles Verbot des islamischen Kopftuchs in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, Schulen und Universitäten ist verfassungsrechtlich zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
- d) Die Genehmigung neuer **Moscheen** hat zukünftig nicht mehr allein auf der Basis baurechtlicher Vorschriften zu erfolgen. Überdimensionierte Moscheen und Minarette, die auch gemessen an der Zahl der Mitglieder einer islamischen Gemeinde erkennbar über die rein kultischen Bedürfnisse hinausgehen, können Manifestation eines gegen unser

säkulares Staatswesen und die FDGO gerichteten politischen Machtanspruchs sein, der vom demokratischen Rechtsstaat nicht hingenommen werden darf. Geplante Moscheebauten sind daher immer auch einer vorherigen verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, die wegen der erheblichen Bedeutung der hier berührten Rechtsgüter durch den Innenminister des jeweiligen Bundeslandes erfolgen muss. Materiell hat sich diese Prüfung auch auf den Bauträger zu erstrecken, wobei Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zwingend zu berücksichtigen sind. Verfassungsfeindliche islamistische Organisationen dürfen in Deutschland nicht das Recht haben, unter dem Schutz von Art. 4 GG religiöse Einrichtungen zu bauen oder zu betreiben.

Moscheen, in denen fortgesetzt zur aktiven Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Gewalt gegen Dritte aufgerufen wird, müssen geschlossen werden.

- e) Verbot **islamistischer Vereine** in Deutschland. Ausländische Funktionäre solcher Vereine sind ebenso wie Hassprediger im Rahmen der ausländerrechtlichen Möglichkeiten zeitnah aus Deutschland auszuweisen und abzuschieben.
- f) Die Anwendung der Scharia zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb der islamischen Gemeinschaft in Deutschland darf vom Staat auch in Teilbereichen nicht zugelassen werden. Der Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ muss unbedingt gewahrt bleiben.
- g) Kritik am Islam und seiner Lehre auch in satirischer Form ist im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit zulässig. Allen Versuchen auch von politischer Seite, diese Kritik zu stigmatisieren oder zu unterbinden, hat der Staat mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

3.1.6 Kindergärten und Schulen müssen als eine tragende Säule für die sprachliche und gesellschaftliche Integration ausländischer Kinder in Deutschland fungieren, wobei der eigentliche Bildungsauftrag aber nicht in Frage gestellt werden darf. Wir fordern:

- a) **Förderung der deutschen Sprachkompetenz** in Kindergärten und Vorschulen, deren Besuch für deutsche wie ausländische Kinder mit Sprach- und Entwicklungsdefiziten obligatorisch sein muss. Der individuelle Kenntnisstand ist in einem altersgerechten Test festzustellen, den alle in Deutschland lebenden Kinder am Ende des dritten Lebensjahres zu absolvieren haben. Sind Defizite vorhanden, hat das Kind verpflichtend eine solche vorschulische Einrichtung zu besuchen. Ziel ist es, für alle Kinder unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft möglichst gleiche Ausgangsbedingungen bei Eintritt in das Schulsystem zu schaffen (Startchancengleichheit).
- b) Für Kinder, die nach ihrer Einschulung noch Defizite bei der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen, sind an den Grundschulen spezielle Förderklassen einzurichten. Hier wird ein ergänzender Sprach- und Integrationsunterricht erteilt. Um vor allem in der Spracherziehung gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Migrationshintergrund eingehen zu können, sind die Förderklassen wenn möglich in Abhängigkeit von der Muttersprache der förderungsbedürftigen Schüler zu bilden.
- c) Um den Erwerb der deutschen Sprache bei ausländischen Kindern zu fördern und damit ihre Integration zu erleichtern, darf an Schulen und Kindergärten auch in den Pausen ausschließlich Deutsch gesprochen werden.
- d) Schaffung eines Netzes von ehrenamtlichen Paten und Mentoren zur individuellen Förderung von Schülern aus bildungsfernen Schichten, bei denen es sich häufig um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund handelt. Jeder Pate unterstützt ein bis zwei Kinder,

bei ihrer schulischen Entwicklung, indem er sie z.B. bei den Hausaufgaben, beim Lernen und bei der Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes begleitet. Sofern erforderlich, vermitteln die Paten außerdem deutsche Sprachkompetenz und leisten weitere Integrationshilfen. Zusätzlich sollen die ehrenamtlichen Helfer die Eltern der von ihnen betreuten Kinder in Bildungsfragen beraten und als Mittler zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule fungieren (Elternlotsen).

- e) Zugunsten des Bildungserfolges ist das Zuzugsalter für ausländische Kinder, die außerhalb des Familienverbandes einreisen, grundsätzlich auf **6 Jahre** zu begrenzen. Die Schulpflicht ist abgesehen von Ausnahmen wie temporären Auslandsaufenthalten zum Spracherwerb durchgängig in Deutschland zu erfüllen.

3.1.7 Die **Ausweisung** unerwünschter Ausländer aus Deutschland ist ein unverzichtbares Instrument rechtsstaatlicher Souveränität und zugleich Teil einer konsequenten Integrationspolitik, für die BIW eintreten. Der Staat hat nicht nur Zuwanderer in ihrem Bemühen zu unterstützen, sich in Deutschland einzugliedern und einen produktiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Er muss auch bereit und in der Lage sein, solche Migranten des Landes zu verweisen, die sich der Integration verweigern bzw. unser Gemeinwesen insbesondere durch die Begehung von Straftaten schädigen. Wir fordern deshalb:

- a) Die gesetzlichen Möglichkeiten, ausländische Staatsbürger aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuweisen, sind zu erweitern. Die zwingende Ausweisung eines straffällig gewordenen Ausländers nach § 53 Nr. 1 AufenthG hat bereits zu erfolgen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von acht Jahren zu mehreren Freiheits- und Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt wurde. Die Regelausweisung nach § 54 Nr. 1 AufenthG erfolgt, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer Straftaten zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr oder einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde.
- b) Der besondere Ausweisungsschutz in den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 AufenthG darf erst nach acht Jahren und nicht schon nach fünf Jahren des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland gewährt werden. Für Ausländer mit EG-Aufenthaltsurlaubnis soll der besondere Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erst nach drei Jahren des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland greifen.
- c) Erwerbsfähige Ausländer, die seit mehr als fünf Jahren ausschließlich oder im wesentlichen von staatlichen Transferleistungen leben, sind im Regelfall aus Deutschland auszuweisen. § 54 AufenthG ist entsprechend zu ergänzen. Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953, das die zeitlich unbefristete sozialhilferechtliche Gleichstellung von Staatsangehörigen aus Mitgliedsländern des Europarates vorsieht, ist zu kündigen.
- d) Der erweiterte Ausweisungsschutz für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen aus der Vorschrift 1/80 ARB des Assoziationsrates EWG/Türkei ist im Einvernehmen mit der türkischen Regierung aufzuheben. Sollte eine Einigung mit Ankara in dieser Frage nicht möglich sein, hat sich die Bundesregierung in der Europäischen Union für die Kündigung des am 12. September 1963 geschlossenen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei nebst Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 sowie die Annullierung der daraus abgeleiteten Beschlüsse des Assoziationsrates EWG/Türkei einzusetzen.

3.2 Zuwanderungssteuerung

Die Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland ist den Erfordernissen einer modernen Integrationspolitik unterzuordnen und darf erst in zweiter Linie den Interessen der Wirtschaft dienen. Die Integration von Ausländern wird nur gelingen, wenn die Zahl der zu uns kommenden Menschen begrenzt bleibt, der kulturelle Abstand der Migranten zur deutschen Bevölkerung nicht zu groß ist und die Zuwanderer über geeignete berufliche Qualifikationen verfügen, damit sie ihren Lebensunterhalt in Deutschland ohne staatliche Unterstützung durch Erwerbsarbeit bestreiten können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 3.2.1 **Neuregelung des Asylrechts:** Deutschland muss auch in Zukunft Menschen Zuflucht bieten, die in ihren Heimatländern politisch verfolgt werden. Jedes Jahr kommen mehrere zehntausend Menschen in unser Land, die sich auf das Asylgrundrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Lediglich ein bis zwei Prozent der Antragsteller werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als politisch Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt. Dennoch können die Ausländerbehörden nur wenige der abgelehnten Asylbewerber aus Deutschland abschieben. Etwa ein Drittel dieser Menschen genießt einen gesetzlichen Abschiebeschutz, weil ihnen in ihren Heimatländern eine Gefährdung für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit droht. Das Gros der abgelehnten Asylbewerber ist dagegen ausreisepflichtig, kann aber nicht zurückgeführt werden, weil diese Personen ihre Herkunft verschleiern oder in die Illegalität abtauchen. Wir fordern:
- a) Der Missbrauch des Grundrechts auf Asyl als Einfallstor für illegale Zuwanderung nach Deutschland ist vom Rechtsstaat energisch zu bekämpfen. Die Drittstaatenregelung ist unbedingt beizubehalten und darf auch im Schengen-Raum nicht aufgeweicht werden. Die Grenzstaaten der Europäischen Union, die als Ersteinreisländer für die Bearbeitung der Asylgesuche zuständig sind, müssen von der Gemeinschaft in ausreichendem Umfang organisatorisch, finanziell und logistisch unterstützt werden, auch um ein menschenwürdiges Verfahren zu gewährleisten. Ein einheitliches EU-Asylrecht lehnen wir ab.
 - b) Die Liste der sicheren Herkunftsländer nach § 29a Asylverfahrensgesetz ist zu erweitern. Neben den Staaten der Europäischen Union sowie Ghana und Senegal sind in Anlage II der Vorschrift zusätzlich die Mitgliedsnationen der EFTA und die sechs Balkan-Länder aufzunehmen.
 - c) Asylbewerber sind unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland in **zentralen Sammelunterkünften** unter Aufsicht des BAMF unterzubringen. Hier ist das gesamte Antragsverfahren durchzuführen, an dessen Ende die Anerkennung als Flüchtling oder die Ausweisung abgelehnter Bewerber steht. Sämtliche Kosten des Verfahrens sind verursachergerecht ausschließlich vom Bund zu tragen.
 - d) Für die Sicherung des Existenzminimums von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat das Prinzip **Sachleistung vor Geldzahlung** zu gelten. Asylbewerber im laufenden Verfahren dürfen grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
 - e) Gesetzliche Begrenzung der Asylverfahren auf eine Regeldauer von **sechs Monaten**. Bessere Abstimmung zwischen dem BAMF und den zuständigen Gerichten. Asylfolgeanträge sollen grundsätzlich aus dem Herkunftsland gestellt werden, sofern im Einzelfall kein Abschiebeschutz nach § 60 AufenthG besteht.

- f) Die 1982 eingeführte **Residenzpflicht** für Asylbewerber und geduldete Ausländer ist beizubehalten, um deren Abtauchen in die Illegalität etwa bei drohender Abschiebung zu verhindern. Deutschland soll sich dafür einsetzen, die Residenzpflicht in allen Staaten des Schengen-Raums einzuführen, um eine bessere Kontrolle dieser Ausländer zu ermöglichen.
- g) **Asyl ist ein vorübergehendes Recht.** Einem Ausländer soll der Flüchtlingsstatus aberkannt werden, wenn die Fluchtgründe in seinem Herkunftsland entfallen sind und sich der Betroffene weniger als acht Jahre in Deutschland aufhält, straffällig geworden ist oder seine Existenz dauerhaft durch Sozialfürsorgeleistungen bestreitet. Dieser Grundsatz hat auch für Konventions- und Kriegsflüchtlinge zu gelten.
- h) Um die Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber aus Deutschland zu ermöglichen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden können, sind von der Bundesregierung Übernahmeabkommen mit sicheren Drittstaaten zu schließen (siehe Ziffer 3.2.8 b).

3.2.2 Neuregelung des **Familiennachzugs**. Ehegatten und Kinder, die zu ihren in Deutschland lebenden Angehörigen nachziehen, machen derzeit die größte Zuwanderergruppe aus. Um die Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaft zu beschleunigen, müssen nachziehende Ehepartner bei ihrer Einreise regelmäßig neben deutschen Sprachkenntnissen, die eine einfache Verständigung im Alltag ermöglichen sollen, auch Grundwissen über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland mitbringen. Der Nachzug darf einem Antragsteller nur gestattet werden, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und ein voraussichtlich auf Dauer gesicherter Lebensunterhalt für den Familienangehörigen nachgewiesen werden kann. Von diesem Erfordernis soll die Ausländerbehörde nur in Ausnahmefällen abweichen. Eine Zuwanderung in die Sozialsysteme darf es auch im Rahmen des Familiennachzugs nicht geben.

3.2.3 Der **Anwerbestopp** für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten ist beizubehalten. Trotz der ungünstigen demographischen Entwicklung in Deutschland besteht wegen des Strukturwandels kein Bedarf am dauerhaften Zuzug gering qualifizierter Erwerbspersonen, die aber das Gros der Zuwanderungswilligen stellen. Saisonarbeitsplätze etwa in der Landwirtschaft sind vorrangig mit in Deutschland lebenden Erwerbslosen zu besetzen.

Um den Arbeitskräftebedarf der Zukunft zu decken, müssen die in Deutschland vorhandenen Personalressourcen vollumfänglich genutzt und qualifiziert, Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft und der Einsatz moderner Technologien forciert werden. Außerdem ist eine aktive, langfristig angelegte Bevölkerungspolitik zu betreiben, um die Zahl der Geburten in Deutschland auf ein bestandssicherndes Niveau anzuheben. Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten darf nur ultima ratio sein.

3.2.4 **Hochqualifizierte Arbeitskräfte** aus dem Ausland dürfen von Unternehmen in Deutschland nur angeworben werden, wenn hierzulande nachweislich keine geeigneten Bewerber für die Besetzung einer freien Stelle zur Verfügung stehen. Es ist insbesondere auszuschließen, dass die internationale Rekrutierung von Personal durch deutsche Arbeitgeber dazu missbraucht wird, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Inland zu verschlechtern. Die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Staaten der Dritten Welt ist prinzipiell abzulehnen, da diese Menschen dringend für die Entwicklung der dortigen Wirtschaft benötigt werden. Die Abwanderung dieses so wichtigen Humankapitals (Brain Drain) wirkt sich nachteilig auf die ökonomischen Perspektiven der Entwicklungs- und Schwellenländer aus, und erhöht im Ergebnis den Zuwanderungsdruck auf Deutschland und Europa.

3.2.5 Die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen innerhalb der EU ist im Vertrag über die Europäische Union und den konkretisierenden sekundärrechtlichen Bestimmungen wie der Richtlinie 2004/38/EG neu zu regeln. Wir fordern:

- a) Die allgemeine Personenfreizügigkeit aus Art. 21 VAEU (zuvor Art. 18 EGV), die EU-Ausländern unabhängig von ihren wirtschaftlichen Motiven ein allgemeines Bewegungs- und Aufenthaltsrecht in den Staaten der Europäischen Union einräumt, ist abzuschaffen. Der Zuzug und die binnenstaatliche Mobilität von nichterwerbstätigen EU-Ausländern sind allein von den Mitgliedsstaaten und nicht durch Gemeinschaftsrecht zu regeln. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit als Pfeiler der ökonomisch bedingten Mobilität in Europa sollen dagegen grundsätzlich beibehalten werden.
- b) Einschränkung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige in der Europäischen Union:
 - Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ sind durch die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten und nicht durch Gemeinschaftsrecht zu definieren, sofern damit keine Diskriminierung ausländischer Erwerbspersonen verbunden ist.
 - Die Mitgliedsstaaten müssen arbeitssuchende EU-Ausländer, die nicht mindestens 12 Monate im jeweiligen Land erwerbstätig waren, von finanziellen Leistungen zur Beschäftigungseingliederung ausschließen können. Dieses Recht hat sich in Deutschland auf die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige (ALG II) zu erstrecken.
 - Für Staatsbürger aus Rumänien und Bulgarien darf die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland erst ab dem Jahr 2014 gelten.
- c) Der Familiennachzug ist auch bei Zuwanderer aus EU-Mitgliedsstaaten im Regelfall auf die **Kernfamilie** zu beschränken.
- d) Kein Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer, die schon bei ihrer Einreise auf staatliche Unterstützungsleistungen wie ALG II oder Sozialgeld angewiesen sind. Sofortige Ausweisung auch von Bürgern aus EU-Staaten, die solche Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Einreise in Deutschland beantragen. Den Mitgliedsstaaten ist das Recht einzuräumen, von Unionsbürger, die über ausreichende Existenzmittel zum Aufenthalt im Inland verfügen, einen Nachweis über die Herkunft dieser Mittel zu verlangen. Das europäische Recht ist entsprechend anzupassen.
- e) Die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten, das Einreise- und Aufenthaltsrecht eines EU-Ausländers aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu beschränken, sind zu erweitern. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen zukünftig bereits angeordnet werden können, wenn vom persönlichen Verhalten des Ausländers eine „Gefahr“ anstelle einer „erheblichen Gefahr“ für diese Rechtsgüter ausgeht. Ausweisungen müssen auch bei fortgesetzter Begehung kleinerer Straftaten wie z.B. Diebstahl möglich sein. Generalpräventive Begründungen für die Verweigerung der Einreise oder die Beendigung des Aufenthaltes eines EU-Ausländers in Deutschland sollen in Ausnahmefällen zugelassen werden.
Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine Ausweisungsverfügung zur Vermeidung der Abschiebung ist nicht zu gewähren. Ein juristisches Verfahren gegen die behördliche Anordnung hat der Betroffene von seinem Heimatland aus anzustrengen.

3.2.6 Bekämpfung der illegalen Zuwanderung durch den wirksamen **Schutz der EU-Außengrenzen** und eine faire, koordinierte Entwicklungspolitik der Europäischen Union für die Staaten der Dritten Welt mit dem Ziel, potentiellen Armutsflüchtlingen langfristige ökonomische Perspektiven in ihren Herkunftsländern zu eröffnen. Konkret fordern wir:

- a) Ausbau der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) zu einer gemeinsamen **Europäischen Grenzpolizei**. Die finanzielle und personelle Ausstattung von Frontex ist zu verbessern. Gleichzeitig müssen die Kompetenzen der Agentur zum Schutz der Gemeinschaftsgrenzen erweitert werden.
- b) Diplomatische, wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen gegen Staaten, die illegale Zuwanderung nach Deutschland und die EU mittelbar oder unmittelbar fördern.
- c) Bekämpfung des **Schlepperunwesens** durch eine Verschärfung der Strafen für Schleuser sowie gezielte Aufklärungskampagnen in den wichtigsten Herkunftsländern der Flüchtlinge. Den Menschen vor Ort muss ein realistisches Bild über die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und Europa vermittelt werden. Dadurch sollen Zuwanderungswillige von dem Vorhaben abgehalten werden, ihre Zukunft auf dem europäischen Kontinent zu suchen.
- d) Bei dem Versuch, Europa von Afrika oder Asien kommend über den Seeweg zu erreichen, verlieren jedes Jahr Tausende von Flüchtlingen vor allem aus Ländern der Dritten Welt ihr Leben. Deshalb sollen **Aufnahmezentren in Nordafrika** geschaffen werden, die von der EU zu finanzieren sind. In diese Einrichtungen sind alle Zuwanderer zu verbringen, die illegal nach Europa einreisen wollten und bei diesem Versuch auf dem Meer oder an den Küsten aufgegriffen wurden. Mögliche Asylbegehren sind ausschließlich in diesen Sammelstellen abschließend zu prüfen. Politisch Verfolgte und Menschen, die der Genfer Flüchtlingskonvention unterfallen, werden von hier aus nach Europa gebracht. Alle anderen haben in ihre Herkunftsländer zurückzukehren. Dadurch wird die Zahl der Opfer illegaler Zuwanderung deutlich verringert, die Belastung der EU-Grenzstaaten vermindert und der Migrationsdruck auf Europa abgebaut.
- e) **Unterstützung der Herkunftsländer von Armutsflüchtlingen** nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen einer strategischen und kontrollierten Entwicklungsförderung in produktiven Schlüsselbereichen. Verstärkte Öffnung der europäischen Märkte für Waren aus der Dritten Welt. Der Export hoch subventionierter EU-Agrarerzeugnisse in Entwicklungsländer, der eine Konkurrenzierung der dortigen Produzenten, die Zerstörung ländlicher Sozialstrukturen und massive Wanderungsbewegungen in die Städte zur Folge hat, ist sofort zu beenden. Dasselbe gilt für den Massenfischfang durch Schiffe und Trawler aus EU-Staaten vor den Küsten Afrikas, der einheimische Fischer ihrer Existenzgrundlage beraubt. Den betroffenen europäischen Fischereibetrieben sind als Kompensation für die daraus resultierenden Einnahmeausfälle angemessene Ausgleichzahlungen der Europäischen Union zu gewähren.
- f) Die Maßnahmen zum Aufspüren illegaler Zuwanderer in Deutschland wie verdachtsunabhängige Personenkontrollen, Datenaustausch zwischen den Behörden, zeitlich befristete Grenzkontrollen und Schleierfahndung sind zu verstärken. Ausnahmen von der Verpflichtung öffentlicher Stellen nach § 87 AufenthG, die Verletzung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch Nichtdeutsche an die Ausländerbehörde zu melden, darf es auch in Zukunft nur für das BAMF geben.

3.2.7 **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** müssen wenn immer möglich menschenwürdigen Schutz in Heimatnähe finden. Flüchtlinge, die nach Europa kommen, sind unter Berücksichti-

gung von Bevölkerungszahl und Siedlungsdichte gerecht auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verteilen.

3.2.8 Neben der Begrenzung des Zuzugs ist die **Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer** die zweite Säule einer erfolgreichen Zuwanderungssteuerung. Die mit knapp 200.000 Personen hohe Zahl ausreisepflichtiger Ausländer, die derzeit nicht außer Landes gebracht werden können, stellt eines der zentralen Probleme deutscher Zuwanderungspolitik dar, auch weil dadurch illegale Migration angereizt wird. Wir fordern daher:

- a) Beibehaltung der **Abschiebehaft**. Für ausreisepflichtige Ausländer, die in Deutschland Straftaten begangen haben und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollen, soll die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG durch gerichtliche Anordnung bis zur tatsächlichen Ausreise verlängert werden können. Die Befristung des § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG gilt in diesen Fällen nicht.

Ergänzend zur Abschiebehaft sind in allen Bundesländern Ausreisezentren nach § 61 Abs. 2 AufenthG einzurichten. In diesen Sammelunterkünften werden alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer untergebracht, die nicht die Voraussetzungen des § 62 AufenthG (Abschiebehaft) erfüllen. Die Betroffenen haben in diesen Einrichtungen zeitlich unbefristet zu verbleiben, bis die Abschiebung oder ihre freiwillige Ausreise erfolgt. Bei Ausländern, die ihre Herkunft verschleiern bzw. über keinen Pass oder Passersatz verfügen, hat die Ausländerbehörde mit Hilfe von Experten und in Zusammenarbeit mit ausländischen Botschaften das Heimatland des Ausreisepflichtigen zu ermitteln, um seine Rückführung zu ermöglichen.

- b) Abschluss von **bilateralen Überstellungsabkommen** mit Staaten die bereit sind, aus Deutschland ausgewiesene Ausländer unbeachtlich ihrer Nationalität gegen Zahlung einer Kostenpauschale aufzunehmen. Die so geschaffene Möglichkeit, ausreisepflichtige Personen außer Landes zu bringen, ist von der zuständigen Ausländerbehörde vor allem für die Abschiebung solcher Personen zu nutzen, deren Herkunft nicht ermittelt werden konnte. Außerdem sollen auf diesem Wege ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben werden, die sich in Sicherungshaft befinden.

Vertragspartner der Bundesrepublik Deutschland für solche Überstellungsabkommen dürfen ausschließlich Staaten sein, bei denen i.S.v. Art. 16 a Abs. 3 GG gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Außerdem darf im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention keine Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Abgeschobenen bestehen. Das BAMF hat in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt eine ständig aktualisierte Liste solcher Länder zu erstellen, die diese humanitären Voraussetzungen erfüllen. Mit den Regierungen der in Frage kommenden Staaten sind zügig Gespräche über den Abschluss von Überstellungsabkommen aufzunehmen.

- c) Ausreisepflichtigen Ausländern sind in Deutschland ausschließlich Sachleistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu gewähren. Die Zahlung finanzieller Beihilfen durch den Staat ist auszuschließen. Geduldeten Ausländern darf grundsätzlich keine Arbeitsgenehmigung erteilt werden.
- d) Wirtschaftliche und politische **Sanktionen gegen Staaten**, die sich unter Missachtung des Völkerrechts weigern, ihre aus Deutschland ausgewiesenen Bürger wieder aufzunehmen oder in anderer Weise deren Abschiebung aus der Bundesrepublik vereiteln.

- e) Altfallregelungen für in Deutschland nur geduldete Ausländer, wie sie § 104a AufenthG vorsieht, sind restriktiv zu handhaben. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist solchen Personen nur ausnahmsweise dann zu erteilen, wenn sie sich mindestens seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen, legal erworbenen Mitteln bestreiten können und nicht straffällig geworden sind.

Pauschale Altfallregelungen für geduldete Ausländer lehnen wir ab, weil dadurch eine erhebliche Sogwirkung auf potentielle Wirtschaftsflüchtlinge vor allem in der Dritten Welt ausgeübt und infolgedessen die illegale Zuwanderung nach Deutschland verstärkt wird.

- 3.2.9 Die **freiwilligen Rückkehr** von erwerbslosen Ausländern mit gesichertem Aufenthaltsstatus ist zu fördern. Neben der vorzeitigen Auszahlung erworbener Rentenansprüche und der Gewährung von Rückkehrprämien als Starthilfe sind Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung in den Zielländern zu unterstützen. Die Rückkehrberatung (Mobilitätsberatung) ist auszubauen. Die Rückkehrhilfe für Ausländer ist im Gegensatz zum Rückkehrhilfegesetz (RkHG) von 1983 als ein langfristiges Programm anzulegen, um bloße Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Die BÜRGER IN WUT vertreten das Konzept der **Fairen Marktwirtschaft**. Die Faire Marktwirtschaft ist ein eigenständiges konservatives Wirtschaftsmodell, das einen dritten Weg zwischen liberalem Kapitalismus (freie Marktwirtschaft) und sozialistischer Staatswirtschaft markiert. Die Faire Marktwirtschaft grenzt sich aber auch vom Begriff der Sozialen Marktwirtschaft ab, den praktisch alle demokratischen Parteien für sich in unterschiedlicher Interpretation reklamieren und der deshalb keine inhaltliche Schärfe mehr bietet.

Die Faire Marktwirtschaft steht für einen pluralistischen und chancengerechten Wettbewerb, der durch die Vielheit der Anbieter und Nachfrager gekennzeichnet ist. Marktbeherrschende Monopole und Kartelle als Ergebnis einer von liberaler Seite propagierten schrankenlosen Konkurrenz haben in einer Fairen Marktwirtschaft keinen Platz. Um echten Wettbewerb am Markt durchzusetzen und wirtschaftliche Exzesse zu verhindern, sind **ordnungspolitische Eingriffe des Staates** richtig und notwendig. Der Markt muss in angemessenem Umfang gesetzlich reguliert sein, damit er sich nicht selbst zerstört. Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 als Folge unkontrollierter Kapitalmärkte unterstreicht diese Notwendigkeit.

Im Rahmen der Fairen Marktwirtschaft wollen die BIW ein positives Klima für Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative in Deutschland schaffen. Der Mut zum eigenverantwortlichen Handeln, der sich auch in der Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit und der Gründung von Unternehmen manifestiert, ist zu fördern. Ein neues Leistungsethos soll an die Stelle einer falsch verstandenen „sozialen Gerechtigkeit“ treten, in deren Namen Gleichmacherei durch staatliche Umverteilung betrieben wird. Der materielle Wohlstand des Einzelnen ist gesellschaftlich zu akzeptieren, wenn er das Ergebnis von Qualifikation, überdurchschnittlichem Arbeitseinsatz oder Risikobereitschaft ist. Dem Staat fällt die wichtige Aufgabe zu, soweit als möglich gleiche Ausgangsbedingungen für alle Akteure im Sinne von **Startchancengleichheit** zu schaffen. Jedes Individuum soll die Möglichkeit haben, durch eigene Anstrengung und Tatkraft aus seinem Leben das Beste zu machen, um sich seinen Anteil am gesellschaftlichen Wohlstand zu sichern. Gleichzeitig ist die Faire Marktwirtschaft solidarisch mit denjenigen Menschen, die sich selbst nicht helfen können.

In einer Fairen Marktwirtschaft sind Unternehmer und abhängig Beschäftigte nicht Gegner, sondern gleichwertige Partner, die im gemeinsamen Interesse vertrauensvoll kooperieren. Die Faire Marktwirtschaft lässt deshalb weder Raum für klassenkämpferische Parolen noch für die Degradierung des Menschen zu einem bloßen Kostenfaktor in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation.

Auch in der ökonomischen Sphäre muss das **Primat der Politik** als Ausfluss von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gelten. Wirtschaftspolitische Entscheidungen dürfen sich deshalb nicht allein an den Gesetzen der Marktlogik orientieren, sondern müssen im Rahmen eines ganzheitlichen Politikansatzes soziale, umweltpolitische und kulturelle Belange sowie fundamentale ethische Normen angemessen berücksichtigen. Das gilt auch und gerade im Zeitalter der Globalisierung. **Die Wirtschaft hat den Interessen der Menschen zu dienen**, nicht umgekehrt.

Die BIW befürworten den internationalen Austausch von Waren und Dienstleistungen auf Basis einer weltweiten Arbeitsteilung, der gerade für eine exportorientierte Nation wie Deutschland unverzichtbare Quelle des wirtschaftlichen Wohlstands ist. Abzulehnen ist aber ein schrankenloser Freihandel ohne Regeln, der im Ergebnis zu einem Lohn- und Sozialdumping auf Kosten der abhängig Beschäftigten vor allem in den Industriestaaten führt. Wir wollen international gültige **soziale Mindeststandards** jedenfalls in Europa und den Ländern der OECD. Die primäre Verantwortung für die Ausgestaltung der Sozialsysteme muss aber bei den Nationalstaaten verbleiben.

4.1 Wirtschaftspolitik

Als führende Exportnation der Erde erwirtschaftet Deutschland deutlich über 50 Prozent seines Bruttoinlandsproduktes (BIP) durch Ausfuhren vor allem in die Staaten der Europäischen Union. Auch wenn sich die große Abhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt in globalen Krisen als nachteilig erweist, gibt es zur Exportorientierung der deutschen Wirtschaft keine realistische Alternative. Eine Politik der wirtschaftlichen Abschottung würde deutsche Unternehmen von den Zukunftsmärkten vor allem in Asien und Lateinamerika abschneiden, was erhebliche Wachstumseinbußen zur Folge hätte und schon aus diesem Grund abzulehnen ist.

Die Inlandsnachfrage kann Rückgänge im internationalen Handel allenfalls temporär und in begrenztem Umfang kompensieren, nicht aber auf Dauer an die Stelle des Exports treten. Dagegen spricht auch der durch die demographische Entwicklung vorgegebene Bevölkerungsrückgang in Deutschland, der eine verminderte Binnenkaufkraft impliziert. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Massenkonsumgüter wegen der dort günstigeren Kostenstrukturen zu einem großen Teil im Ausland produziert werden. Ausgaben der heimischen Verbraucher kommen also unmittelbar nicht der deutschen Industrie, sondern ausländischen Herstellern vor allem in Asien zugute.

Deutschland wird seinen Wohlstand und einen funktionierenden Sozialstaat also nur bewahren können, wenn sich unsere Gesellschaft auch in Zukunft den Herausforderungen der Globalisierung stellt. Diese Herausforderungen sind in den letzten Jahren mit Öffnung der Märkte in Osteuropa und der zunehmenden Stärke der asiatischen Volkswirtschaften im internationalen Wettbewerb deutlich gewachsen. Deshalb müssen die noch vorhandenen strukturellen Probleme in unserem Land, die sich hemmend auf die ökonomische Entwicklung auswirken, zügig abgebaut werden. Zu diesen Defiziten zählen vor allem hohe Lohnnebenkosten, ein unflexibler Beschäftigungsmarkt und die überdimensionierte Bürokratie, aber auch ein zentralistisches Tarifkartell aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, das sich primär an den Interessen der großen Unternehmen orientiert.

Will Deutschland auch auf lange Sicht zu den führenden Wirtschaftsnationen der Welt gehören, muss der im abgelaufenen Jahrzehnt begonnene Reformprozess fortgesetzt werden. Dieser Prozess darf sich aber nicht wie in der Vergangenheit allein an ökonomischen Erfordernissen orientieren. Vielmehr müssen auch die sozialen Belange der Menschen hinreichend berücksichtigt werden. Nur so lässt sich ein breiter gesellschaftlicher Konsens herstellen, der für die erfolgversprechende Umsetzung der notwendigen Anpassungen unverzichtbar ist.

Die von BÜRGER IN WUT geforderte Reformpolitik der Zukunft hat sich in erster Linie an den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auszurichten. Diese Firmen erwirtschaften 38 Prozent aller Umsätze, beschäftigen mehr als 70 Prozent der Arbeitnehmer und stellen 83 Prozent der Ausbildungsplätze in Deutschland. Sie bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Vorrangige Zielsetzung der Politik muss es sein, die Kapitalausstattung der KMU zu verbessern, um Spielräume für mehr Investitionen und damit neue Arbeitsplätze zu eröffnen. Zu dieser Strategie gehört es auch, die Teilnahme mittelständischer Firmen am Welthandel zu fördern. Eine Wirtschaftspolitik, die den Wohlstand der Menschen in Deutschland steigern will, muss den unternehmerischen Mittelstand stärken.

Die BIW sprechen sich für den Erhalt des Industriestandorts Deutschland aus. Auch wenn der tertiäre Sektor im Zuge des Strukturwandels weiter an Bedeutung gewinnen wird, darf eine große Volkswirtschaft nicht allein auf Dienstleistungen bzw. die Finanzwirtschaft setzen. Eine solche einseitige Fokussierung erhöht die Anfälligkeit der Wirtschaft in Krisenzeiten und ist daher kontraproduktiv. Das zeigen die Entwicklungen der vergangenen Jahre in anderen Staaten mit aller Deutlichkeit.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- 4.1.1 Grundlegende Reform des deutschen Steuersystems mit dem Ziel, die Steuerbelastung von KMU zu senken und den administrativen Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch die Finanzverwaltung zu verringern:
- a) Abschaffung der **Gewerbsteuer**. Die Gewerbesteuer ist eine deutsche Besonderheit, die den betrieblichen Ertrag inländischer Unternehmen zusätzlich belastet und damit die Position Deutschlands im globalen Standortwettbewerb schwächt. Als Kompensation für den Einnahmeausfall aus dem Verzicht auf diese Steuer ist der Anteil der Kommunen an der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu erhöhen. Mittelfristig muss den Städten und Gemeinden als Ergebnis einer föderalen Finanzreform das Recht eingeräumt werden, eine eigene Kommunalsteuer festzulegen und zu erheben, die von Bürgern und Unternehmen gleichermaßen zu bezahlen ist. Dadurch stellte man die Finanzierung der Kommunen auf eine breitere und damit weniger konjunkturanfällige Grundlage.
 - b) Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Klein- und Mittelbetriebe, insbesondere durch die dauerhafte Wiedereinführung der degressiven AfA. Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) ist auf 500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer anzuheben.
 - c) Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz dürfen ohne Einzelnachweis 50 Prozent ihrer Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben absetzen.
 - d) Der Mehrwertsteuersatz auf Dienstleistungen des Handwerks ist auf 7 Prozent zu ermäßigen, um die Auftragslage der Betriebe zu verbessern und die Schwarzarbeit zu bekämpfen.
 - e) Steuerliche Außenprüfungen des Finanzamtes sind im Regelfall auf Großunternehmen und große mittelständische Unternehmen zu beschränken. Wegen des erheblichen Aufwands für die betroffenen Firmen sind kleinere Betriebe nur noch dann einer Außenprüfung zu unterziehen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften gibt, die vom Steuerpflichtigen auf Anfrage nicht glaubhaft ausgeräumt werden können.
 - f) Drastische Vereinfachung des Steuerrechts und gezielter Abbau solcher steuerlichen Vorschriften, die bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen hohen administrativen Aufwand verursachen.
- 4.1.2 Die Gründung von Kapitalgesellschaften und hier insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch klein- und mittelständische Betriebe ist zu fördern, um das Risiko für die Kapitaleigner zu begrenzen. Wir begrüßen deshalb das am 01. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), halten aber weitere Erleichterungen zugunsten der KMU für erforderlich:
- a) Bei kleinen GmbHs mit einem Umsatz von bis zu 50.000 Euro und einem Gewinn von nicht mehr als 25.000 Euro im Jahr sind die Anforderungen an die Rechnungslegung zu senken. Einer solchen Gesellschaft ist das Recht einzuräumen, zur Einnahmen-Überschuß-Rechnung i.S.v. § 4 Abs. 3 EStG zu optieren. § 264 HGB ist entsprechend zu ändern.
 - b) Abschaffung der Notarpflicht bei der Gründung und Liquidation einer GmbH sowie bei der Beurkundung des Gesellschaftervertrages und seinen Änderungen.

- 4.1.3 Beschleunigung und Vereinfachung von behördlichen Genehmigungsverfahren. Die Transparenz des staatlichen Verwaltungshandelns muss erhöht und organisatorisch stärker auf die Bedürfnisse von KMU abgestimmt werden. Das gilt insbesondere für öffentliche Ausschreibungen.
- 4.1.4 Spürbare Reduzierung der Informations- und Statistikpflichten für kleinere Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern.
- 4.1.5 Im Interesse klein- und mittelständischer Unternehmen sind Änderungen im Arbeitsrecht erforderlich. Wir fordern:
- a) Flexibilisierung des **Kündigungsschutzes**: Der Abfindungsanspruch des § 1 a Kündigungsschutzgesetz (KSchG) darf nicht für Betriebe mit 10 oder weniger Mitarbeitern gelten. § 23 Abs. 1 KSchG ist entsprechend zu ändern. In größeren Unternehmen ist den Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein Wahlrecht zwischen Kündigungsschutz und Abfindung einzuräumen.
 - b) Die **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** ist im Interesse der Missbrauchsbekämpfung zu modifizieren. Bei wiederholter Krankmeldung eines Arbeitnehmers oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Entgeltfortzahlung unberechtigt in Anspruch genommen wird, darf der Arbeitgeber vom betroffenen Arbeitnehmer die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird dieses Attest nicht beigebracht, kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern. §§ 5 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) sind entsprechend zu ergänzen.
Die Einführung von Karenztagen wird von uns dagegen abgelehnt, weil sie auch die tatsächlich erkrankten Arbeitnehmer treffen würde.
- 4.1.6 **Bessere Kreditversorgung durch Abkehr vom Hausbankprinzip**: Darlehen staatlicher Mittelstandsbanken wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind auf Antrag direkt an KMU und Existenzgründer ohne Zwischenschaltung der Hausbank zu vergeben. Die Kreditwürdigkeitsansprüche für die gegenüber der KfW nachzuweisende Besicherung des gewünschten Darlehens müssen gesenkt werden. Stattdessen sind Faktoren wie die Qualifikation des Managements, das wirtschaftliche Potential der Geschäftsidee und die vorhandenen Referenzen bzw. Kundenkontakte in den Vordergrund zu stellen. Durch die Direktvergabe staatlicher Förderdarlehen wird die Kapitalversorgung klein- und mittelständischer Unternehmen auch in Krisenzeiten gewährleistet und eine „Kreditklemme“ vermieden. Investitionen, die Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern, dürfen nicht an Finanzierungsengpässen der Betriebe scheitern.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Geschäftsgeheimnisse, die ein Darlehensnehmer im Antragsverfahren offenbart, streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.1.7 Die Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft Selbständiger in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist zu erweitern. Über die Weiterversicherung hinaus muss dieser Personenkreis der Arbeitslosenversicherung auch ohne die heute notwendige Vorsicherungszeit von 12 Monaten beitreten können. Dadurch wird die heute im Wesentlichen auf Existenzgründer beschränkte Regelung auch auf andere Gewerbetreibende und Freiberufler ausgeweitet. Um Missbräuche zu vermeiden, ist für die Inanspruchnahme von Leistungen eine Mindestversicherungszeit von 24 Monaten zu erfüllen.
- 4.1.8 Generelle Beibehaltung der **Meisterpflicht im Handwerk**. Der Meisterbrief (Großer Befähigungsnachweis) muss auch zukünftig Voraussetzung sein, um in Deutschland einen handwerklichen Betrieb zu führen. Der Meisterbrief ist Garant für den hohen Qualitätsstandard deutscher Handwerksleistungen im Interesse des Verbraucherschutzes und Voraussetzung für ein

breites Lehrstellenangebot im Handwerk. Die Meisterpflicht ist auf alle haushaltsnahen Handwerke (z.B. Fliesenleger, Parkettleger) auszudehnen, auch um den ruinösen Preiskampf mit ausländischen Billiganbietern zum Schaden des deutschen Handwerks zu unterbinden. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für Gesellen zu verbessern, die den Meisterbrief erwerben wollen.

- 4.1.9 Sofortige **Aufhebung der Zwangsmitgliedschaften** von Unternehmen in IHK, Handwerkskammern und ähnlichen Vereinigungen. Kammern und Verbände sind auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und grundsätzlich durch freiwillige Mitgliedschaft der Betriebe zu bilden. Gleiches gilt für die in Bremen und im Saarland existierenden Arbeiterkammern.
- 4.1.10 Die Position des Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung muss dauerhaft etabliert werden. Seine Kompetenzen sind zu erweitern. Der Mittelstandsbeauftragte soll als Anwalt der KMU fungieren und auf den Abbau mittelstandsfeindlicher Regelungen und bürokratischer Hemmnisse hinwirken. Bei Gesetzesvorhaben der Regierung, die direkte Auswirkungen auf die Situation der KMU haben, ist dem Mittelstandsbeauftragten ein größeres Mitspracherecht einzuräumen. Mittelstandsbeauftragte muss es auch in den Bundesländern sowie auf Kreis- bzw. Kommunalebene geben, wo sie als direkter Ansprechpartner für Klein- und Mittelbetriebe vor Ort fungieren.
- 4.1.11 Förderung von **Existenzgründungen**. Die Bereitschaft vor allem junger Menschen, sich selbstständig zu machen, ist zu fördern. Gleichzeitig muss die immer noch hohe Zahl von Insolvenzen in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Wir fordern deshalb:
- a) Vermittlung betriebswirtschaftlicher Basiskenntnisse bereits an den weiterführenden Schulen. Mehr Lehrstühle für Unternehmensgründung an den Universitäten und Fachhochschulen. Die Zahl der Seminare und Aufbaustudiengänge für Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit anstreben, ist auszuweiten. Gleichzeitig muss es verstärkt Existenzgründerwettbewerbe und -planspiele an Schulen und Hochschulen geben, um das Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Aufbau einer selbständigen Existenz zu wecken.
 - b) Der Besuch eines Existenzgründerkurses hat Regelvoraussetzung für die Gewährung staatlicher Fördermittel zu sein. Von dieser Voraussetzung darf nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden. Im Lehrstoff dieser vom Bundeswirtschaftsministerium zu zertifizierenden Seminare ist ein besonderer Fokus auf Fragen der Finanzierung, der Buchhaltung und des Rechnungswesen zu legen. Der Existenzgründerkurs ist mit einem Test als Leistungsnachweis abzuschließen.
 - c) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Gründungszuschusses nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zu lockern. Die Förderung muss auch bei direktem Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbständigkeit gewährt werden. Die Sperrzeit von 12 Wochen bei Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Antragssteller soll entfallen, sofern alle anderen Voraussetzungen für die Förderung des Vorhabens durch die Bundesagentur für Arbeit gegeben sind und der Begünstigte den erfolgreichen Besuch des Existenzgründerkurses nachweisen kann.
 - d) Direkte Vergabe von Existenzgründerdarlehen über die KfW Mittelstandsbank oder die Förderinstitute der Bundesländer. Vergabekriterien müssen in erster Linie die Erfolgchancen der Geschäftsidee, die Tragfähigkeit des Businessplans und die unternehmerische Qualifikation des Antragstellers sein. Siehe auch Ziffer 4.1.6.

- e) Ausbau des in Deutschland unterentwickelten Marktes für Risikokapital, um private Gelder zur Förderung von Firmengründungen zu mobilisieren

4.1.12 Die **Konzentration wirtschaftlicher Macht** gefährdet die Existenz der KMU, schränkt den Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher ein und bedroht das demokratisch legitimierte Primat der Politik. Monopole und Kartelle sind deshalb sowohl national als auch international konsequent zu bekämpfen. Wirtschaftsbereiche, die aufgabenbedingt nur monopolistisch zu betreiben sind, müssen vom Staat kontrolliert werden. Wir fordern:

- a) Erweiterung der Kompetenzen des **Bundeskartellamtes**, um gegen marktbeherrschende Unternehmen und andere Formen von Wettbewerbsverzerrungen insbesondere durch Absprachen vorzugehen. Das Kartellamt muss bereits einschreiten können, wenn ein hinreichender Verdacht auf den Missbrauch von Marktmacht vorliegt. Firmen, die gegen das Kartellrecht verstoßen, sind zukünftig nicht nur mit Ordnungsgeldern, sondern auch mit Zwangsmaßnahmen wie Preiskontrollen und Gewinnabschöpfungen zu belegen. Außerdem muss der Staat die Möglichkeit haben, Monopolkonzerne zu zerschlagen, indem er sie dazu zwingt, Unternehmensteile zu veräußern oder zu verselbständigen. Ergänzend zum Bundeskartellamt ist ein **Europäisches Kartellamt** auf EU-Ebene zu schaffen.
- b) Abschaffung des Depotstimmrechtes der Banken. Die Interessen der Kleinaktionäre sind zukünftig durch unabhängige, gewählte Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen. Dadurch sollen die Einflussmöglichkeiten der Großbanken insbesondere bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten beschnitten werden.
- c) Eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person darf in höchstens fünf Gesellschaften mit gesetzlich vorgeschriebenem Aufsichtsratsrat ein Mandat wahrnehmen und nur in einem Aufsichtsrat den Vorsitz innehaben.

4.1.13 Der weltweite Handel zwischen den Staaten trägt zur Wohlstandsmehrung bei und fördert das friedliche Miteinander der Völker. Die seit den 70er Jahren forciert betriebene Liberalisierung des Welthandels und der Abbau noch bestehender Beschränkungen dürfen allerdings nicht allein ökonomischen Gesichtspunkten folgen und zu einem schrankenlosen Freihandel führen. Im Rahmen des von uns vertretenden Prinzips der Fairen Marktwirtschaft wollen wir eine gerechte internationale Wettbewerbsordnung, die notwendigerweise reguliert sein muss. Soziale, ökologische und gesellschaftliche Belange sind dabei ausreichend zu berücksichtigen.

Die Verhandlungen über multilaterale Abkommen zur Liberalisierung des Welthandels sind stets offen und transparent zu führen, müssen also der öffentlichen Meinungsbildung zugänglich sein. Ihre Ergebnisse haben der vollen Kontrolle durch die Parlamente zu unterliegen. Die Vereinbarungen dürfen nicht in existentielle Hoheitsrechte der Nationalstaaten eingreifen oder das demokratische Primat der Politik in Frage stellen, müssen also reversibel sein. Konkret fordern wir:

- a) Öffentliche Dienstleistungen sind von einer vollständigen Liberalisierung im Rahmen des „General Agreement on Trade in Services“ (GATS) und anderer internationaler Abkommen auszunehmen. Das gilt insbesondere für Öffentliche Dienste und Einrichtungen der **elementaren Daseinsvorsorge** wie die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, Krankenhäuser, Schulen sowie das Verkehrs- und Beförderungswesen. Der nationale Gesetzgeber muss die Versorgungssicherheit und die Qualität dieser Dienste im Interesse der Verbraucher auch nach einer Privatisierung jedenfalls auf Basis der bestehenden Standards gewährleisten.

- b) Die BIW lehnen die Inhalte des 1998 gescheiterten Multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI), die auch Eingang in den gescheiterten EU-Verfassungsvertrag finden sollten, mit Nachdruck ab. Die Realisierung von MAI würde im Interesse der Investitionstätigkeiten international operierender Konzerne zu einer erheblichen Beschneidung der nationalen Souveränität Deutschlands führen und damit die Einflussmöglichkeiten der Parlamente einschränken. Außerdem begünstigte MAI die länderübergreifende Entstehung wettbewerbsfeindlicher Angebotsmonopole und –oligopole, was mit den Regeln der von uns gewollten Fairen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist.

4.2 Beschäftigungspolitik

In Deutschland sind noch immer Millionen arbeitswilliger Menschen ohne Beschäftigung. Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt dürfte sich aber schon auf mittlere Sicht grundlegend wandeln. Wegen der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen Rückgang der Erwerbsbevölkerung rechnen Experten bereits für das laufende Jahrzehnt mit einem dramatischen Mangel vor allem an qualifiziertem Personal, der in einigen Wirtschaftszweigen wie dem Handwerk schon heute sichtbar ist. Verschiedene Studien etwa des Schweizer Prognos Instituts oder der Bundesanstalt für Arbeit gehen davon aus, dass bereits im Jahre 2015 etwa drei Millionen Arbeitskräfte in Deutschland fehlen werden. Bis 2030 soll diese Lücke sogar auf über 5 Millionen Menschen anwachsen. Davon wird vor allem der Dienstleistungssektor betroffen sein. Aus dem erwarteten Personalmangel errechnet sich für die bundesdeutsche Gesellschaft bereits auf mittlere Sicht ein kumulativer Wohlstandsverlust von 3,8 Billionen Euro.

Auch wenn mittel- bis langfristige Vorhersagen zum Arbeitskräftebedarf mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, ist wegen des negativen demographischen Szenarios für die Zukunft mit spürbaren Personalengpässen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu rechnen. Der Staat muss auf diese Entwicklung mit einer vorausschauenden, aktiven Beschäftigungspolitik reagieren, wobei aber stets die langfristigen Auswirkungen der zur Auswahl stehenden Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Insbesondere gilt es die Fehler zu vermeiden, die in der Vollbeschäftigungsphase der 1950er- und 1960er-Jahre gemacht wurden, und deren Folgen bis heute nachwirken.

Der absehbare Rückgang des Arbeitskräfteangebotes wird nicht automatisch zu einem Verschwinden der Erwerbslosigkeit in Deutschland führen. Auch in Zukunft werden vor allem Menschen mit geringer Qualifikation Probleme beim Wiedereinstieg in das Berufsleben haben, weil der Strukturwandel erhöhte intellektuelle Anforderungen an das Personal stellt. Um die demographisch bedingten Arbeitsmarktprobleme und die damit verbundenen Folgen für die deutsche Volkswirtschaft in den Griff zu bekommen, ist eine beschäftigungspolitische Strategie erforderlich, die vorrangig auf zwei Säulen ruht: Erstens müssen die in Deutschland **vorhandenen Personalressourcen** ausgeschöpft und effizient genutzt werden. Zweitens ist die **Qualifizierung des Humankapitals** durch eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- 4.2.1 Auf den sich kurzfristig abzeichnenden und teilweise schon heute vorhandenen Mangel an Arbeitskräften müssen Politik und Wirtschaft mit einem Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen reagieren:
- a) **Rationalisierungsoffensive** vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen sowie im Dienstleistungssektor. Menschliche Arbeitskraft ist systematisch durch den Einsatz moderner Technik und intelligenten Organisationskonzepten zu ersetzen. Abzubauen sind vor allem körperlich fordernde bzw. geringqualifizierte Tätigkeiten. Die staatliche Förde-

rung von Forschung und Entwicklung ist deutlich auszuweiten. Gesetzliche Vorschriften, die den Einsatz innovativer Techniken und Verfahren behindern, sind zu modifizieren oder aufzuheben.

Steigende Produktivität als Folge von Innovation und Rationalisierung verringert den quantitativen Arbeitskräftebedarf, erhöht aber umgekehrt die Qualifikationsanforderungen an das verbleibende Personal. Die notwendige Rationalisierungsoffensive muss deshalb durch eine umfassende Bildungsoffensive flankiert werden.

- b) **Verlängerung der Lebensarbeitszeit.** Die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre bis zum Jahre 2029 ist auch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll und grundsätzlich zu befürworten. Notwendig ist aber eine flexible Altersgrenze, die einerseits ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei körperlich stark belastender Arbeit ohne Rentenabschläge erlaubt, es andererseits dem Einzelnen aber auch ermöglicht, die Erwerbsphase über den regulären Renteneintritt hinaus freiwillig zu verlängern. Der Renteneintritt mit 67 ist also im Durchschnitt über alle abhängig Beschäftigten anzustreben und soll nicht in jedem Einzelfall obligatorisch sein.
Auf mittlere Sicht ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Arbeitskräftebedarf der deutschen Volkswirtschaft eine angemessene **Verlängerung der Wochenarbeitszeit** zu prüfen.
- c) **Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen.** Die Mobilisierung von Erwerbspersonen der Generation 50plus muss das beschäftigungspolitische Kernziel sein. Die Frühverrentung von Arbeitnehmern vor allem im Rahmen der Altersteilzeit ist zu beenden. Dem in deutschen Unternehmen noch immer verbreiteten „Jugendwahn“ ist von Politik und Gesellschaft eine klare Absage zu erteilen. Sollten Deutschlands Arbeitgeber die Zahl sozialversicherungspflichtiger Vollarbeitsplätze für ältere Erwerbspersonen in den nächsten Jahren nicht deutlich steigern, ist eine gesetzliche Beschäftigungsquote für Arbeitnehmer über 50 einzuführen.
- d) **Straffung der Schul- und Studienzeiten,** damit junge Menschen früher in das Erwerbsleben eintreten können. Bildungspolitischer Paradigmenwechsel von der schulischen Vollausbildung zum permanenten **lebensbegleitenden Lernen**, der durch tarifvertraglich vereinbarte Lernzeitkonten gefördert werden soll. Gleichzeitig muss das System der dualen Berufsausbildung gestärkt werden, um den Facharbeiternachwuchs zu sichern. Die notwendigen Bildungsanstrengungen dürfen nicht einseitig die akademische Qualifizierung fokussieren.
- e) **Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen,** wobei aber der wichtigen Rolle Rechnung zu tragen ist, die Frauen als Mütter bei der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahren spielen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen mit Kindern dieses Alters zu verbessern, ist vorzugsweise auf Lösungen zu setzen, die einen möglichst engen Kontakt zwischen der Mutter (oder dem Vater) und dem Kind auch während der Arbeitszeit zulassen (z.B. Tele-Heimarbeit, Betriebskrippen). Für ältere Kinder ist parallel zur Erweiterung des Angebotes an Kindergartenplätzen auch die häusliche Betreuung von Kindern etwa durch Tagespflegepersonen und im Rahmen der Familien- und Nachbarschaftshilfe zu fördern.
- f) Die **Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte** darf nur ultima ratio sein. Sie ist auf qualifizierte Erwerbspersonen zu beschränken. Die meisten Migranten, die sich in Deutschland niederlassen wollen, kommen aus der Dritten Welt. Diese Menschen werden den hohen, stetig wachsenden Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes im Regelfall nicht gerecht. Gut ausgebildete Zuwanderer, die auch in anderen Industriestaaten benötigt werden, haben dagegen aus diversen Gründen wenig Interesse an einer beruflichen Tätigkeit

in Deutschland, wie zuletzt das gescheiterte Konzept Green Card gezeigt hat. Zuwanderung ist deshalb keine Antwort auf hiesigen Bevölkerungsrückgang.

Im Übrigen wäre es kontraproduktiv und ethisch fragwürdig, Schwellen- und Entwicklungsländern durch die gezielte Abwerbung von qualifizierten Arbeitskräften wertvolles Humankapital zu entziehen und damit deren Chancen auf einen wirtschaftlichen Aufstieg zu schmälern. Deutschland und Europa dürfen ihre durch den Geburtenrückgang selbstverschuldeten Arbeitsmarktprobleme nicht durch eine offensive Einwanderungspolitik externalisieren, sondern müssen die Herausforderungen aus eigener Kraft meistern. Dabei ist vor allem auf den technischen Fortschritt, die Mobilisierung und den effizienten Einsatz des heimischen Arbeitskräftepotentials sowie die Qualifizierung der Erwerbsbevölkerung zu setzen.

4.2.2 **Stärkung der dualen Berufsausbildung.** Die Zahl der Facharbeiter muss erhöht und ihre Qualifikation verbessert werden, will Deutschland den beschäftigungspolitischen Anforderungen der Zukunft gewachsen sein. Eine Abgabe für Unternehmen, die keine Jugendlichen ausbilden, lehnen wir allerdings als untaugliches Mittel ab. Stattdessen muss die Ausbildung von Lehrlingen für die Betriebe durch geeignete Maßnahmen wieder attraktiver gemacht werden. Wir fordern:

- a) Verbesserung der Unterrichtsqualität an den Schulen. Es ist zu gewährleisten, dass auch Jugendliche mit Haupt- oder Realschulabschluss ausreichende Kenntnisse vor allem im Schreiben und Rechnen haben, um eine Lehre erfolgreich abschließen zu können. Dazu sind eine Reform des Bildungswesens und ein leistungsorientiertes Schulsystem in Deutschland erforderlich (siehe Kapitel 7.).
- b) Entrümpelung der Ausbildungsordnungen. Der Umfang der theoretischen Unterweisung an den Berufsschulen ist zugunsten der praktischen Ausbildung in den Betrieben zu reduzieren.
- c) Stärkung und Ausweitung überbetrieblicher Ausbildungsnetzwerke, um die Qualität der Lehre zu verbessern und Unternehmen bei der Administration und Betreuung ihrer Auszubildenden zu entlasten (triales Ausbildungssystem).
- d) Ausweitung der Instrumente Auftragsausbildung und verstaatlichte Ausbildungsgänge, damit jeder Schulabgänger, der keine Lehrstelle in Wirtschaft oder Verwaltung finden konnte, die Chance erhält, einen Beruf zu erlernen. Jugendliche, die dieses Angebot ohne zwingenden Grund ablehnen, erhalten bei anschließender Erwerbslosigkeit zur Sicherung ihres Existenzminimums nur Sachmittel anstelle von Geldleistungen.

4.2.3 **Geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten** (Minijobs/400-Euro-Jobs) müssen erhalten bleiben, da sie ein wichtiger Flexibilitätspuffer gerade für klein- und mittelständische Unternehmen sind. Eine Abschaffung der Minijobs hätte zur Folge, dass viele heute geringfügige Tätigkeiten zukünftig in Schwarzarbeit ausgeübt würden. Um die Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in Minijobs und die damit verbundenen Mindereinnahmen der Sozialkassen einzudämmen, dürfen in Betrieben mit mindestens 10 Mitarbeitern höchstens 10 Prozent der Belegschaft geringfügig Beschäftigte sein. Durch die Einführung eines Mindestlohns auf Stundenbasis ist zu gewährleisten, dass auch geringfügige Beschäftigung fair vergütet wird.

4.2.4 Vorrangiges Ziel der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland muss es sein, erwerbslose Menschen möglichst schnell und zu vertretbaren Kosten in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist aus Effizienzgesichtspunkten neu zu ordnen. In enger Abstimmung zwischen staatlicher Arbeitsvermittlung und personalsuchenden Unternehmen sind Erwerbslose gezielt auf absehbar frei werdende Stellen in den Betrieben zu qualifizieren. Der Betroffene kann so nach erfolgreicher Teilnahme an der von der Arbeitsagentur finanzierten Bildungsmaßnahme direkt in ein neues Beschäftigungsverhältnis überführt werden. Ist keine Perspektive auf einen konkreten Arbeitsplatz gegeben, muss die berufliche Weiterbildung vor allem dem Zweck dienen, die vorhandenen beruflichen Qualifikationen eines Erwerbslosen zu erhalten bzw. sinnvoll zu ergänzen, um sie den sich wandelnden Anforderungen anzupassen. Umschulungsmaßnahmen darf es nur geben, wenn ein tatsächlicher Bedarf für die jeweilige Ausbildung am Arbeitsmarkt vorhanden ist.
- b) Keine Erhöhung des Arbeitslosengeldes I oder eine Verlängerung der Bezugsdauer dieser Lohnersatzleistung, weil dadurch der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt auch von Erwerbslosen mit guten Beschäftigungschancen verzögert wird.
- c) Abschaffung der Personal-Service-Agenturen (PSA), die sich als ein untaugliches und zudem teureres Instrument der staatlichen Arbeitsvermittlung erwiesen haben.
- d) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des **Vermittlungsgutscheins (VGS)** nach § 412g SGB 3 sind neu zu regeln. Das Instrument VGS soll vor allem auf Arbeitssuchende mit schlechten Vermittlungsperspektiven fokussiert werden. Bei qualifizierten Empfängern von ALG I mit guten Chancen am Arbeitsmarkt besteht der Rechtsanspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheins zukünftig erst nach sechs und nicht wie heute schon nach drei Monaten der Erwerbslosigkeit. Der Wert eines VGS und damit das Honorar für den privaten Arbeitsvermittler sind stärker als bislang individuell zu staffeln. Neben möglichen Vermittlungshindernissen in der Person des Stellensuchenden sind auch dessen Qualifikation sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Davon ausgehend ist der Gegenwert des VGS innerhalb einer gesetzlichen Spanne individuell vom zuständigen Fallmanager festzulegen.
- e) Erwerbslose sind verstärkt dazu anzuhalten, sich in Eigeninitiative um eine neue Stelle zu bemühen. Das gilt vor allem in den ersten 12 Monaten der Arbeitslosigkeit. Wer seine Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis hintertreibt oder die Aufnahme angebotener Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt, muss durch eine drastische Kürzung seiner Leistungsansprüche sanktioniert werden. Bei fortgesetzter, hartnäckiger Arbeitsverweigerung sind existenzsichernde Leistungen nur noch auf Sachmittelbasis zu gewähren und die Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften einzuquartieren.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Jobcenter von den gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegen arbeitsunwillige Leistungsbezieher in der Praxis tatsächlich Gebrauch machen.

4.2.5 Für die Dauer des Bezuges der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I muss für den Erwerbslosen ein Berufs- und Qualifikationsschutz gelten. Er darf deshalb in dieser Phase nicht gezwungen werden eine Tätigkeit auszuüben, die fachfremd ist bzw. nicht seinem Ausbildungsniveau entspricht. Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), das aus Steuermitteln finanziert wird, haben dagegen jede zumutbare Arbeit anzunehmen, um Sanktionen durch die Arbeitsagentur zu vermeiden. Das gilt nicht für Selbständige ohne Anspruch auf ALG I, denen in den ersten 12 Monaten des Leistungsbezuges ebenfalls das Recht auf Berufs- und Qualifikationsschutz zustehen muss.

- 4.2.6 Die **Einführung eines begrenzten Kombilohns** als Instrument der Beschäftigungsförderung ist zu befürworten. Um eine positive Wirkung am Arbeitsmarkt zu erzielen und unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist das Kombilohnmodell gesetzlich wie folgt auszugestalten:
- a) Beschränkung des Kombilohns auf Problemfälle des Arbeitsmarktes, namentlich auf ältere Langzeitarbeitslose ab 50 Jahren und geringqualifizierte Jugendliche unter 25 Jahren. Der staatliche Lohnzuschuss ist zeitlich zu befristen und hinsichtlich des begünstigten Personenkreises flexibel an die Situation am Arbeitsmarkt anzupassen. Der sog. „faktische Kombilohn“ durch die Gewährung von Leistungersatzleistungen nach dem SGB II („Aufstocker“) ist durch eine Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns zurückzudrängen (siehe Abschnitt 4.3.3).
 - b) Staatliche Lohnzuschüsse im Rahmen des Kombilohnmodells dürfen nur für neugeschaffene Vollzeitstellen gewährt werden. Branchen, in denen die aus Steuermitteln finanzierte Lohnsubvention zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen führen würde, sind auszunehmen.
 - c) Um bloße Mitnahmeeffekte durch Unternehmen zu vermeiden, muss für Arbeitsplätze, die der Staat im Rahmen des Kombilohnmodells subventioniert, eine Lohnuntergrenze von 7,50 Euro pro Stunde gelten. Davon sind 60 Prozent vom Arbeitgeber zu tragen.
- 4.2.7 Konsequente Bekämpfung der **Schwarzarbeit**. Schätzungen zufolge macht die Schwarzarbeit 15 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung in Deutschland aus, was einem Volumen von jährlich 345 Milliarden Euro entspricht. Der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf 70 Milliarden Euro p.a. 98 Prozent der privaten Haushaltshilfen sollen illegal beschäftigt sein. Gelänge es, die Schwarzarbeit vollständig in reguläre Jobs zu überführen, könnte man rechnerisch nicht nur die heutige Erwerbslosigkeit weitgehend zum Verschwinden bringen, sondern auch die Einnahmen des Staates und der Sozialversicherung in einem zweistelligen Milliardenumfang erhöhen. Illegale Beschäftigung ist deshalb konsequent zu bekämpfen. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- a) Die Strafen für Unternehmen und Privatpersonen, die Arbeitnehmer illegal beschäftigen, sind zu verschärfen. Die öffentliche Aufklärungsarbeit über die rechtlichen Folgen von Schwarzarbeit muss verstärkt werden, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Gleichzeitig ist die Bevölkerung für das Problem der Schwarzarbeit und den daraus resultierenden Schäden für die Gesellschaft zu sensibilisieren. Schwarzarbeit darf nicht als Kavaliersdelikt gelten!
 - b) Firmen, die Schwarzarbeiter beschäftigt haben, sind in einem zentralen Register zu erfassen und – je nach Ausmaß des Gesetzesverstoßes – zeitlich befristet oder dauerhaft von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. In schweren Fällen oder bei wiederholter Tatbegehung ist solchen Unternehmen die Gewerbeerlaubnis zu entziehen.
 - c) Personen, die als arbeitssuchend gemeldet sind, gleichzeitig aber einer illegalen Beschäftigung nachgehen, verlieren ihren Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld. Zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sind diesen Erwerbslosen ausschließlich Sachmittel zu gewähren.
- 4.2.8 Die Rechtsstellung selbständiger Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB ist zu verbessern. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreter nach § 89b HGB muss generell auch dann bestehen, wenn er den Vertrag mit dem Unternehmer ohne Begründung gekündigt hat. § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB ist zu streichen. Es ist ein verbindlicher Anspruch des Handelsvertreter auf Überhangprovision bei Kündigung durch den Unternehmer einzuführen, der nicht vertraglich

abbildungen werden kann. Die Kontrollrechte des Handelsvertreters zur Überprüfung seiner Provisionszahlungen müssen erweitert werden.

4.3 Tarifpolitik

Der wirtschaftliche Strukturwandel hin zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft und die Globalisierung der Märkte werden die kollektiven Arbeitsbeziehungen in Deutschland nachhaltig beeinflussen. Branchenweite nationale Tarifvereinbarungen sind immer weniger geeignet, der spezifischen Situation einzelner Unternehmen gerecht zu werden. Schon heute gehören zahlreiche Firmen in Deutschland keinem Arbeitgeberverband an, weshalb über 40 Prozent der Beschäftigten in den alten und knapp 60 Prozent der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner Tarifbindung unterliegen.

Die BIW befürworten eine **Verbetrieblung der Arbeitsbeziehungen**, die durch den Gesetzgeber abzusichern ist. Die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie darf aber nicht in Frage gestellt oder in ihrem Kernbestand gefährdet werden. Wir sprechen uns deshalb für eine Neugestaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen aus, bei der die klassische branchenbezogene Tarifautonomie um eine dezentrale Betriebsautonomie als weiterer Komponente ergänzt wird. Die Tarifparteien sollen dadurch in die Lage versetzt werden, im Interesse der Arbeitsplatzsicherheit individuelle, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens zugeschnittene Vereinbarungen zu treffen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 4.3.1 Das Recht zur gewerkschaftlichen Organisation ist auf die Belegschaften einzelner Unternehmen auszudehnen. Die Gründung von **Betriebsgewerkschaften** mit eigener Tarifautonomie ist zukünftig in Firmen mit 50 und mehr Beschäftigten möglich, wenn das von mindestens 75 Prozent der Mitarbeiter in einer betrieblichen Urabstimmung befürwortet wird. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend haben die von Betriebsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge Vorrang vor dem Flächentarifvertrag.
- 4.3.2 Sogenannte „Betriebliche Bündnisse für Arbeit“, also Vereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat zur Sicherung der Arbeitsplätze in einem Unternehmen, werden von uns grundsätzlich befürwortet. Sie dürfen aber nicht von den Regelungen eines bestehenden Flächentarifvertrages abweichen, weil das die durch Art. 9 GG geschützte Tarifautonomie als Ausfluss der Koalitionsfreiheit verletzen würde. Betriebliche Bündnisse für Arbeit sollen Branchentarifverträge nur in dem Umfang ergänzen bzw. konkretisieren, wie das die von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Öffnungsklauseln gestatten. Eine gesetzliche Öffnungsklausel wird von uns als unzulässiger Eingriff des Staates in die Tarifautonomie abgelehnt.
- 4.3.3 Deutschland darf kein Billiglohnstandort sein. Dumpinglöhne stehen nicht nur im Widerspruch zu den Prinzipien einer Fairen Marktwirtschaft, wie sie von uns vertreten wird. Sie verringern auch den Innovationsdruck auf die Unternehmen und verzögern den notwendigen Strukturwandel, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands mittel- bis langfristig schwächt. Außerdem gefährdet ein großer Niedriglohnsektor die Finanzierbarkeit des Sozialstaates. Wir sprechen uns deshalb für einen differenzierten **gesetzlichen Mindestlohn** auf Stundenbasis mit einer Lohnuntergrenze von 5 Euro aus. Davon ausgehend ist vom Staat in Abstimmung mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ein branchen- und regionalspezifischer Zuschlag für solche Wirtschaftszweige festzulegen, in denen keine tarifvertraglichen Regelungen existieren (Modell 5 EuroPlus). Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist insbesondere unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung jährlich neu festzulegen. Außerdem muss es eine Mindestvergütung für Praktikanten mit abgeschlossener Berufsausbildung geben.

Im Gegensatz zu einem starren, bundesweit einheitlichen Mindestlohn ist es im Rahmen des Modells 5 EuroPlus möglich, die Bezahlung der Arbeitnehmer flexibel an unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Dadurch werden nachteilige Struktur- und Beschäftigungseffekte vermieden.

- 4.3.4 Förderung und Flexibilisierung von Arbeitszeitkonten, die es den Unternehmen ermöglichen, ihren Personaleinsatz an die tatsächliche Auftragslage anzupassen und kosteneffizient zu wirtschaften. Aus Sicht der Beschäftigten erhöhen Arbeitszeitkonten die Arbeitsplatzsicherheit und mildern die sozialen Folgen konjunktureller Krisen.
- 4.3.5 Sonn- und Feiertage müssen als arbeitsfreie Tage grundsätzlich erhalten bleiben.

4.4 Aufbau Ost

Seit der Wiedervereinigung sind für die neuen Bundesländer Transferleistungen und einigungsbedingte Sonderausgaben in einer Gesamthöhe von etwa 1,6 Billionen Euro aufgewendet worden. Allein die Aufbauhilfen für die Verbesserung der Infrastruktur und die Förderung von Unternehmen in Ostdeutschland belaufen sich auf geschätzt über 300 Milliarden Euro. Trotz dieser erheblichen finanziellen Kraftanstrengung ist die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In den letzten Jahren ist der ökonomische Aufholprozess Ostdeutschlands sogar ins Stocken geraten. Die gesamtwirtschaftliche Leistung der neuen Bundesländer erreicht derzeit nur 70 Prozent des Westniveaus. Deshalb sind auch die Löhne niedriger und die Arbeitslosenquote bezogen auf den gesamtdeutschen Durchschnitt um etwa die Hälfte höher. Die schlechteren sozio-ökonomischen Bedingungen haben dazu geführt, dass nach der Wiedervereinigung vor allem junge Leute und Fachkräfte aus dem Gebiet der früheren „DDR“ in die alten Bundesländer abgewandert sind. Einige Landstriche Ostdeutschlands haben seit 1990 bis zu 25 Prozent ihrer Einwohner verloren. Experten gehen davon aus, dass sich der Bevölkerungsschwund verstärkt durch die demographische Entwicklung fortsetzen wird. Schon auf mittlere Sicht ist im Osten mit der Entvölkerung ganzer Landstriche und einer Vergreisung der verbliebenen Einwohnerschaft zu rechnen.

Die Entwicklung in den neuen Bundesländern ist für die wirtschaftliche Gesamtlage Deutschlands von großer Bedeutung. Die BIW bekennen sich deshalb grundsätzlich zum Solidarpakt II, der weitere Finanzmittel für die neuen Länder bis zum Jahre 2019 vorsieht. Damit Ostdeutschland mit dem Auslaufen dieser Förderung wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen kann, ist es notwendig, den Aufbau Ost unter besonderer Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung strategisch neu auszurichten.

Wir BÜRGER IN WUT fordern daher:

- 4.4.1 Die Mittelvergabe nach dem „Gießkannenprinzip“ ist aufzugeben. Stattdessen sind die nach Ostdeutschland fließenden Gelder gezielt auf Regionen mit hohem Entwicklungspotential zu konzentrieren („Leuchttürme“). Dagegen muss die öffentliche Infrastruktur in Gebieten, die wegen ihrer geringen Wirtschaftskraft und dem absehbaren Bevölkerungsrückgang kaum Zukunftsperspektiven haben, organisiert zurückgebaut werden. Investitionsvorhaben wie Straßen, Kanäle Krankenhäuser oder Freizeiteinrichtungen sind nur noch auf Basis einer vorherigen Potentialanalyse zu planen und zu bewilligen (Demographie-Check), wobei die Alterung der Gesellschaft und die Bedürfnisse von Senioren als zentrale Zukunftsfaktoren zu berücksichtigen sind. Teure Prestigeprojekte, für die es wegen der Bevölkerungsschrumpfung schon in wenigen Jahren keinen ausreichenden Bedarf mehr geben wird, sind auszuschließen. Der notwendige räumliche Strukturwandel in den neuen Bundesländern ist durch staatliche Umsiedlungsprogramme mit finanziellen Anreizen für die Betroffenen zu beschleunigen.

Gleichzeitig muss die Infrastruktur für ältere Menschen in den Städten gezielt ausgebaut werden, um dieser Zielgruppe den Wechsel in die urbanen Zentren zu erleichtern.

- 4.4.2 **Mittelleinsparungen im öffentlichen Sektor.** Der Rückzug aus der Fläche in den neuen Bundesländern ist die durch die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen und staatlichen Einrichtungen zu begleiten. Die Zahl der öffentlich Bediensteten ist auf dem Weg der natürlichen Personalfluktuaton deutlich zu verringern. Die fünf ostdeutschen Bundesländer und Berlin sind im Rahmen der von uns geforderten Neugliederung des Bundesgebietes zügig in maximal zwei Ländern zusammenzufassen (siehe auch Abschnitt 1.5.4).
- 4.4.3 **Zentrale Koordinierung aller Fördermaßnahmen durch einen Beauftragten für die neuen Bundesländer im Range eines Staatssekretärs,** der im Bundeskanzleramt anzusiedeln ist und direkt dem Regierungschef berichtet. Die ostdeutschen Länderregierungen haben über die Verwendung der zugewiesenen Fördermittel Rechenschaft abzulegen. Gelder, die für den Aufbau Ost in die neuen Länder fließen, dürfen nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern zweckentfremdet werden.
- 4.4.4 **Aktives Standortmarketing für Ostdeutschland mit dem Ziel,** vor allem ausländische Investoren für die neuen Bundesländer zu interessieren und die Ansiedlung von Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Leuchtturmregionen zu fördern. Gleichzeitig ist eine Ausbildungsoffensive zu starten, um dem prognostizierten Facharbeitermangel entgegenzuwirken und damit die Abwanderung bzw. die Aufgabe von Betrieben im Osten zu verhindern.
- 4.4.5 **Stärkung des unternehmerischen Mittelstands in Ostdeutschland durch Rückgabe des zwischen 1945 und 1949 unter sowjetischer Besatzung zwangsenteigneten Grund- und Immobilienbesitzes an die Alteigentümer,** sofern sich dieser Besitz noch in staatlicher Hand befindet. Wo das nicht der Fall ist, erhalten die Betroffenen Steuergutschriften, die zweckgebunden für Investitionen in den neuen Bundesländern zu verwenden sind. Die Höhe der Steuergutschriften hat dem Zeitwert des enteigneten Eigentums zu entsprechen.
- 4.4.6 **Abschaffung der Solidarumlage für westdeutsche Kommunen mit hoher Verschuldung,** um die Investitionskraft dieser Städte und Gemeinden zu stärken und dringend notwendige Ausgaben für die Modernisierung der kommunalen Infrastruktur zu ermöglichen. An ihre Stelle treten die Bundesländer in die finanziellen Verpflichtungen aus dem Solidarpakt II ein.

5. Sozialpolitik

Im Jahre 2009 beliefen sich die Sozialausgaben in Deutschland auf 754 Milliarden Euro. Das entspricht gemessen am Bruttoinlandsprodukt einer Sozialquote von knapp 32 Prozent, wobei der Wert in Ostdeutschland deutlich höher ist als in den alten Bundesländern. Die vom Staat und öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragenen Kosten des Sozialsystems umfassen neben den steuerfinanzierten sozialen Fürsorgeleistungen vor allem die Ausgaben der Sozialversicherung, die je nach Versicherungszweig bis zu 90 Prozent der Bevölkerung erfasst und 80 Prozent des gesamten Sozialaufwands beansprucht. Im Jahre 1960 wurden nur 32,6 Milliarden Euro für soziale Zwecke ausgegeben. Das Sozialbudget je Einwohner belief sich 2006 auf 8.366 Euro. 1960 waren es gerade einmal 2.061 Euro.

Die hohen Ausgaben vor allem der umlagefinanzierten Sozialversicherung bestehend aus Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung, die zum größten Teil aus den Beitragsaufkommen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden, haben in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Steigerung der Lohnnebenkosten geführt. Dadurch wurde der Faktor Arbeit verteuert, was die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze behindert und die Ausweitung prekärer Beschäftigungsformen begünstigt hat. Die permanente Expansion des Sozialstaats, der durch die Wiedervereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt wurde, trug in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich zur dramatischen Ausweitung der öffentlichen Verschuldung in unserem Land bei. 60 Prozent der Staatsausgaben fließen heute in den Sozialbereich.

Die demographische Entwicklung lässt für die Zukunft eine weitere Steigerung der Sozialkosten erwarten. Weil die Lebenserwartung zunimmt, gehen Experten davon aus, dass die Zahl der über 65-Jährigen bis zum Jahre 2050 um mehr als 6 Millionen ansteigen wird. Ihr Bevölkerungsanteil läge dann bei 30 Prozent. Diese Menschen beziehen nicht nur Rente, sondern haben im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt auch ein signifikant höheres Krankheits- und Pflegerisiko. Umgekehrt wird die Zahl der Erwerbstätigen und damit der Beitragszahler um etwa ein Drittel zurückgehen, was die Einnahmeseite der gesetzlichen Sozialversicherung belastet.

Der deutsche Sozialstaat gewährt eine schier unüberschaubare Fülle von Leistungen, deren Verwaltung einen immensen bürokratischen Aufwand verursacht. In Deutschland gibt es 138 steuerfinanzierte Sozialleistungen, die von insgesamt 45 staatlichen Stellen verwaltet werden. Dieses intransparente Sozialdickicht erleichtert es Betrügnern, Sozialtransfers widerrechtlich in Anspruch zu nehmen und damit die Solidargemeinschaft zu schädigen. Die Bekämpfung dieses Missbrauchs durch Kontrollmaßnahmen zieht weitere Kosten nach sich.

Die Segnungen des Wohlfahrtsstaates haben das gesellschaftliche Bewusstsein negativ verändert. Die allumfassende Absicherung durch öffentliche Fürsorgeleistungen hat die Eigenverantwortung des Einzelnen untergraben und die Rolle der Familie als Fundament von Staat und Gesellschaft geschwächt. Tugenden wie Leistungsbereitschaft, Engagement, Mut und Eigeninitiative, die Grundlage für den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg waren, sind in Teilen der Bevölkerung einer Vollkaskomentalität gewichen. Viele Menschen in unserem Land nehmen lieber staatliche Unterstützung in Anspruch, als den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie durch eigene Arbeit zu bestreiten. Dieser Sozialmissbrauch bedeutet eine Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung, die das System mit ihren Steuern und Abgaben finanziert.

Allerdings darf dieser Befund nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrheit der Leistungsempfänger in Deutschland die ihnen gewährten Sozialtransfers zu Recht erhält. Eine drastische Absenkung der Lohnersatzleistungen, wie sie von liberaler Seite als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Sozialmissbrauchs und zur Steigerung der Arbeitsbereitschaft propagiert wird, ist deshalb der falsche Weg. Pauschale Kürzungen treffen eben nicht nur die „schwarzen Schafe“, sondern immer auch die wirklich Bedürftigen. Die Faire Marktwirtschaft, wie sie von BIW propagiert wird, setzt sich aber

nicht nur für die Leistungsträger ein, sondern ist auch solidarisch mit den Schwachen der Gesellschaft, die sich selbst nicht helfen können und deshalb auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind. Ihnen ist ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Davon ausgehend sprechen wir uns für eine grundlegende Reform und Modernisierung des Sozialstaates aus, um dessen Bestand langfristig zu sichern. Der Sozialstaat in Deutschland ist nicht zu demontieren, sondern neu zu definieren. Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip wollen wir einen vernünftigen Mittelweg zwischen linker Wohlfahrtsstaatideologie und einer undifferenzierten Kahl-schlagspolitik liberaler Prägung einschlagen.

5.1 Sozialfürsorge

Die aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgeleistungen dürfen ausschließlich denjenigen Menschen in Deutschland gewährt werden, die objektiv betrachtet nicht dazu in der Lage sind, das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum aus eigener Kraft zu erwirtschaften, und die auch keine Unterstützung durch die Kernfamilie erfahren können. Eine Inanspruchnahme des Sozialsystems durch Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist auszuschließen.

Staatliche Sozialtransfers dürfen nicht bedingungslos gewährt werden. Vielmehr ist dem Leistungsbezieher regelmäßig eine Gegenleistung abzuverlangen. Diese Gegenleistung besteht für erwerbsfähige Personen in der Pflicht, sich intensiv um die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu bemühen bzw. eine Tätigkeit im Interesse des Gemeinwesens zu erbringen.

Es hat der sozialpolitische Grundsatz zu gelten, dass Arbeitslose, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig sein können oder aufgrund ihres Alters keine neue Stelle finden, angemessene finanzielle Unterstützung durch den Staat und damit die Solidargemeinschaft erfahren müssen, sofern es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gibt. Wer dagegen angebotene Arbeit ablehnt oder auf andere Weise versucht, sich seiner Wiedereingliederung in die Berufswelt zu entziehen, ist drastisch zu sanktionieren. Arbeitsverweigerer haben keinen Anspruch auf Solidarität und sind gesellschaftlich zu ächten! Nur bei konsequenter Anwendung dieses Prinzips werden auch langfristig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den wirklich Bedürftigen in unserem Land angemessen zu helfen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern außerdem:

5.1.1 Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, die am 1. Januar 2005 im Rahmen des Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) erfolgte, war eine richtige Maßnahme. Die Reform weist aber eine Reihe von Defiziten auf, die im Interesse der betroffenen Leistungsbezieher und der Solidargemeinschaft zu korrigieren sind:

- a) Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II ist die Arbeitsbiographie des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Hartz-IV-Bezieher, die bereits berufstätig waren und Steuern bezahlt haben, müssen besser gestellt werden als solche, die noch nie einer regulären Beschäftigung nachgegangen sind. Langzeitarbeitslosen, die mindestens 15 Jahre eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist deshalb für jedes darüber hinausgehende Jahr der Berufstätigkeit ein dauerhafter Zuschlag zum ALG II zu gewähren. Die Höhe dieses Zuschlags berechnet sich aus dem Verdienst, den der Anspruchsberechtigte im Durchschnitt der geleisteten Arbeitsjahre erzielt hat.

- b) Ortsabhängiger Zuschlag zur Regelleistung nach § 20 SGB II für solche Leistungsempfänger, die ihre Wohnung in Kommunen mit überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten haben. Der Regelsatz für Kinder bis 17 Jahre, die in Hartz-IV-Familien leben, ist bedarfsgerecht anzuheben. Dabei ist Sachleistungen insbesondere zur Förderung des Bildungserwerbs in Form von Gutscheinen oder Familienkarten der Vorzug vor Geldleistungen zu geben.
- c) Zuverdienstmöglichkeiten für ALG II-Bezieher außerhalb von Ein-Euro-Jobs darf es nicht geben, da sie die Motivation der Betroffenen verringern, sich um einen regulären Vollzeit- arbeitsplatz zu bemühen. Außerdem fördern solche Zusatz-tätigkeiten prekäre Beschäftigungsformen wie Minijobs und begünstigen damit die Ausweitung des Niedriglohnsektors in Deutschland, was volkswirtschaftlich kontraproduktiv ist.
Vom Zuverdienstverbot auszunehmen sind bezahlte Praktika, sofern es sich dabei um befristete Tätigkeiten zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt handelt.

Die Freibeträge für die Altersvorsorge, die einem Langzeitarbeitslosen auf sein vorhandenes Vermögen gemäß § 12 SGB II angerechnet werden, sind zu erhöhen. Der Freibetrag ist so zu bemessen, dass der Hilfebedürftige unter Berücksichtigung aller anderen Vorsorgeansprüche nach Erreichen der Altersgrenze mindestens eine Rente in Höhe der Grund-sicherung erhält. Bis zu dieser Obergrenze muss das bei einem ALG-Bezieher individuell vorhandene Vermögen in Altersvorsorgeformen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II umgewandelt werden können. Ziel ist es, die Gefahr späterer Altersarmut von heute Erwerbslosen zu verringern, um die Belastung künftiger Generationen möglichst gering zu halten.

Mit den Geldern, die der Staat durch die Streichung des Rentenversicherungsbeitrags für Langzeitarbeitslose einspart, ist eine Rückstellung im Bundeshaushalt zu bilden, um die Lasten der öffentlichen Hand infolge zukünftiger Altersarmut zu kompensieren.

- d) Die in § 31a SGB II vorgesehenen Sanktionen gegen erwerbsfähige Langzeitarbeitslose, die sich arbeitsunwillig zeigen bzw. ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behindern, sind endlich in allen Bundesländern konsequent anzuwenden. Bei grober Pflichtverletzung muss die Dauer der Minderung des Auszahlungsanspruchs nach Ermessen des zuständigen Fallmanagers verlängert werden können. Außerdem soll bei hartnäckiger Arbeitsverweigerung für Job Center die Möglichkeit bestehen, die Unterbringung des Erwerbslosen in einer Gemeinschaftsunterkunft bei Gewährung von Sachleistungen anstelle der Geldzahlungen anzuordnen. Der Sanktionskatalog des § 31a SGB II ist entsprechend zu erweitern.
- e) Um arbeitsunwillige Leistungsbezieher rascher zu identifizieren, sind auch die potentiellen Arbeitgeber einzubeziehen, bei denen sich Erwerbslose vorstellen. Signalisiert ein Bewerber im Vorstellungsgespräch ohne sachlichen Grund sein Desinteresse an der angebotenen Stelle oder einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis, muss das ebenfalls zu Sanktionen durch die Jobcenter führen. Wenn möglich, sollen die Fallmanager Bewerber, bei denen Zweifel an der Arbeitsmotivation bestehen, zu Vorstellungsterminen begleiten.
- f) Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II sind vom zuständigen Träger grundsätzlich direkt an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten abzuführen. Dadurch werden eine Zweckentfremdung dieses heute regelmäßig an den Leistungsempfänger ausbezahlten Geldes und daraus resultierende Einnahmeausfälle zu Lasten der Wohnungseigentümer wirksam verhindert.
- g) Ausgehend vom Prinzip „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ befürworten die BIW die Verpflichtung von Erwerbslosen, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) im öffentlichen Interesse wahrzunehmen. Es ist aber unbedingt zu gewähr-

leisten, dass diese Ein-Euro-Jobs (Zusatzjobs) nicht zu einer Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse z.B. im Handwerk führen, es sich also tatsächlich um „zusätzliche“ Arbeiten im „öffentlichen Interesse“ gemäß § 16d SGB II handelt. Eine Ausweitung der Zusatzjobs auf Arbeitsangebote der Privatwirtschaft ist abzulehnen. Dieselben Grundsätze haben für Bürgerarbeit im Rahmen von Workfare-Programmen zu gelten.

Die Vermittlung von Erwerbslosen auf Stellen im Rahmen des von uns vorgeschlagenen Kombilohnmodells ist der Vorrang gegenüber Ein-Euro-Jobs und anderen prekären Beschäftigungsformen einzuräumen, weil hier die Chance auf eine dauerhafte Wiedereingliederung des Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt deutlich größer ist. Dieses Ziel darf auch durch die grundsätzlich verpflichtende Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit nicht konterkariert werden.

- 5.1.2 **Bekämpfung des Sozialmissbrauchs.** Die Träger der staatlichen Sozialfürsorge wie Jobcenter und Kommunen müssen die ihnen vom Gesetz eingeräumten Kontrollmöglichkeiten vollumfänglich nutzen, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Transferzahlungen durch Leistungsempfänger zu unterbinden. Zu diesem Zweck ist der Personalbestand vor allem der Job Center in erforderlichem Umfang aufzustocken. Um den unrechtmäßigen Bezug staatlicher Sozialtransfers schneller aufzudecken, muss es einen regelmäßigen Datenabgleich zwischen den Leistungsträgern (Kommunen, Jobcenter) und anderen Stellen wie Rentenversicherung und Kfz-Zulassung geben. Datenschutz darf auch bei der Bekämpfung des Sozialmissbrauchs kein Täterschutz sein!
- 5.1.3 Ausländische Staatsangehörige, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Einreise einen Antrag auf staatliche Fürsorgeleistungen in Deutschland stellen, sind auszuweisen. Das gilt auch für Unionsbürger. Davon auszunehmen sind Asylbewerber und Flüchtlinge. Einen Nachzug von Familienangehörigen zu einem erwerbsfähigen Bezieher solcher Leistungen darf es grundsätzlich nicht geben. Die Gewährung von Sozialtransfers an im Ausland lebende Anspruchsberechtigte ist von eng definierten Ausnahmefällen abgesehen einzustellen. Der Aufenthalt von erwerbsfähigen Ausländern in Deutschland, die ihre wirtschaftliche Existenz auf Dauer und im Wesentlichen durch staatliche Fürsorgeleistungen bestreiten, muss beendet werden (siehe Abschnitt 3.1.7 c).
- 5.1.4 Zusammenfassung aller direkten, steuerfinanzierten Sozialtransfers wie Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe in einem neuen **pauschalisierten Sozialgeld**. Anspruchsberechtigt sind alle in Deutschland mit Hauptwohnsitz lebende Personen, die bedürftig und arbeitsbereit oder erwerbsunfähig sind. Das pauschalisierte Sozialgeld erhöht die Transparenz der staatlichen Fürsorgemaßnahmen und reduziert die Verwaltungskosten, da die Bündelung der bisherigen Einzelleistungen in einer einzigen Transferzahlung viele Behörden überflüssig macht. Außerdem wird der widerrechtliche Mehrfachbezug staatlicher Hilfen ausgeschlossen und der Leistungsmissbrauch verringert, da das Sozialgeld nur von einer Stelle auf kommunaler Ebene verwaltet und kontrolliert wird.
- 5.1.5 Die BIW lehnen ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Einwohner, das unabhängig von der individuellen Arbeitsfähigkeit und –bereitschaft gewährt wird ab, da es sich nachteilig auf die Leistungsmotivation des einzelnen und damit die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes auswirken würde. Das gilt auch und gerade mit Blick auf den sich mittelfristig abzeichnenden Arbeitskräftemangel als Folge der demographischen Entwicklung, der die Mobilisierung aller Personalressourcen in Deutschland erforderlich macht.

5.2 Sozialversicherung

67 Prozent aller Sozialausgaben in Deutschland sind Leistungen der staatlichen Sozialversicherungssysteme, die sich in Summe auf 505,6 Milliarden Euro (2009) belaufen. Ihre Finanzierung wird maßgeblich durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen, was zu Lohnnebenkosten führt und damit den Faktor Arbeit verteuert.

Bevölkerungsrückgang und gesellschaftliche Alterung bedrohen die Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten Sozialversicherung. Zukünftig werden immer weniger Beitragszahler immer mehr Leistungsempfängern gegenüberstehen. Ein Anstieg der Arbeitsproduktivität und sinkende Erwerbslosenzahlen können die negativen Effekte für das Sozialversicherungssystem dämpfen, nicht aber vollständig kompensieren. Dasselbe gilt für die Zuwanderung von Erwerbspersonen aus dem Ausland, die nur zu einem geringen Teil über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um erfolgreich in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte kann deshalb nur bedingt zur Bewältigung der durch die demographische Entwicklung verschärften Krise des Sozialstaates beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Reform der sozialen Sicherung in Deutschland unvermeidlich. Dabei hat der Grundsatz zu gelten, dass vor einer Beitragserhöhung zu Lasten der Versicherten zunächst alle vorhandenen Einsparmöglichkeiten im System konsequent auszuschöpfen sind. Das allein wird allerdings nicht ausreichend sein, um die Zukunftsfähigkeit des Systems zu sichern, weil die demographischen Umwälzungen der nächsten Jahrzehnte deutliche Mehrbelastungen für die Sozialversicherungsträger erwarten lassen. Sie werden deshalb schon auf mittlere Sicht nur noch einen Teil der Risiken abdecken können. Aus diesem Grund ist die private Vorsorge im Rahmen einer erweiterten Eigenverantwortung der Bürger auszubauen, wobei sozial Schwache angemessene Unterstützung durch die Solidargemeinschaft erfahren müssen. Auf der Einnahmenseite ist die Finanzierung der Sozialversicherung von den Personalkosten der Unternehmen zu entkoppeln, um den Abbau von Vollarbeitsplätzen und die Ausbreitung prekärer Erwerbsformen zu verhindern.

Ziel der notwendigen Reformen muss es sein, das System der sozialen Sicherung an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland langfristig zu erhalten.

5.2.1 Der demographische Wandel trifft vor allem die **gesetzliche Rentenversicherung (GRV)**. Die Alterung der Gesellschaft und die steigende Lebenserwartung führen zu einer wachsenden Zahl von Ruheständlern bei gleichzeitiger Verlängerung der individuellen Rentenbezugsdauer. Da parallel dazu die Zahl der Beitragszahler abnimmt, wird der Altenquotient weiter steigen: Kamen 1991 auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter noch 24 Menschen, die 65 Jahre oder älter waren, sind es 2005 schon 32 gewesen. Bis 2020 werden es nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 39 und im Jahre 2030 sogar 52 sein. Dann stehen zwei Erwerbspersonen einem Rentenempfänger gegenüber.

Soll es nicht zu einem deutlichen Anstieg der Beitragssätze und damit einer übermäßigen Belastung der aktiven Erwerbsgeneration kommen, müssen die Rentenleistungen der umlagefinanzierten GRV sinken. Die Regelaltersrente wird deshalb auch bei Durchschnittsverdienern (Eckrentner) immer weniger zur Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus der Erwerbsphase beitragen können und schließlich nur noch eine Grundversorgung bieten. Deshalb gewinnen die betriebliche Altersvorsorge (bAV) sowie die private Altersabsicherung in Form der kapitalgedeckten Zusatzversorgung und der privaten Rentenversicherung an Bedeutung. Wenn die heutige Erwerbsgeneration nicht in ausreichendem Umfang privat vorsorgt, drohen für die Zukunft ein deutlicher Anstieg der Altersarmut und Belastungen für das

Gemeinwesen durch steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen (Grundsicherung). Dieser Entwicklung muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Die BIW sprechen sich für den Fortbestand des 3-Säulen-Modells aus, das auf der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente, der erwerbsbasierten Alterssicherung und der Privaten Altersvorsorge ruht. Den generellen Übergang von der umlagefinanzierten GRV zu einer rein kapitalgedeckten Privatrente lehnen wir wegen der damit verbundenen Risiken ab. Notwendig ist vielmehr ein Mix aus allen drei Vorsorgeformen, wobei eine Mindestabsicherung im Alter jedenfalls in Höhe des Existenzminimums das Ziel sein muss.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

a) Stärkung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) als der auch in Zukunft wichtigsten Säule der Altersvorsorge in Deutschland:

- Keine Aufweichung der Rentenanpassungsformel, die den jeweils aktuellen Rentenwert und damit den Rentenanstieg berechnet. Das gilt insbesondere für die demographiebedingten Stabilisierungselemente Nachhaltigkeit- und Riesterfaktor als Bestandteile der Rentenformel. Das im Jahre 2008 verkündete zweijährige Aussetzen des Riesterfaktors, mit dem der Beitragsanstieg in der GRV gedämpft wird, darf sich nicht wiederholen. Ein Absinken des Rentenwerts (absolute Rentenkürzungen) muss aber ausgeschlossen bleiben.
- Erhöhung des Beitragsaufkommens. Abbau der Erwerbslosigkeit und konsequente Bekämpfung der Schwarzarbeit, um mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen. Die Arbeitsproduktivität und damit die Wertschöpfung eines Beschäftigten muss kontinuierlich gesteigert werden, um höhere Einkommen und damit steigende Beiträge für die GRV zu ermöglichen. Dazu sind mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Erwerbsbevölkerung erforderlich. Außerdem wollen wir einen gesetzlichen Mindestlohn, um auch in den unteren Einkommensgruppen des Arbeitsmarktes angemessene Bezüge sicherzustellen und die Einnahmen der Sozialkassen zu stabilisieren.
- Die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von heute 65 Jahre auf 67 Jahre im Jahre 2029 bis zu einer Obergrenze von 45 Beitragsjahren ist beizubehalten. Bei schwerer körperlicher Arbeit muss ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben schon nach 40 Beitragsjahren ohne Rentenabschlag möglich sein. Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die gesetzliche Altersgrenze durch eine gezielte Beschäftigungs- und Qualifikationsförderung für Arbeitnehmer über 50 Jahre. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Beschäftigungsquote für ältere Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst einzuführen, sollte die Erwerbsbeteiligung arbeitsfähiger Menschen dieser Personengruppe bis 2020 nicht auf mindestens 75 Prozent steigen.
Nach Ablauf der Anpassungsphase im Jahre 2029 ist auf Basis einer versicherungsmathematischen Bedarfsanalyse das Renteneintrittsalter gegebenenfalls neu festzusetzen.
- Versicherungsfremde Leistungen der GRV sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu begreifen und deshalb vollumfänglich aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren, zu dem alle steuerpflichtigen Einkünfte beitragen. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Kindererziehungszeiten, der Bestandsschutz für Renten in Ostdeutschland, Aussiedlerrenten und Kriegsfolgenlasten. Dem Grundsatz „Keine Leis-

tung ohne Gegenleistung“ folgend dürfen nur Personen eine Rente aus der umlagefinanzierten GRV beziehen, die dafür Beiträge in angemessener Höhe bezahlt haben (Äquivalenzprinzip).

- b) **Selbständige** sind gesetzlich zu verpflichten für ihr Alter vorzusorgen, sofern sie keine bestehenden Versorgungsansprüche oder ausreichende finanzielle Rücklagen nachweisen können. Dadurch soll eine spätere Belastung der Steuerzahler durch Sozialfürsorgeleistungen an diese Personengruppe soweit als möglich vermieden werden.

Selbständigen ist unabhängig von Beruf oder Branche ein weitgehendes Wahl- und Gestaltungsrecht einzuräumen. Vorsorgepflichtige Selbständige sollen eigenverantwortlich darüber entscheiden können, ob sie ihre Altersvorsorge durch den Abschluss eines privaten Versicherungsvertrages, die freiwillige Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder eine Mischform aus beiden Vorsorgevarianten betreiben. **Eine Zwangsmitgliedschaft von Selbständigen in der GRV wird von uns abgelehnt.** Die bereits bestehenden Sonderregelungen in § 2 SGB VI sind zu streichen. In der GRV sollen Selbständige zwischen einem pauschalen monatlichen Regelbeitrag und einer einkommensgerechten Zahlung wählen können, die nach Höhe der Einkünfte zu staffeln ist.

Bei Altfällen muss die Befreiung eines Selbständigen von der festgestellten Versicherungspflicht in der GRV nach § 2 SGB VI auf Antrag des Betroffenen auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt möglich sein, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt waren. Dadurch werden existenzgefährdende Beitragsnachzahlungen für die Betroffenen durch eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme seitens der Deutschen Rentenversicherung vermieden.

- c) BIW lehnen eine Pflichtmitgliedschaft von **Beamten** und **Abgeordneten** in der GRV ebenso ab wie einen Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze bei **Angestellten**. Eine entsprechende Erweiterung der Versicherungspflicht würde zwar die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung kurzfristig steigern, langfristig aber auch die Zahl der Anspruchsberechtigten mit zudem überdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften erhöhen. Das hätte zusätzliche Belastungen der GRV ausgerechnet in einer Phase zur Folge, in der sich das Umlagesystem wegen der demographischen Entwicklung besonderen Belastungen ausgesetzt sieht. Die Probleme der GRV würden also nur in die Zukunft verlagert werden und spätere Erwerbsgenerationen umso stärker treffen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die genannten Personengruppen bereits über den steuerfinanzierten staatlichen Zuschuss in Höhe von rund 80 Milliarden Euro im Jahr überproportional zur Finanzierung der solidarischen Rentenversicherung beitragen, ohne dadurch selbst einen Rentenanspruch zu erwerben.

- d) Gesetzliche Verpflichtung zur **privaten Altersvorsorge** für alle Arbeiter und Angestellten mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze auf Basis des Altersvermögensgesetzes. Die Pflicht entfällt bei Nachweis bereits bestehender Vorsorgemaßnahmen in ausreichender Höhe. Durch die obligatorische private Vorsorge wird ein entscheidender Beitrag geleistet, um die Ausweitung der Altersarmut in den nächsten Jahrzehnten einzudämmen und damit die Belastung zukünftiger Erwerbsgenerationen in Grenzen zu halten.

- e) Mittelfristig ist die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine neue Grundlage zu stellen, die auf folgenden Säulen basiert:

- Der Arbeitgeberanteil zur Gesetzlichen Rentenversicherung wird künftig als eine Ergänzungsabgabe (Renten-Solidaritätszuschlag) auf die Einkommens- und Körper-

schaftssteuer aller Selbständigen und Gesellschaften unabhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer erhoben. Das Gesamtaufkommen bleibt gegenüber der heutigen Beitragsbelastung der Wirtschaft unverändert.

- Arbeiter und Angestellte bezahlen einen Renten-Solidaritätszuschlag auf ihre Lohn- und Einkommensteuer in Höhe des heutigen Rentenversicherungsbeitrags, der im Gegenzug entfällt.
- Zuschuss des Bundes für die GRV in unveränderter Höhe.

Das Aufkommen der Ergänzungsabgabe wird zweckgebunden zur Finanzierung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente verwendet.

- 5.2.2 Das deutsche Gesundheitssystem ist durch ein hohes Maß an Ineffizienz gekennzeichnet. Obwohl die Gesundheitsausgaben in Deutschland zu den höchsten in der Welt gehören, erreicht unsere Gesundheitsvorsorge im internationalen Vergleich nur ein mittleres Qualitätsniveau. Dieses Missverhältnis gilt es zu korrigieren.

Die **gesetzliche Krankenversicherung (GKV)** sieht sich bereits heute mit Defiziten sowohl auf der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite konfrontiert. Diese Probleme werden sich wegen der wachsenden Zahl älterer Menschen, der steigenden Lebenserwartung und dem medizinisch-technischen Fortschritt in Zukunft weiter verschärfen. Infolge des demographischen Wandels müssen sich die Krankenkassen einerseits auf höhere Ausgaben einstellen, während andererseits mit weniger Erwerbspersonen und einem sinkenden Beitragsaufkommen zu rechnen ist.

Um die gesetzliche Krankenversicherung als tragende Säule der solidarischen Sozialversicherung erhalten zu können, sind grundlegende Reformen unvermeidlich. Diese Reformen müssen vor allem darauf abzielen, die starren, stark regulierten Strukturen des deutschen Gesundheitssystems aufzubrechen. Mehr Eigenverantwortung, Marktsteuerung und Transparenz sind notwendig, damit das Gesundheitswesen effizient arbeiten kann. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass alle Menschen unabhängig von sozialem Status oder Alter eine qualitativ hochwertige Basisversorgung im Krankheitsfall erhalten. Ein modernes und leistungsfähiges Gesundheitssystem, das auch gesellschaftlich breite Akzeptanz findet, muss deshalb auf dem Prinzip einer **solidarischen Wettbewerbsordnung** basieren.

Auf der **Kostenseite** sind die Ausgaben nachhaltig zu begrenzen, ohne allerdings die Qualität der Gesundheitsversorgung in Frage zu stellen. Die notwendigen Einsparungen dürfen nicht allein die Patienten belasten. Vielmehr müssen auch die Krankenkassen und Leistungserbringer wie Ärzte, Apotheken und Pharmaindustrie in angemessenem Umfang herangezogen werden, um teure Überkapazitäten abzubauen und die Verschwendung im System zu bekämpfen. Ziel muss es sein, die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung trotz des demographisch bedingten Bevölkerungswandels zu stabilisieren und den prognostizierten Anstieg der Beiträge soweit als möglich zu dämpfen.

Die notwendigen Anpassungen werden nur gegen den massiven Widerstand von Lobbyisten und Interessengruppen durchsetzbar sein. Denn das Erbringen von Gesundheitsleistungen ist gerade in Deutschland ein überaus profitabler Markt. Im Jahre 2010 beliefen sich die Gesundheitsausgaben hierzulande auf 278 Milliarden Euro. Dieser Betrag ist etwa halb so hoch wie die gesamten Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. Die durchschnittlichen Gesundheitskosten pro Kopf lagen bei 3.510 Euro. Die Senkung der Ausgaben im Gesundheitswesen ist deshalb für die Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung von zentraler Bedeutung.

Auf der **Einnahmeseite** ist die Finanzierung der GKV neu zu regeln. Beiträge und Löhne sind voneinander zu entkoppeln, um die Arbeitskosten zu senken, die Nettoeinkommen zur Steigerung der Kaufkraft zu erhöhen und Spielräume für mehr Beschäftigung vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen zu schaffen. Die Finanzierungsbasis des Gesundheitswesens, die heute im Wesentlichen auf den Beitragszahlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht, muss verbreitert werden. Dazu gehört es auch, die derzeitige Umlagefinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch private Eigenvorsorge zu ergänzen und so das System für Elemente einer Kapitaldeckung zu öffnen.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- a) Die derzeit 146 gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind in einer einzigen Kasse, der **Deutschen Krankenkasse (DKK)**, zusammenzufassen. Bereits aus dieser Maßnahme resultieren erhebliche Einsparungen von Mitteln, die heute von jeder einzelnen Kasse etwa für Administration, Infrastruktur, Marketingmaßnahmen und Vorstandsgehälter aufgewendet werden müssen. Außerdem entfällt die komplizierte Umverteilung von Beitragsgeldern zwischen den gesetzlichen Kassen im Rahmen des Risikostrukturausgleiches.

Im Rahmen der DKK ist die gesetzliche Krankenversicherung nach folgendem Modell neu zu organisieren:

- Die Mitgliedschaft in der DKK steht jeder in Deutschland ansässigen volljährigen Person ohne vorherige Gesundheitsprüfung offen. Auch heute privat Versicherte können unabhängig von ihrem Alter in die DKK wechseln. In diesen Fällen ist die von der Privaten Krankenversicherung (PKV) für den Versicherten gebildete Altersrückstellung anteilig an die DKK zu übertragen.
- Der Leistungskatalog der DKK deckt nur die medizinisch notwendige **Grundversorgung** ihrer Mitglieder ab. Darüber hinausgehende Gesundheitsrisiken bzw. Behandlungsformen sind durch Zusatzpolizen zu versichern, die ausschließlich von den privaten Krankenkassen angeboten werden dürfen. Dazu zählen u.a. Sportunfälle, Folgekosten aufgrund von Schönheitsoperationen, Kuren und besondere Heilverfahren. Die PKV bleibt also erhalten, verlagert ihren Schwerpunkt aber von der Voll- zur Zusatzversicherung.
- Die Finanzierung der DKK ruht auf drei Säulen: Erstens bezahlt jeder Versicherte eine einheitliche **einkommensunabhängige Gesundheitspauschale**, deren Höhe sich an den Kosten pro Kopf orientiert, die von der DKK im Durchschnitt aller Mitglieder aufzuwenden sind. Diese Pauschale ist unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung jährlich neu festzulegen. Die kostenlose Mitversicherung der Ehepartner entfällt.

Zweitens wird ein **Gesundheits-Solidaritätszuschlag** in Form einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben. Mit dem Aufkommen dieser Abgabe werden zweckgebunden die Mitversicherung der Kinder und die Gesundheitspauschale für Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger und bedürftige Chroniker ebenso vollumfänglich finanziert wie ein Beitragszuschuss für einkommensschwache Versicherte. Unternehmen und selbständig Tätige haben auf ihre gewerblichen und freiberuflichen Einkünfte einen erhöhten Gesundheits-Solidaritätszuschlag zu entrichten, der in Abhängigkeit vom erzielten Betriebsgewinn zu staffeln ist. Im Gegenzug entfällt der heutige, nach der Lohnsumme bemessene paritätische Beitrag der Arbeitgeber zur Krankenversicherung. Die Reform ist aufkommensneutral zu gestalten, damit es insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft kommt.

Die DKK ist zu verpflichten, aus erzielten Einnahmenüberschüssen Rückstellungen zu bilden. Dadurch sollen absehbare Kostenerhöhungen infolge des medizinischen Fortschritts und der steigenden Lebenserwartung der Menschen aufgefangen sowie die Finanzierungsprobleme des Gesundheitswesens in einer schrumpfenden und alternden Gesellschaft abgemildert werden.

- Patienten-Selbstbeteiligung an den Kosten für ambulante Behandlungen und Medikamente in Höhe von 2 Prozent des Bruttoeinkommens eines Versicherten, maximal aber 2.500 Euro im Jahr. Der Selbstbehalt wird dem Versicherten bei Inanspruchnahme erstattungsfähiger medizinischer Leistungen von der DKK in Rechnung gestellt. Außerdem ist ein Bonus-Malus-System einzuführen, um einen zusätzlichen Sparanreiz für die Kassenmitglieder zu schaffen. Versicherte, die keine oder nur geringe Gesundheitskosten verursachen, erhalten am Jahresende eine anteilige Beitragsrückerstattung. Wer dagegen verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen versäumt, ärztliche Therapievorgaben missachtet oder eine ungesunde Lebensweise pflegt (z.B. Raucher), wird mit einem Malus bestraft, was Beitragsnachzahlungen auslöst. Im Gegenzug ist die Praxisgebühr abzuschaffen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und zu Mehrbelastungen für die Ärzte führt.
 - Die DKK verhandelt die Arzneimittelpreise direkt mit den Herstellern. Sie kann Großaufträge ausschreiben und damit einen Bieterwettbewerb in der Pharmabranche auslösen. Im Ergebnis werden die Preise für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel deutlich sinken. Außerdem entscheidet die DKK autonom auf Basis einer Kosten-Nutzenbewertung darüber, welche Medikamente erstattungsfähig sind und welche nicht (Positivliste).
 - Die DKK ist der vollen Prüfaufsicht durch den Bundesrechnungshof zu unterstellen, um eine Verschwendung von Beitragsgeldern soweit wie möglich auszuschließen.
- b) Die Beziehungen zwischen der GKV und den **Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)** als Interessenvertretung der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte sind zugunsten von mehr Transparenz neu zu regeln.

Die GKV soll im Rahmen der Bundesmantelverträge zukünftig das Recht haben, Einzelvereinbarungen mit ausgewählten niedergelassenen Ärzten, Medizinerneuten und Krankenhäusern abzuschließen. Diese Möglichkeit ist heute nur im Rahmen der sog. Integrierten Versorgung (IV) gegeben. Anstelle von aufwandsabhängigen Honoraren vereinbart die GKV mit ihren Vertragspartnern zukünftig Fallpauschalen als Regelvergütung für die erfolgreiche Behandlung bestimmter Krankheiten und Gebrechen, unabhängig von der gewählten Therapieform und der Behandlungsdauer. Das schafft Einnahmensicherheit für die Leistungserbringer und trägt zur Kostensenkung im System bei, da überflüssige bzw. teure Behandlungen und damit eine ungerechtfertigte Mengenausweitung an medizinischen Leistungen unterbleiben. Der Arzt soll an der Gesundheit seiner Patienten verdienen und nicht an deren Krankheit (erfolgsorientierte Vergütung). Bei chronisch Kranken und unheilbar erkrankten Patienten muss die Besserung des Befindens bzw. die Minderung des Krankheitsleidens Maßstab für die Festlegung des ärztlichen Honorars sein.

- c) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nicht mehr in einem anonymisierten Verfahren über die Kassenärztlichen Vereinigungen, **sondern direkt zwischen der GKV und den medizinischen Leistungserbringern**. Die Kassen sind dann unmittelbar darüber informiert, welche Leistungen von den einzelnen Ärzten bzw. Krankenhäusern erbracht wurden und können so im Interesse der Versicherten effizienter wirtschaften. Mögliche Behand-

lungsfehler, Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen oder Missbräuche durch Patienten sind leichter erkennbar, was im Ergebnis zu Kosteneinsparungen führt. Außerdem wird die Qualität der ambulanten Versorgung erhöht, da die Kassen zukünftig die Möglichkeit haben, Verträge mit Medizinern bzw. Krankenhäusern, die geforderte Leistungsstandards nicht erfüllen, zu kündigen bzw. auslaufen zu lassen. Das erhöht den Wettbewerb im Gesundheitssystem zum Nutzen der Patienten.

- d) Die BIW befürworten den flächendeckenden Aufbau von vertikalen Gesundheitsnetzen im Rahmen der sog. **Integrierten Versorgung (IV)**. Die IV fasst Leistungsanbieter verschiedener Versorgungsstufen wie Ärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen zusammen, um eine ganzheitliche Versorgung der Versicherten mit dem Ziel größtmöglicher Qualität und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Budgetverantwortung liegt gemeinschaftlich bei den Leistungserbringern. Die Gründung interdisziplinärer Gemeinschaftspraxen, in denen Allgemein- und Fachärzte unter einem Dach zusammenarbeiten, ist vom Gesetzgeber zu fördern. Um die Integrierte Versorgung laufend zu optimieren, bedarf es einer Evaluation der IV-Verträge. Diese Prüfung darf nicht durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt werden, sondern muss durch unabhängige Institutionen erfolgen.
- e) 2011 haben die gesetzlichen Krankenkassen 27,1 Milliarden Euro für **Arzneimittel** ausgegeben. Zu Beginn des Jahrzehnts lag dieser Betrag noch bei unter 20 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Medikamente, Impfstoffe und Testdiagnostika machen den zweitgrößten Kostenblock der GKV nach den Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen aus. Die Begrenzung dieser Ausgaben ist deshalb für die finanzielle Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Stabilität der Beiträge von zentraler Bedeutung, was folgende Maßnahmen erfordert:
- **Zentrale Positivliste für Arzneimittel**, die auf Basis einer Nutzenbewertung der einzelnen Präparate ergänzend zum obligatorischen Medikamentenzulassungsverfahren zusammengestellt wird. In die Positivliste sind nur Präparate aufzunehmen, die einen therapeutischen Zusatznutzen auch im Vergleich zu anderen Therapieformen und damit eine echte Verbesserung der Gesundheitsversorgung für die Patienten mit sich bringen. Für die Positivliste verantwortlich ist das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), wobei die Bewertungskriterien gesetzlich vorzugeben sind. Mit Hilfe der Positivliste werden therapeutisch fragwürdige Medikamente wie z.B. Nachahmerprodukte und Scheininnovationen von der Erstattung durch die GKV ausgeschlossen, was zur Kosteneinsparung beiträgt.
 - Anstelle der heutigen bürokratischen Festbetragsregelung muss es **dezentrale Verhandlungen** zwischen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern über die Höhe der Einkaufspreise für die in der Positivliste erfassten Medikamente geben. Die Kosten für ein Medikament sind von den Kassen erst zu erstatten, wenn die Preisverhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
 - Lockerung der Apothekenpflicht für Arzneimittel, um den Wettbewerb auf dem Medikamentenmarkt zu fördern und die Preise für die Verbraucher zu senken.
 - Tabletten, Kapseln und andere lose Arzneimittel sollen von den Apotheken nicht mehr nur in der Endverpackung, sondern auch einzeln abgegeben werden, um eine genaue Dosierung entsprechend der ärztlichen Verschreibung zu ermöglichen. Dadurch werden dem Patienten Kosten erspart und der Pharmamüll aus ungenutzten Medikamenten reduziert.

- f) Um die Kostentransparenz auch für die GKV-Versicherten zu erhöhen und Falschabrechnungen zu vermeiden, erhält jeder Patient zu Kontrollzwecken eine Kopie der Rechnungen über die in einem Quartal durchgeführten ambulanten Behandlungen. Die Rechnungen sind von den Ärzten in allgemeinverständlicher Sprache und unter Aussparung medizinischer Fachbegriffe abzufassen. Notwendige Voraussetzung ist, dass ein individueller Selbstbehalt bzw. ein System von Beitragserstattungen eingeführt wird. Ansonsten wäre die Motivation der Versicherten zur Kostenkontrolle gering, weshalb der administrative Aufwand für die Erstellung und den Versand der Rechnungen größer sein würde als die aus dieser Maßnahme resultierenden Einsparungen.
- g) Die **Prävention von Krankheiten** muss dauerhafte, lebensbegleitende Aufgabe eines modernen und effizienten Gesundheitswesens sein. Ziel der Prävention ist es, den Eintritt von Krankheiten zu verhindern bzw. zu verzögern sowie Krankheitsfolgen abzumildern. Dadurch werden Kosten gesenkt und die Beiträge langfristig stabil gehalten. Die Gesundheitsvorsorge muss bereits in Kindergärten und Schulen ein Thema sein, um nachwachsende Generationen frühzeitig für eine gesunde Lebensweise zu gewinnen. Im Fokus der Präventionsanstrengungen sollen die unteren sozialen Bevölkerungsschichten stehen, da hier die Defizite in der gesundheitlichen Eigenvorsorge am größten sind.

Der Prävention ist auch in der Mediziner Ausbildung ein höherer Stellenwert einzuräumen. Die Ausgaben für Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen sind deutlich auszuweiten.

- h) Die Wettbewerbshemmnisse im **Apothekenwesen** sind zu beseitigen. Der im Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) festgelegte beschränkte Mehrbesitz, wonach ein Apothekeninhaber neben seiner Hauptapotheke maximal drei Filialapotheken betreiben darf, ist ebenso aufzuheben wie die Bestimmung, dass Filialapotheken geographisch im gleichen oder einem benachbarten Kreis liegen müssen wie die Hauptapotheke des Besitzers. Dadurch werden Apothekenzusammenschlüsse und Filialketten ermöglicht. Das stärkt die Verhandlungsmacht der Apotheken gegenüber dem Großhandel und den Herstellern, was im Ergebnis zu sinkenden Preisen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel führen wird. Die Ausbildung von Monopolstrukturen auf dem Apothekenmarkt ist aber auszuschließen. Das Besitzverbot von Apotheken für Kapitalgesellschaften muss beibehalten bleiben. Die Apothekenpflicht für Arzneimittel ist zu lockern, was zu sinkenden Preisen führen wird.

- 5.2.3 Von den Leistungen der **Pflegeversicherung (PV)** die erst 1995 als „fünfte Säule“ der gesetzlichen Sozialversicherung mit dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingeführt wurde, profitieren heute zum größten Teil Menschen, die nie eigene Beiträge in die Pflegekasse einbezahlt haben. Das Äquivalenzprinzip ist damit verletzt. Obwohl sich der Beitragssatz von ursprünglich 1 Prozent auf 1,95 Prozent praktisch verdoppelt hat, wird die Situation der Pflegebedürftigen vielfach als unbefriedigend eingestuft. Hintergrund dieser Probleme ist die fortschreitende Alterung der Gesellschaft und die deshalb steigende Zahl von Pflegefällen bei gleichzeitigem Fehlen qualifizierter Pflegekräfte.

Zwischen 1998 und 2010 haben die Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung von 15,0 Mrd. Euro auf 21,5 Mrd. Euro zugelegt, was einer Kostensteigerung von 43,3 Prozent entspricht. Für die Zukunft gehen Experten von einer Explosion der Kosten aus, da sich die Zahl der hochbetagten Pflegebedürftigen bis zum Jahre 2050 verdreifachen wird. Im gleichen Zeitraum soll die Zahl der Beitragspflichtigen um ein Drittel zurückgehen. Die absehbare Konsequenz dieser gegenläufigen Entwicklung ist ein Anstieg der Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung auf bis zu sieben Prozent. Diese Mehrbelastung neben den ebenfalls expandierenden Kosten für die Kranken- und die Rentenversicherung kann weder den Arbeitnehmern noch den Arbeitgebern zugemutet werden, zumal immer höhere Abgaben

die Leistungsbereitschaft der Akteure untergraben und damit das Wirtschaftswachstum schmälern.

Die Absicherung des Pflegerisikos ist deshalb nach dem Vorbild der von BIW geforderten Reform der Krankenversicherung neu zu regeln. Ziel muss es auch mit Blick auf die Pflegeversicherung sein, Arbeitseinkommen und Beiträge zu entkoppeln, und die Finanzierung des Systems auf eine breitere Grundlage zu stellen. Wir fordern:

- a) Die Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung sind organisatorisch in die Deutsche Krankenkasse (DKK) zu integrieren. Die DKK deckt das Pflegerisiko der Versicherten nach Maßgabe der Regelungen des 11. Sozialgesetzbuches ab. Die in der DKK gesetzlich Krankenversicherten gehören automatisch auch der gesetzlichen Pflegeversicherung an. Alle anderen Personen haben die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung zu begründen (siehe Kapitel 5.2.2, a), erster Spiegelstrich).
- b) Die gesetzliche Pflegeversicherung als Teil der DKK ist aus drei Quellen zu finanzieren: Einer einheitlichen Pflegepauschale für jeden Versicherten, dem paritätischen Beitrag der Arbeitgeber in heutiger Höhe und einem Steuerzuschuss (Pflege-Solidaritätszuschlag), dessen Aufkommen für die kostenlose Mitversicherung von Kindern und den Sozialausgleich für Geringverdiener und Erwerbslose zu verwenden ist.
- c) Leistungen für die heute Pflegebedürftigen, die nicht mindestens drei Jahre Beiträge in das System einbezahlt haben (Mindestversicherungszeit), sind nach Maßgabe von SGB XII aus Steuermitteln bei voller Anrechnung vorhandener Einkommen und Vermögen der Betroffenen zu decken. Zur Gegenfinanzierung ist die Erbschaftssteuer zu erhöhen (intergenerationaler Solidarausgleich). Die Mehreinnahmen sind den Kommunen als Trägern der Sozialfürsorge von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zuzuweisen.

6. Familien- und Jugendpolitik

6.1 Familienpolitik

Die Familie basierend auf dem Institut der Ehe zwischen Mann und Frau ist das Fundament von Staat und Gesellschaft. Sie muss auch im Zeitalter der Globalisierung mit ihren veränderten ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen erhalten und gefördert werden, damit Deutschland die Herausforderungen der Zukunft meistern kann. Die Familie hat nicht nur eine Reproduktionsfunktion. Sie ist auch eine unverzichtbare Instanz für die Vermittlung von Werten und Orientierungen an nachfolgende Generationen, dient also der Sozialisation des Menschen mit dem Gemeinwesen. Als eine Kleingruppe mit vergleichsweise stabilen Bindungen ist die Familie zudem ein wichtiger Bezugspunkt für den Einzelnen, um emotionale Geborgenheit und psychischen Halt zu erfahren. Indem die Familie Kindern und hilfsbedürftigen Angehörigen Schutz und die Fürsorge bietet, erfüllt sie auch eine wichtige soziale Funktion. Diese Funktion wird wegen der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und den sichtbaren Grenzen des Sozialstaates schon auf mittlere Sicht erheblich an Bedeutung gewinnen.

Deutschland befindet sich mitten in einer tiefgreifenden demographischen Umbruchphase. Im statistischen Durchschnitt werden hierzulande nur 1,36 Kinder pro Frau geboren (2009). Um die Bevölkerungszahl konstant zu halten, wären aber mindestens 2,1 Kinder erforderlich. Bereits seit 1972 übersteigt die Zahl der Todesfälle hierzulande die der Geburten. Allein Zuwanderung aus dem Ausland und die gestiegene Lebenserwartung haben dafür gesorgt, dass die Einwohnerzahl Deutschlands nicht zurückgegangen ist. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wird sich das Geburtendefizit bezogen auf das Referenzjahr 2005 bis 2030 auf dann 434.000 Menschen verdreifachen. Gleichzeitig ist mit einem deutlichen Rückgang der Population in Deutschland zu rechnen. Selbst wenn man annimmt, dass jedes Jahr netto 100.000 Migranten nach Deutschland einwanderten, würde die Bevölkerungszahl laut Destatis von heute 82,1 Millionen Einwohnern auf 80 Millionen in 2020 und 77 Millionen im Jahre 2030 sinken. Bis 2050 lebten ausgehend von diesem Szenario nur noch knapp 70 Millionen Menschen in Deutschland.

Dramatischer noch als der Bevölkerungsrückgang werden die zu erwartenden Veränderungen im Altersaufbau unserer Gesellschaft sein, die in der Menschheitsgeschichte ohne Beispiel sind. Bis zum Jahre 2030 soll die Zahl der Erwerbspersonen im Alter zwischen 20 bis unter 65 Jahren um 7,7 Millionen Personen abnehmen. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung geht von 61 Prozent in 2005 auf nur noch 55 Prozent im Jahre 2030 zurück. Gleichzeitig wird es immer mehr ältere Menschen im Alter über 65 in Deutschland geben. Aktuelle Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes zufolge wird ihre Zahl bis 2030 um 40 Prozent auf dann 22,1 Millionen Personen steigen. Das entspräche einem Anteil von 29 Prozent an der Gesamtbevölkerung.

Wollte man die Alterung der bundesrepublikanischen Gesellschaft allein durch Einwanderung aufhalten, müssten laut Berechnungen der UNO bis 2050 rund 200 Millionen Menschen nach Deutschland zuziehen. Deutschland hätte dann fast 300 Millionen Einwohner, davon 80 Prozent ausländischer Herkunft. Wollte man nur die heutige Bevölkerungszahl stabil halten, wären bis 2050 netto immerhin noch 17,8 Millionen Zuwanderer erforderlich, was einem jährlichen Wanderungssaldo von 324.000 Personen entspräche.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Migranten der Zukunft nicht in erster Linie aus Europa und anderen Industriestaaten, sondern aus der 3. Welt kommen würden. Diese Menschen brächten kaum die erforderlichen Qualifikationen mit, um sie in das Erwerbsleben einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft einzugliedern. Zuwanderer aber, die keine Beschäftigung finden, können nicht zum Wohlstand unseres Landes beitragen, sondern werden im Gegenteil zu Kostgängern eines bereits heute überforderten Sozialstaates. Auch die gesellschaftliche Integration dieser sehr großen Zahl von Immigranten aus fremden Kulturkreisen würde Deutschland vor erhebliche Probleme stellen. Das

zeigen die Erfahrungen mit dem Ausländerzuzug in den letzten Jahrzehnten. Zuwanderung kann deshalb die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels kaum mildern, sondern würde sie im Gegenteil eher noch verschärfen.

Deutschland muss deshalb die sozio-ökonomischen Folgen seiner ungünstigen Bevölkerungsentwicklung aus eigener Kraft bewältigen. Dazu bedarf es der Förderung von Technik und Innovation, einer konsequenten Ausschöpfung aller inländischen Personalressourcen, einem leistungsorientierten Bildungswesen und dem Umbau des Sozialstaates. Parallel dazu ist eine langfristig angelegte **aktive Bevölkerungspolitik** erforderlich, die das Ziel verfolgen muss, die historisch niedrige Geburtenrate auf das bestandserhaltende Niveau von 2,1 Kindern pro Frau anzuheben. Die Förderung der Familie durch die Politik darf sich nicht darauf beschränken, finanzielle Anreize zu schaffen oder die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu verbessern. Vielmehr ist über rein materielle Aspekte hinaus ein tiefgreifender gesellschaftlicher Bewusstseinswandel in unserem Land anzustreben. Als Gegenpol zu einem überzogenen Streben nach Selbstverwirklichung und der daraus resultierenden Vereinzelung müssen Ehe und Familie im Denken der Menschen wieder als ein Hort intensiver sozialer und emotionaler Bindungen verankert werden, der für das Individuum gerade in einer Zeit des permanenten Wandels von unschätzbare Bedeutung ist.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

- 6.1.1 Eine aktive Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Geburtenzahlen basierend auf der Institution Familie muss die zentrale Aufgabe des staatlichen Handelns in den nächsten Jahrzehnten sein. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen auch auf anderen Politikfeldern sind konsequent an der Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe zu orientieren. Familien haben entsprechend der Vorgabe des Grundgesetzes Vorrang vor Alleinlebenden (Singles) und anderen Formen der Partnerschaft zu genießen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.
- 6.1.2 Breit angelegte staatliche Aufklärungskampagne, um das Image der Institution Familie aufzuwerten und ein kinderfreundliches Klima in Deutschland zu schaffen. Dabei sind die ideellen Vorteile in den Vordergrund zu stellen, die Ehe und Kinder für den einzelnen mit sich bringen. Kinder dürfen nicht länger als ein bloßer Kostenfaktor begriffen werden, sondern sind als Teil einer sinngebenden individuellen Lebensplanung zu vermitteln. Gleichzeitig ist das Thema Familie und ihre Bedeutung für den Fortbestand der Gesellschaft an den Schulen ausführlich zu behandeln. Dabei ist stets herauszustellen, dass die Familie basierend auf der Ehe von Mann und Frau wegen ihrer wichtigen Funktionen für das Gemeinwesen die prioritäre Form der Partnerbeziehung in unserer Gesellschaft ist und deshalb unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht.
- 6.1.3 Die gesetzliche Gleichstellung der Ehe mit der Eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Homo-Ehe) lehnen wir ab. Allein die Verbindung zwischen Mann und Frau kann Kinder hervorbringen und damit die Sicherung der Generationsfolge durch Weitergabe des Lebens gewährleisten (Reproduktionsfunktion). Diese für das Gemeinwesen existentielle Aufgabe rechtfertigt die auch finanzielle Privilegierung von Ehe und Familie durch den Staat. Die Gleichstellung homosexueller und lesbischer Paare im Beamten-, Steuer- und Sozialrecht muss deshalb die Ausnahme bleiben. Die materiellen Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern sind vorrangig von den Betroffenen selbst im Rahmen privatrechtlicher Verträgen zu regeln.
- 6.1.4 Die demographische Entwicklung und der Rückgang der Arbeitsbevölkerung implizieren die Notwendigkeit einer wachsenden Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland. Dieses ökonomische Erfordernis kollidiert aber mit der wichtigen Funktion, die vor allem Frauen als

Mütter für die Pflege und Erziehung von Kindern spielen. Für die Politik kommt es deshalb darauf an, Familie und Arbeitswelt zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.

Dabei haben folgende Prämissen zu gelten: Erstens muss die Pflege und Erziehung der Kinder vorrangig Aufgabe der Eltern und nicht des Staates sein. So schreibt es das Grundgesetz in Artikel 6 vor. Kinder sind deshalb soweit als möglich durch die Eltern bzw. die Familie zu umsorgen. Angebote zur Fremdbetreuung von Kindern dürfen nur subsidiären Charakter haben, wenn Eltern ihren Erziehungsobliegenheiten nicht oder nur unzureichend nachkommen. Das muss vor allem für Kleinkinder bis 3 Jahre gelten, die in besonderer Weise der Bindung an eine primäre vertraute Bezugsperson wie Mutter oder Vater bedürfen. Eine allgemeine Krippen- bzw. Kindergartenpflicht ist daher abzulehnen. Auch kann es nicht darum gehen, Betreuungsangebote für alle Kinder bereitzustellen und damit die Eltern ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf aus der Verantwortung für die Erziehung ihres Nachwuchses zu entlassen.

Zweitens ist dem für die Zukunft erwarteten Mangel an Arbeitskräften nicht in erster Linie durch die Mobilisierung von Frauen, sondern mittels Rationalisierung, die Verlängerung der Arbeitszeiten und eine bessere berufliche Integration älterer Erwerbspersonen entgegenzuwirken. Davon ausgehend treten wir für folgende Verbesserungen ein:

- a) Bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland für solche Eltern, die sich tagsüber nicht selbst um ihren Nachwuchs kümmern können. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, um auch erwerbstätigen Frauen die Chance zu geben, ihren Kinderwunsch zu realisieren. Neben kollektiven Einrichtungen etwa in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft müssen häusliche Betreuungsangebote vor allem in ländlichen Regionen gestärkt werden. Dabei sind auch privat organisierte Maßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen bürgerlichen Selbstinitiative auf lokaler Ebene wie Nachbarschaftshilfe, Elternkreise oder aktive Senioren zu fördern. Außerdem sollen geeignete Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der häuslichen Kinderbetreuung zum Einsatz kommen.
- b) Für Berufstätige mit Kindern bis 3 Jahre sind Betreuungslösungen zu favorisieren, die einen möglichst engen und regelmäßigen Kontakt zwischen mindestens einem Elternteil und dem Kind während der Arbeitszeit zulassen:
 - Ausbau der betrieblichen Kinderbetreuung und vor allem von Betriebskrippen. Für Beschäftigte in Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern ist ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines betrieblichen Krippenplatzes durch den Arbeitgeber einzuführen. Kleinere Firmen sind bei Einrichtung einer Betriebskrippe vom Staat finanziell zu unterstützen.
 - Förderung der **Heimarbeit** durch die Tarifvertragsparteien und den Staat. Heimarbeit ermöglicht es vor allem jungen Müttern bzw. Vätern, ihre berufliche Tätigkeit und die Kindererziehung durch eine flexible Zeiteinteilung optimal miteinander zu verbinden. Hinzu kommt, dass der finanzielle Aufwand für die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes deutlich niedriger ist als die Kosten, die dem Arbeitgeber für die betriebliche Wiedereingliederung eines Mitarbeiters nach der dreijährigen Elternzeit entstehen.
- c) Die Anforderungskriterien für Tagespflegepersonen nach dem Tagesbetreuungsausbau-gesetz von 2004 sind bundesweit zu vereinheitlichen. Das gilt insbesondere für die behördlichen Vorgaben zur Qualifizierung dieser Betreuungskräfte. Die Tagespflege als Form der häuslichen Betreuung zeichnet sich nicht nur durch ihre zeitliche Flexibilität, sondern auch die familiäre Betreuungssituation und die Möglichkeit der individuellen Förderung

von Kindern aus. Sie ist deshalb vor allem für Kinder unter drei Jahren geeignet und sollte in dieser Altersgruppe bei Verfügbarkeit des erforderlichen Personals grundsätzlich den Vorzug gegenüber Krippen und Kindertagesstätten genießen.

- d) Kindergartenpflicht für solche Kinder, die Entwicklungsrückstände oder Defizite in der Sprachkompetenz aufweisen. Zu diesem Zweck sind alle Kinder in Deutschland mit Vollendung des dritten Lebensjahres einem altersgerechten Test zu unterziehen. Kinder, die das durchschnittliche Niveau ihrer Altersgenossen nicht erreichen, haben als Maßnahme der frühkindlichen Bildung einen Kindergarten zu besuchen oder sind in die Obhut speziell geschulter Tagespflegekräfte zu geben. So soll erreicht werden, dass alle Kinder bei Eintritt in das Schulsystem möglichst gleiche Voraussetzungen mitbringen (Startchancengleichheit).

6.1.5 Die Familienförderung in Deutschland ist grundlegend zu reformieren. Das jetzige System mit seinen zahlreichen Einzelleistungen ist nicht nur ungerecht, sondern für die Anspruchsberechtigten auch intransparent und bürokratisch. Zukünftig muss jedes Kind unabhängig vom Einkommen seiner Eltern im gleichen Umfang durch den Staat finanziell gefördert werden, um ein Höchstmaß an Startchancengleichheit herzustellen. Gleichzeitig ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Leistungen tatsächlich dem Kind zugute kommen und von den Erziehungsberechtigten nicht zweckentfremdet werden. Wir befürworten deshalb folgendes Modell:

- a) Einführung einer einheitlichen **Kinder-Grundsicherung** für jedes in Deutschland lebende Kind bis zum 25. Lebensjahr, das die heute geltenden Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllt. Die Kinder-Grundsicherung wird als eine steuerfreie Familienleistung gewährt. Sie ist bedarfsgerecht mindestens in einer Höhe festzusetzen, die das Existenzminimum sowie die Aufwendungen für die Erziehung, Betreuung und Ausbildung eines Kindes abdeckt. Ein Teil der Kinder-Grundsicherung ist als Sachleistung z.B. in Form von Bildungsgutscheinen auszuzahlen, die eine zielgerichtete Verwendung für das Kind gewährleisten.
- b) Gegenfinanzierung der Kinder-Grundsicherung durch die Streichung konkurrierender Förderleistungen wie Kindergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag und BaföG (bis zum 25. Lebensjahr). Dadurch werden auch Bürokratiekosten gesenkt. Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Kinder-Grundsicherung freiwerdende Mittel aus der von uns gewollten Reform des Ehegattensplittings zu verwenden (siehe e).
- c) Vorrang der **Subjekt- vor der Objektförderung** in der Familienpolitik. Mit der Grundsicherung werden Eltern in die Lage versetzt, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung ihrer Kinder anfallen. Das umfasst auch die Gebühren, die für den Besuch von Krippen und Kindertagesstätten oder die Schulspeisung anfallen. Es obliegt der vollen Wahlfreiheit der Eltern, ob sie solche Angebote in Anspruch nehmen oder sich selbst um die Obsorge und Erziehung ihrer Kinder kümmern wollen. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Mittel aus der Grundsicherung tatsächlich für das Kind eingesetzt werden. Werden Kinder zu Hause nicht ausreichend gefördert oder schlecht versorgt, sind externe Hilfen wie der Besuch einer Kindertagesstätte verpflichtend, wobei die Kosten auch in diesen Fällen von den Eltern aus der Grundsicherung zu bestreiten sind. Um mögliche Entwicklungs- und Sprachdefizite bereits im Vorschulalter festzustellen, sollen alle Kinder im Alter von drei Jahren an einem obligatorischen Test teilnehmen (siehe auch 6.1.4, d).
- d) Das Elterngeld ist zukünftig als eine reine Lohnersatzleistung auszugestalten und ausschließlich solchen Familien mit Kleinkindern zu gewähren, die ihre Berufstätigkeit für

die Kinderbetreuung unterbrechen. Das Elterngeld hat dem Zweck zu dienen, Mütter und Väter zu motivieren, sich in der so wichtigen Kleinkindphase als emotionale Bezugspersonen selbst um die Erziehung ihres Nachwuchses zu kümmern. Das Elterngeld ist zu flexibilisieren, wobei die besondere Situation von Selbständigen besser berücksichtigt werden muss. Die Regelung, wonach das Elterngeld nur dann für die maximal mögliche Bezugsdauer gewährt wird, wenn der jeweils andere Elternteil die Elternzeit für mindestens zwei Monate in Anspruch nimmt, ist abzuschaffen. Der Staat darf wegen Art. 6 Abs. 2 GG nicht in die innerfamiliäre Aufgabenverteilung eingreifen. Die Erziehungsberechtigten müssen ohne Einflussnahme durch den Gesetzgeber darüber entscheiden können, wer die Betreuung des Kindes während der Elternzeit übernimmt.

- e) Das Ehegattensplitting im Steuerrecht ist als Ausfluss des besonderen Schutzes von Ehe und Familie grundsätzlich beizubehalten, muss aber modifiziert werden. In den Genuss dieser Vergünstigung sollen zukünftig nur noch Verheiratete kommen, die Kinder im Alter bis 25 Jahre ohne Einkommen haben oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt betreuen. Der Splittingvorteil ist in Abhängigkeit von der Kinderzahl zu staffeln: Bei einem Kind bzw. Angehörigen kann das Ehepaar die rechnerische Steuerersparnis zur Hälfte, bei zwei Kindern voll geltend machen. Bei drei oder mehr Kindern wird der Ersparnisbetrag mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Die einheitliche Kinder-Grundsicherung (siehe b) ist voll auf den Steuervorteil aus dem Ehegattensplitting anzurechnen.

6.1.6 Gezielte Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Städten mit einem zu geringen Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Familien. Dadurch wird der Wegfall der Eigenheimzulage teilweise kompensiert.

6.1.7 Reform des **Scheidungs- und Unterhaltsrechtes**. In Deutschland wird heute jede dritte Ehe geschieden. In den Städten sind es sogar bis zu 50 Prozent. In mehr als der Hälfte aller Fälle geht der Scheidungswunsch von der Frau aus. Die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung beträgt knapp über 14 Jahre. Die im historischen Vergleich hohe Scheidungsrate wird durch die einschlägigen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insbesondere zum Unterhalt begünstigt, die für den unterhaltspflichtigen Ehegatten nach der Scheidung häufig eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringen. Die gesetzlichen Bestimmungen vermindern vor allem bei Männern die Bereitschaft, eine Ehe einzugehen bzw. Kinder zu zeugen. Das deutsche Familienrecht verschärft somit die demographische Krise in unserem Land, was Änderungen erforderlich macht:

- a) Um die Ehe als eine lebenslange Institution im Sinne des Grundgesetzes zu stärken, ist der Bestandsschutz im deutschen Eherecht auszuweiten. Zukünftig soll eine Scheidung erst möglich sein, wenn die Trennung mindestens drei Jahre Bestand hatte. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht die Trennungszeit auf bis zu fünf Jahre verlängern.

- b) Stärkung der Eigenverantwortung im Unterhaltsrecht. Es hat der Grundsatz zu gelten, dass jeder Partner nach dem Scheitern der Ehe selbst für sein Auskommen zu sorgen hat und erst in zweiter Linie den anderen Teil finanziell in Anspruch nehmen kann.

- Der **Trennungunterhalt** ist neu zu regeln. Sofern keine gemeinsamen Kinder zu versorgen sind, haben sich unterhaltsberechtigte Ehegatten innerhalb von sechs Monaten nach der Trennung um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, die ihren Lebensunterhalt deckt. Die Erwerbsobliegenheit hat somit eingeschränkt auch für getrennt lebende Ehepartner zu gelten.

- Der **Aufstockungunterhalt** ist in Abhängigkeit von der Ehedauer gesetzlich auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu befristen. Ausnahmen darf es lediglich für

Ehen geben, die mindestens 20 Jahre Bestand hatten, sofern der unterhaltsberechtigten Teil älter als 50 Jahre ist. Eine dauerhafte Garantie des in der Ehe erreichten Lebensstandards für den Unterhaltsberechtigten („Lebensstandsgarantie“) darf es grundsätzlich nicht geben.

- **Ausbildungsunterhalt** zugunsten des anspruchsberechtigten Ehegatten ist nur dann zu gewähren, wenn die (bevorstehende) Ehe wesentliches Motiv für den Abbruch oder die Nichtaufnahme einer Ausbildung war.
 - c) Die Verlängerung der Anspruchsdauer für den **Betreuungsunterhalt** über den gesetzlichen Regelzeitraum von drei Jahren nach der Geburt des Kindes hinaus hat auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Dabei ist den Interessen des unterhaltspflichtigen Ehegatten und des Kindes gleichermaßen Rechnung zu tragen. Die Unterhaltsdauer ist bis zur Schulpflicht zu verlängern, wenn der betreuende Elternteil keinem Vollerwerb nachgeht und glaubhaft macht, dass er die ausreichende Pflege und Erziehung des Kindes in Ausübung des elterlichen Vorrechtes aus Art. 6 Abs. 1 GG im häuslichen Umfeld besorgen will und kann. Betreuungsunterhalt für ein schulpflichtiges Kind darf nur zugesprochen werden, wenn erwiesen keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten nach dem Ende des Unterrichts z.B. in Form einer Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter zur Verfügung stehen. Das sog. Altersphasenmodell, das die Dauer des Betreuungsunterhaltes unabhängig vom Einzelfall allein vom Alter des Kindes abhängig macht, ist nicht mehr anzuwenden. Die Regelungen zum Betreuungsunterhalt sollen analog auch für nichteheliche Kinder gültig sein.
 - d) Unterhaltsrechte und –pflichten nach einer Scheidung dürfen sich nicht allein an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten orientieren (Zerrüttungsprinzip). Vielmehr ist auch die möglicherweise besondere Verantwortung einer der Partner am Scheitern der Ehe angemessen zu berücksichtigen (Verschuldensprinzip). Die vom Gesetzgeber mit § 1579 Nr. 7 BGB geschaffene Möglichkeit, einen Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein Fehlverhalten gegen den Unterhaltsverpflichteten entscheidend zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, ist zu erweitern. Zu diesem Fehlverhalten ist insbesondere der Ehebruch des Unterhaltsberechtigten zu zählen.
 - e) Stärkung der Mediation zur Streitschlichtung nach der Scheidung, um Fragen der Vermögensaufteilung, des Versorgungsausgleichs sowie Unterhalts- und Sorgerechtsfragen außergerichtlich zu klären. Dadurch werden die Familiengerichte entlastet.
 - f) Das **Sorgerecht für Väter nichtehelicher Kinder** ist im Interesse des Kindeswohls zu erweitern. Der Vater eines nichtehelichen Kindes, der mit der Kindsmutter wenigstens zwei Jahre in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und sein Interesse am gemeinsamen Kind auch durch tatsächliches Verhalten (insbesondere Wahrnehmung der Besuchszeiten, regelmäßige Unterhaltszahlungen bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit) glaubhaft macht, muss ein Mitspracherecht in solchen Angelegenheiten der elterlichen Sorge eingeräumt werden, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Schul- und Berufswahl, schwere medizinische Eingriffe sowie der Wechsel des Kindes in ein Heim oder ein Internat.
- 6.1.8 In Deutschland wurden 2010 laut offizieller Statistik knapp 110.431 Kinder abgetrieben. Das entspricht einer Quote von 16,1 Prozent bezogen auf alle Lebendgeburten. Kritiker gehen allerdings von einer erheblichen Dunkelziffer aus und schätzen die tatsächliche Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf eine Größenordnung von 200.000-260.000 Fällen im Jahr. Nur knapp drei Prozent der Abtreibungen in Deutschland werden aufgrund einer kriminologischen

oder medizinischen Indikation vorgenommen. Das Gros der Abbrüche erfolgt dagegen auf Basis der 1995 eingeführten Fristenlösung, die eine Abtreibung nach vorheriger Schwangerschaftskonfliktberatung straffrei stellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht einzustufen. Die daraus abgeleitete Pflicht der Frau, ein Kind auszutragen, darf nur in engen Ausnahmefällen durchbrochen werden. Dieses Postulat des höchsten deutschen Gerichts steht im Widerspruch zur Realität in Deutschland. Längst ist der Schwangerschaftsabbruch in weiten Teilen der Gesellschaft als eine legale Form der (nachträglichen) Empfängnisverhütung akzeptiert, die von den Krankenkassen bezahlt wird.

Die BIW lehnen die Tötung von Kindern im Mutterleib, deren Existenz mit der Befruchtung der Eizelle entsteht, aus ethischen Gründen ab. Wir setzen uns auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für eine Neuregelung des Abtreibungsrechtes in Deutschland ein. Gleichzeitig bedarf es besserer Hilfsangebote, um schwangeren Frauen in Konfliktsituationen humane Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu eröffnen. Ziel muss es sein, das Lebensrecht des ungeborenen Kindes effektiv zu schützen und die hohe Zahl von Abtreibungen in Deutschland deutlich zu verringern. Dadurch werden auch dem Bevölkerungsrückgang und den damit verbundenen Folgeproblemen entgegengewirkt. Wir fordern deshalb:

- a) Abtreibung darf in Deutschland zukünftig nur noch erlaubt sein, wenn die Schwangerschaft das Leben oder die körperliche Gesundheit der Schwangeren ernsthaft gefährdet, die Frau Opfer einer Vergewaltigung oder einer vergleichbaren Sexualstraftat war oder mit einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung des Kindes gerechnet werden muss.
- b) Schaffung von **Betreuungseinrichtungen nach dem Vorbild der SOS-Kinderdörfer**, die vom Staat oder von privaten Organisationen nach vorgegebenen gesetzlichen Standards betrieben werden (Kinderhäuser). Ist eine Frau aufgrund ihrer Lebensumstände nicht dazu in der Lage, für ihr Kind nach der Geburt die Verantwortung zu übernehmen und kommt eine Freigabe zur Adoption für sie nicht in Betracht, kann sie das Neugeborene in die unentgeltliche Obhut einer solchen Einrichtung geben. Die Mutter hat das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt die Sorge für ihr Kind zu übernehmen, wenn ihre persönliche Situation die eigenverantwortliche Betreuung des Nachwuchses erlaubt. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Das Modell Kinderhaus bietet werdenden Müttern eine humane Alternative zum Schwangerschaftsabbruch und damit zur Tötung des Kindes, ohne dass sie ihr Sorgerecht endgültig aufgeben müssen, wie das bei der Adoptionsfreigabe der Fall ist.
- c) Die **Adoption** neugeborener Kinder durch Ehepaare ist zu erleichtern und zu fördern. Adoptierte Kinder sollen grundsätzlich in einem intakten Familienumfeld aufwachsen. Adoptionen durch Einzelpersonen müssen deshalb die Ausnahme bleiben. Ein Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner bzw. gleichgeschlechtliche Paare lehnen wir ab. Frauen, die ihr Kind nach der Geburt nicht selbst betreuen können oder wollen, sind umfassend über die Möglichkeit der Adoptionsvermittlung sowie die zeitlich befristete Fürsorge für das Kind durch eine Pflegefamilie zu informieren.

6.1.9 Die Erziehung der Kinder ist nach Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht der Eltern und darf durch den Staat nicht unverhältnismäßig einschränkt werden. Diese Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers wird durch § 1631 Abs. 2 BGB, der Kindern das Recht auf eine „gewaltfreie Erziehung“ einräumt, schon wegen der mangelnden inhaltlichen Schärfe der hier verwendeten Rechtsbegriffe verfehlt. Den Eltern muss es im Zweifel selbst überlassen bleiben, wie und mit welchen Methoden sie ihre Kinder erziehen wollen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten „antiautoritären“ Erziehungsstil ist unverhältnismäßig und daher zu streichen.

Die BIW vertreten die Auffassung, dass eine übertrieben nachsichtige Erziehung trotz guter Absichten der Eltern im Ergebnis kontraproduktiv ist. Kinder, denen man keine Grenzen aufzeigt, werden zu sozial unverträglichen Erwachsenen. Deshalb müssen Kinder Regeln erlernen, sollen sie später einmal in der Lage sein, die Herausforderungen des Lebens eigenständig zu meistern. Dabei muss in bestimmten Situationen auch eine deutliche verbale Ermahnung oder eine leichte körperliche Bestrafung wie der „Klaps auf den Po“ durch die Eltern möglich sein. Das Konzept der „antiautoritären Erziehung“, das Regelsetzungen in der Erziehung verneint, ist längst gescheitert und darf schon aus diesem Grund nicht als verbindliche Vorgabe Eingang in das deutsche Familienrecht finden.

Davon klar zu unterscheiden ist die körperliche Misshandlung von Kindern durch ihre Erziehungsberechtigten und andere Erwachsene, die vom Gesetzgeber streng zu ahnden ist. Gleiches gilt für Eltern, die ihre Kinder böswillig verwahrlosen lassen. § 225 Strafgesetzbuch (Misshandlung von Schutzbefohlenen) ist zu verschärfen.

Die BIW befürworten den Aufbau eines „Frühwarnsystems“ unter Einbeziehung von Jugendämtern, Ärzten und Lehrern, um Fälle von Kindesmisshandlung und –verwahrlosung möglichst frühzeitig festzustellen und Gegenmaßnahmen zum Wohle des Kindes ergreifen zu können. Die rechtlichen Instrumentarien, den Eltern misshandelter oder vernachlässigter Kinder das Sorgerecht zu entziehen, müssen erweitert werden. Kinder rauschgift- oder alkoholabhängiger Erziehungsberechtigter sind zum Wohle der Minderjährigen grundsätzlich in staatliche Obhut zu nehmen oder in Pflegefamilien unterzubringen.

- 6.1.10 Die BIW machen sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau stark, lehnen aber eine undifferenzierte Gleichmacherei der Geschlechter ab. Wir bekennen uns zur **gleichwertigen Verschiedenheit von Mann und Frau**. Den biologisch determinierten Unterschieden zwischen den Geschlechtern muss auch die Politik in ihren Entscheidungen jenseits aller ideologischen Überzeugungen angemessen Rechnung tragen. Die von Staat und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten forcierte Gleichberechtigung von Frauen darf nicht zu einer Benachteiligung der Männer führen. Frauenquoten sind abzulehnen, weil sie unsachgemäß auf den Sexus und nicht auf die Eignung und Befähigung einer Person für eine bestimmte Aufgabe abstellen. Das Konzept des **Gender Mainstreaming** als Ausfluss eines radikalen Feminismus, das auf die Negierung biologischer Unterschiede zwischen den Geschlechtern durch politische Umerziehung zielt, ist ebenso zu verwerfen wie die Genderisierung der deutschen Sprache.

6.2 Jugend

Die Jugend wird die gesellschaftliche Realität von morgen gestalten. Damit die nachwachsenden Generationen ihrer hohen Verantwortung für die Zukunft Deutschlands gerecht werden können, müssen junge Menschen frühzeitig mit den normativen und institutionellen Grundlagen unseres demokratischen Gemeinwesens vertraut gemacht werden. Dazu gehört es auch, Kinder und Jugendliche über die Gefahren aufzuklären, die von politischem und religiösem Extremismus in Deutschland ausgehen.

Jugendliche müssen für die aktive Mitarbeit in unserer Demokratie gewonnen werden. Das kann nur gelingen, wenn die Eliten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eine Vorbildfunktion übernehmen. Vor allem Politiker sind gefordert, junge Menschen für demokratische Ideale zu begeistern. Viele Politiker werden diesem hohen Anspruch in der Wahrnehmung der Bürger jedoch nicht gerecht. Auch deshalb hat Politik bei jungen Menschen oftmals ein negatives Image, ist die Bereitschaft, sich in Parteien oder Verbänden zu engagieren, gering. Das darf nicht einfach hingenommen werden. Um dem Glaubwürdigkeitsproblem der Politik in der Jugend beizukommen, ist ein politischer Neuanfang in Deutschland

erforderlich, der nur durch eine unverbrauchte Kraft wie die BÜRGER IN WUT glaubwürdig vermittelt werden kann.

Die BIW stellen sich dem in Teilen der Jugend sichtbaren **Trend zur hedonistischen „Spaßgesellschaft“ entgegen**, der einseitig auf das Streben nach individueller Selbstverwirklichung und die Befriedigung materieller Bedürfnisse zielt. Wachsender Egoismus, gesellschaftliche Entsolidarisierung und ein rapider Werteverfall sind die negativen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung. Wir wollen jungen Menschen auf der Basis konservativer Werte und Tugenden neue Orientierungen vermitteln, um Freiheit, Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland nachhaltig zu stärken.

Der Staat muss alles Erforderliche tun, um Kinder und Jugendliche vor Einflüssen zu schützen, die ihre gesundheitliche oder sittliche Entwicklung gefährden. Er darf die Eltern bei dieser wichtigen Aufgabe nicht alleine lassen, sondern muss selbst aktiv werden, auch durch gesetzgeberische Maßnahmen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 6.2.1 Die politische Bildung an den Schulen ist auszubauen. Jugendliche müssen umfassend über die Funktionsweise unserer Demokratie und ihrer Institutionen sowie die Vorzüge unseres politischen Systems in Abgrenzung zu anderen Herrschaftsformen informiert werden. Die Aufklärungsarbeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen auf Basis des anti-totalitären Ansatzes ist zu intensivieren. Es muss deutlich gemacht werden, dass jede Form von Extremismus und Radikalismus eine Bedrohung für unseren demokratischen Rechtsstaat darstellt und deshalb unterschiedslos zu bekämpfen ist.
- 6.2.2 Größere finanzielle Unterstützung für demokratische Jugendorganisationen, die voll auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und sich deshalb gegen rechten, linken und religiösen Extremismus gleichermaßen wenden. Keine Fördermittel für Gruppierungen, die sich nicht oder nur unzureichend von radikalen Strömungen abgrenzen bzw. Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht vorbehaltlos ablehnen. In den Genuss staatlicher Gelder dürfen nur solche Vereine und Initiativen kommen, die zuvor ein schriftliches Bekenntnis zum Grundgesetz abgelegt haben (Demokratieerklärung).
- 6.2.3 Ausbau und Förderung der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit. Sie muss das ideelle Ziel verfolgen, junge Menschen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern Werte und Orientierungen zu vermitteln und zu einem eigenverantwortlichen Leben zu befähigen. Dabei hat abgeleitet aus Art. 6 GG der Grundsatz zu gelten, dass die Verantwortung für die Erziehung der Kinder zuvörderst bei den Eltern liegt. Der Staat hat zum Wohle des Kindes subsidiär immer dann einzugreifen, wenn die Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden. Die begrenzten öffentlichen Mittel sind deshalb auf soziale Problemgruppen zu fokussieren mit dem Ziel, hier die auch materiellen Ausgangsbedingungen für den Nachwuchs im Interesse größtmöglicher Startchancengleichheit zu verbessern.
- 6.2.4 Der Jugendschutz in Deutschland ist auszubauen, um Kinder und Jugendliche soweit als möglich vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zu bewahren:
 - a) Alkoholische Getränke dürfen zukünftig nur noch an volljährige Personen abgegeben werden. Dieses strafbewehrte Verbot muss sowohl für Gewerbetreibende als auch Privatpersonen gelten. Der öffentliche und private Verzehr von Alkohol ist ebenfalls erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu gestatten. Die Bewerbung von Branntwein in den Medien ist gesetzlich zu verbieten.

- b) Die Raucherquote bei Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verringert, ist aber mit einem Anteil von 12,4 Prozent bei den Mädchen und 11,1 Prozent bei den Jungen noch immer zu hoch (Zahlen für 2011). Besorgniserregend ist vor allem das mit 12,3 Jahren niedrige Einstiegsalter für den Erstkonsum von Nikotin. Die Präventionsarbeit gegen das Rauchen an Schulen und in Jugendeinrichtungen ist deshalb unvermindert fortzusetzen. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen müssen die Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen stehen, weil diese Risikogruppe gegenüber Gymnasiasten eine viermal so hohe Raucherhäufigkeit aufweist. Es sind spezielle Nikotin-Entwöhnungsprogramme für Jugendliche aufzulegen.
- c) Die Aufklärung über die Gefahren des Rauschgiftgebrauchs von Kindern und Jugendlichen ist auch unter Hinzuziehung von Experten der Polizei und der Suchtberatung zu verstärken. In der Präventionsarbeit ist vor allem auf die Schockmethode zu setzen, um junge Menschen vom Einstieg in den Konsum abzuhalten. Der Verharmlosung sog. „weicher Drogen“ wie Haschisch und Marihuana ist auch durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzuwirken. An den Schulen muss Rauschgift konsequent bekämpft werden, um die Verfügbarkeit dieses Suchtmittels so weit als möglich zu verringern. Die Kontrollen sowohl auf dem Schulgelände als auch im Umfeld der Bildungseinrichtungen sind zu verschärfen, wobei vermehrt Zivilfahnder zum Einsatz kommen müssen. Kinder und Jugendliche, die mit Rauschgiften Handel treiben, sind von der Schule zu verweisen. Die Strafen für minderjährige Drogendealer sind zu erhöhen. Bei jungen Erwachsenen bis 21 Jahren müssen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich unter Anwendung des Erwachsenenstrafrechts sanktioniert werden. Ziel der Präventions- und Repressionsmaßnahmen muss es sein, Kinder und Jugendliche vom Einstieg in den Drogenkonsum abzuhalten und damit Suchtkarrieren zu verhindern.
- d) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien ist trotz diverser Gesetzesverschärfungen in den letzten Jahren noch immer lückenhaft. Defizite gibt es vor allem bei der praktischen Umsetzung des Jugendschutzes. In Deutschland besteht ein erheblicher Kompetenzwirrwarr, hervorgerufen durch das Nebeneinander von staatlichen Behörden, privatwirtschaftlichen Vereinigungen der freiwilligen Selbstkontrolle und kommunalen Ordnungsämtern, die Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften zu ahnden haben. Aus Sicht der BIW sind neben klaren gesetzlichen Regelungen einheitliche Standards für die Kategorisierung von Medien erforderlich, um ihre Tauglichkeit für Minderjährige besser beurteilen zu können. Bei diesen Standards ist im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ein strenger Maßstab anzulegen.

Außerdem bedarf es einer zentralen staatlichen Stelle für die Prüfung und Bewertung von Medien aller Art. Wir befürworten daher eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die BPjM muss zukünftig als bundesweite Anlaufstelle darüber wachen, dass indizierte oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle ungeprüfte Informationsträger Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem hat sie die Einhaltung der Altersbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Verbreitung geprüfter Medien zu gewährleisten. Bei Rechtsverstößen muss die BPjM in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden befugt sein, die Einziehung und Beschlagnahmung der betroffenen Materialien ohne Mitwirkung der kommunalen Ordnungsbehörden unmittelbar zu veranlassen.

Der BPjM ist darüber hinaus zu legitimieren, von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüfte Medien nachträglich zu indizieren bzw. die vergebene Altersfreigabe im Interesse des Jugendschutzes zu berichtigen.

- e) Verschärfung der Strafen für Händler, Verleiher und Privatpersonen, die indizierte bzw. nicht frei gegebene Medien bewerben oder Minderjährigen zugänglich machen. Es ist

durch den Gesetzgeber klarzustellen, dass die Zustellung solcher Medien im Rahmen des Versandhandels ausschließlich an den berechtigten Empfänger der Sendung erfolgen darf, dessen Volljährigkeit zuvor geprüft wurde.

Die wiederholte Begehung der in § 28 JuSchG erfassten Rechtsverstöße ist zukünftig als eine Straftat und nicht als bloße Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Dadurch wird der Abschreckungseffekt erhöht.

- f) Der wachsenden Verbreitung von Pornographie unter Kindern und Jugendlichen in Deutschland muss endlich der Kampf angesagt werden. Das gilt insbesondere für pornographische Inhalte im Internet, die häufig kostenlos und praktisch unbegrenzt zur Verfügung stehen. Da es sich um digitalen Content handelt, ist die unkontrollierte Weitergabe sowohl auf elektronischem Weg als auch via Handy möglich, was die jugendgefährdende Wirkung potenziert. Besorgniserregend ist, dass auch harte Pornographie nach § 184 a und b StGB, die einem generellen Verbreitungsverbot unterliegt, über das Internet offen zugänglich gemacht wird.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben auch für das Internet zu gelten und sind deshalb vom Staat durchzusetzen. Pornographische Inhalte dürfen nur auf Webseiten zugänglich gemacht werden, die durch geeignete Altersverifikationssysteme gewährleisten, dass ein Zugriff durch minderjährige Personen nicht erfolgen kann. Unter Anwendung des **Territorialprinzips** muss diese Vorschrift auch für Anbieter gelten, die pornographische, für Nutzer in Deutschland zugängliche Seiten über Server im Ausland betreiben. Gegen die Inhaber ausländischer Domains, die deutsche Jugendschutzbestimmungen verletzen, sind Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft einzuleiten. Strafrechtliche Sanktionen gegen die Verantwortlichen sind im Rahmen internationaler Rechtshilfeabkommen durchzusetzen. Gleichzeitig ist die Bekämpfung jugendgefährdender Seiten im Internet mit Hilfe moderner Techniken zu intensivieren.

Die geforderten Maßnahmen müssen auch gegen Webangebote mit extremistischen bzw. gewaltverherrlichenden Inhalten zum Einsatz kommen.

6.2.5 Die BIW setzen sich für ein entschiedenes Vorgehen gegen Gewalt an Schulen ein. Jugendliche, die ihre Mitschüler drangsaliieren, bestehlen oder bedrohen, sind zu maßregeln und bei fortgesetzter Tatbegehung von der Schule zu verweisen. Sie werden in besonderen Bildungseinrichtungen untergebracht. Ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb ist an allen Schulen zu gewährleisten.

6.2.6 Die Strafen für den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie die Herstellung, die Verbreitung und den Besitz kinderpornographischen Materials sind zu verschärfen. Pädophilie ist gesellschaftlich zu ächten, die sexuelle Belästigung von Kindern durch Pädophilie mit aller Härte des Gesetzes strafrechtlich zu verfolgen.

6.3 Senioren

Die demographische Entwicklung lässt für die nächsten Jahrzehnte eine deutliche Zunahme der Zahl älterer Menschen in Deutschland erwarten. Aktuelle Prognosen des Statistischen Bundesamtes (koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland) gehen unter Annahme konstanter Geburtenziffern, einem gleichmäßigen Anstieg der Lebenserwartung und einer Nettozuwanderung von 100.000 Menschen im Jahr davon aus, dass die Zahl der Personen im Alter ab 60 Jahre von heute 20,9 Millionen auf 26,2 Millionen in 2060 anwachsen wird. Das entspricht einer Steigerungsrate von 25 Prozent. Noch deutlicher wird im gleichen Zeitraum die Zahl der höherbetagten Senioren im Alter ab 67 Jahre anwachsen, nämlich um mehr als 36 Prozent. Wegen der gleichzeitig sinkenden Gesamtbevölkerung

werden im Jahre 2060 etwa 40,5 Prozent der Einwohner Deutschlands 60 Jahre oder älter sein. Heute sind es 25,6 Prozent.

Senioren und ihre Potentiale werden deshalb für den Fortbestand unseres Gemeinwesens immer wichtiger. Dem hat eine vorausschauende Politik Rechnung zu tragen. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, eine angemessene Betreuung und Versorgung älterer Menschen sicherzustellen. Vielmehr muss er die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Senioren die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Lebens- und Berufserfahrung der älteren Generation ist nach Möglichkeit vollumfänglich zu nutzen, um unser Gemeinwesen weiterzuentwickeln und die negativen Folgen des demographischen Wandels zu mildern. Die Seniorenpolitik soll aber auch der fortschreitenden Vereinsamung und Isolation vor allem hochbejahrter Menschen entgegenwirken. Dabei ist eine enge Verzahnung zwischen den Generationen für ein harmonisches Miteinander zwischen Alt und Jung anzustreben.

6.3.1 Senioren müssen ihren Lebensabend in Würde verbringen können. Dazu gehört ein ausreichendes und bezahlbares Angebot an bedarfsgerechten Alten- und Pflegeheimen, Seniorenwohnungen und anderen Wohnformen mit ausreichendem Betreuungsangebot. Es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass wegen der steigenden Lebenserwartung auch die Zahl der pflegebedürftigen bzw. demenzkranken Menschen deutlich zunehmen wird.

- a) Die Aufsicht über Alten- und Seniorenheime durch die zuständigen Behörden und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung muss im Interesse einer höchstmöglichen Versorgungs- und Pflegequalität verbessert werden. Um die Kontrolle dieser Einrichtungen zu erleichtern und effektiver zu gestalten, sind im Heimgesetz umfassende Mindeststandards zu definieren. Die Zahl unangemeldeter Prüfungen ist zu erhöhen.
- b) Innovative Wohnformen für Senioren, die selbstständiges Wohnen in den eigenen vier Wänden mit hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und gesundheitlichen Betreuungsangeboten verbinden, erfreuen sich bei älteren Menschen wachsender Beliebtheit. Dazu zählen insbesondere das betreute Wohnen und Seniorenwohnungen. Um die Mieter bzw. Käufer solcher Einrichtungen besser zu schützen, sind eine gesetzliche Legaldefinition und die Festlegung von Mindeststandards erforderlich. Neue Ansätze für das Wohnen im Alter wie Mehrgenerationenhäuser und Seniorengenossenschaften müssen gefördert werden, um älteren Menschen ein Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen und ihre Vereinsamung zu vermeiden. Wohnprojekte für Senioren dürfen nicht an die Randlagen der Kommunen gedrängt werden, sondern müssen möglichst zentral gelegen sein und über gute Verkehrsanbindungen verfügen. Nur so können ältere Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben und vielfältige soziale Kontakte unterhalten.
- c) Die Pflege im familiären Umfeld wird von vielen pflegebedürftigen Senioren gegenüber der Unterbringung in einem Heim oder im Krankenhaus bevorzugt. Die häusliche Pflege, die gesetzlich stets den Vorrang gegenüber der stationären Pflege genießt, muss weiter gestärkt werden. Deshalb sind das pauschale Pflegegeld, die der Pflegebedürftige erhält, und der steuerliche Pflegepauschalbetrag in Höhe von 924 Euro, die der pflegende Angehörige als außergewöhnliche Belastung von seiner Einkommensteuer in Abzug bringen kann, anzuheben.
- d) Professionelle Pflegekräfte müssen besser vergütet werden. Die Bemühungen, geeignete Erwerbslose zu Pflegern umzuschulen, um die im internationalen Vergleich ungünstige Relation von pflegebedürftigen Menschen zu Pflegekräften in Deutschland zu verbessern, sind zu intensivieren. Zur Unterstützung hauptberuflicher Pflegekräfte und pflegender Angehöriger in der häuslichen Betreuung sind vermehrt ehrenamtliche Helfer einzusetzen.

- 6.3.2 Ältere Menschen dürfen nicht aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt werden. Etwa die Hälfte aller Betriebe in Deutschland beschäftigt keine Arbeitnehmer im Alter über 50 Jahren. Dahinter steht die weit verbreitete Annahme, dass mit steigendem Alter auch die Arbeitsproduktivität eines Menschen abnimmt, was aber durch die gerontologische Forschung widerlegt ist. Wegen der demographischen Entwicklung und dem absehbaren Rückgang des Erwerbstätigenpotentials kann die deutsche Wirtschaft in Zukunft immer weniger auf die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer verzichten, sollen Personalengpässe vermieden werden.
- a) Die bestehenden Anreize für Unternehmen, ältere Arbeitnehmer vorzeitig in den Ruhestand zu schicken, sind sofort zu beseitigen. Es darf keine tarifvertraglichen Vereinbarungen mehr geben, die auf eine vorzeitige Beendigung der aktiven Arbeitstätigkeit aus Altersgründen abzielen (Altersteilzeit). Den Erwerbstätigen muss durch eine flexible Altersgrenze die Möglichkeit gegeben werden, auch über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus in ihrem Beruf aktiv zu bleiben. Eine gesetzliche Beschäftigungsquote für Arbeitnehmer der Altersgruppe 50plus ist zu prüfen.
 - b) Die berufliche Weiterbildung älterer Arbeitnehmer muss verbessert werden. Dabei ist eine enge Kooperation zwischen Arbeitsagenturen und Unternehmen vor allem aus dem Klein- und Mittelstand anzustreben, für die sich betriebsinterne Schulungsmaßnahmen wegen der geringen Zahl älterer Mitarbeiter häufig nicht rechnen. Ziel muss der Aufbau überbetrieblicher Bildungsnetzwerke für Beschäftigte über 50 sein, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziell unterstützt werden. Diese speziell auf die Bedürfnisse der Altersgruppe zugeschnittenen Maßnahmen sind strategisch in den Prozess des „lebenslangen Lernens“ einzubetten, der bereits mit dem Start ins Arbeitsleben einzusetzen hat.
- 6.3.3 Die Möglichkeiten für ältere Menschen, sich nach der Erwerbs- und Familienphase im Interesse des Gemeinwesens ehrenamtlich zu engagieren, sind auszubauen. Ein besonderer Fokus ist dabei auf Projekte zu legen, die den Austausch zwischen den Generationen fördern und es Senioren erlauben, ihre Lebenserfahrung an Jüngere weiterzugeben. Deutschland braucht eine breit angelegte Initiative für das Ehrenamt, auch um die Solidarität in unserer Gesellschaft zu stärken.
- a) Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Anlaufstellen, die speziell ältere Menschen über gemeinnützige Arbeit informieren, entsprechende Tätigkeiten vermitteln und Interessenten bei Bedarf für ehrenamtliche Aufgaben schulen. Die BIW unterstützen in diesem Zusammenhang das Konzept der **Seniorenbüros**, das es weiterzuentwickeln und durch ein professionelles Marketing breit zu kommunizieren gilt.
 - b) Gezielte Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im haushaltsnahen Bereich und hier speziell in der häuslichen Betreuung von Kindern zur Entlastung berufstätiger Eltern und kinderreicher Familien. Gerade für ältere Menschen, die oftmals über praktische Erfahrungen in der Erziehung von Kindern verfügen, eröffnen sich auf diesem Feld interessante Betätigungsmöglichkeiten nach der Erwerbsphase. Außerdem sollen Senioren auf freiwilliger Basis die häusliche Pflege kranker Menschen unterstützen.
 - c) Ehemalige Geschäftsführer und Manager im Ruhestand verfügen nicht nur über eine reiche Lebenserfahrung, sondern auch über betriebswirtschaftliches Expertenwissen, das gerade für Existenzgründer und Jungunternehmer von großem Nutzen sein kann. Um dieses Potential im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes zu mobilisieren, ist in Zusammenarbeit mit den Kammern und Wirtschaftsverbänden ein Netzwerk von ehrenamtlichen Seniorberatern in ganz Deutschland aufzubauen.

6.3.4 Das vom Grundgesetz geschützte Recht auf Leben ist unantastbar. Es darf deshalb auch mit Blick auf schwerkranke und pflegebedürftige Menschen, bei denen es sich zumeist um Senioren handelt, nicht eingeschränkt werden. Die **aktive Sterbehilfe** wird von uns daher strikt abgelehnt. Die passive Sterbehilfe, also die Unterlassung oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, ist vom Gesetzgeber restriktiv zu regeln. Solche Maßnahmen dürfen generell nur zulässig sein, wenn eine **schriftliche Patientenverfügung** des Betroffenen vorliegt, die nicht älter als 24 Monate ist. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss ein Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und dann über die ärztlichen Maßnahmen entscheiden. Bei diesem Betreuer darf es sich wegen der existentiellen Tragweite der Entscheidung ausschließlich um einen vom Betroffenen selbst ausgewählten Bevollmächtigten und nicht um eine amtlich bestellte Person handeln. Gibt es keinen Bevollmächtigten und sind die Aussagen der Patientenverfügung nicht eindeutig, muss der Lebensschutz Vorrang genießen.

Steht der Tod eines betreuungsbedürftigen Patienten nicht unmittelbar bevor, darf auf lebenserhaltende Maßnahmen nur verzichtet werden, wenn der bejahende Wille des Betroffenen aus seiner Verfügung eindeutig hervorgeht. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist unter Strafe zu stellen.

7. Bildungspolitik

In einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ist Bildung der Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Prosperität eines Landes und damit den Wohlstand der Bevölkerung. Das gilt vor allem für eine rohstoffarme Nation wie Deutschland, die sich im globalen Wettbewerb mit anderen Industriestaaten behaupten muss. Nur mit gut qualifizierten Arbeitskräften wird unser Land in der Lage sein, innovative Produkte auf den Weltmärkten anzubieten, die hohe Preise erzielen und überdurchschnittliche Einkommen der Beschäftigten ermöglichen.

Der technische Fortschritt und der durch die Globalisierung verschärfte internationale Konkurrenzdruck haben den wirtschaftlichen Modernisierungsprozess erheblich beschleunigt. In der Industrie führen Rationalisierung und Ablaufoptimierung nicht nur zum Wegfall einfacher Arbeitstätigkeiten, sondern auch zu erhöhten Qualifikationsanforderungen für das verbleibende Personal. Der wirtschaftliche Strukturwandel und der damit verbundene Bedeutungszuwachs des Dienstleistungssektors implizieren ebenfalls einen steigenden Bildungsbedarf. Die auf Wissen basierende Kompetenz der Erwerbsbevölkerung wird deshalb für den Erfolg unserer Arbeitsgesellschaft immer wichtiger. Die Grundlagen dieses Wissens müssen an den Schulen erworben und in einem Prozess des lebenslangen Lernens permanent vertieft und aktualisiert werden.

Das Bildungssystem kann seine wichtige Aufgabe nur erfüllen wenn gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche den Leistungsanforderungen der von ihnen besuchten Bildungseinrichtung auch gerecht werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann das intellektuelle Potential des einzelnen optimal ausgeschöpft werden, ist seine gezielte individuelle Förderung durch Lehrer und Erzieher möglich. Die begabungsgerechte Qualifizierung junger Menschen ist auch beschäftigungspolitisch geboten, soll es nicht zu kostspieligen Fehlallokationen wertvoller Humanressourcen kommen. Das Bildungssystem muss deshalb wieder vollumfänglich in die Lage versetzt werden, eine **Begabtauslese** vorzunehmen. Diese Auslese muss auf allen Ebenen der Bildungspyramide zu einem möglichst frühen Zeitpunkt stattfinden, um jungen Menschen eine Orientierungshilfe zu geben und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Die Bildungspolitik der BIW beruht auf dem Prinzip der **Startchancengleichheit**. Der Staat soll durch gezielte Fördermaßnahmen darauf hinwirken, dass alle Kinder bei Eintritt in das Bildungssystem denselben Entwicklungsstand und insbesondere gute Kenntnisse der deutschen Sprache mitbringen, um dem Unterricht folgen zu können. Wir wollen, dass jeder Schüler gezielt gefördert wird, damit er seine Anlagen und Talente optimal entfalten kann. Ziel ist ein Höchstmaß an Chancengerechtigkeit, die nicht nur für leistungsschwache, sondern auch für hochbegabte Kinder gelten muss, die als zukünftige Bildungseliten unseres Landes aufzubauen sind. Über den Erfolg eines Schülers sollen sein intellektuelles Potential sowie die Bereitschaft entscheiden, die angebotenen Bildungschancen zu nutzen. Befähigung und Leistung müssen also die alleinigen Bestimmungsfaktoren für die individuelle Bildungskarriere sein. Die Umsetzung dieser Maxime wird im Ergebnis zu Differenzierung und ungleichen Entwicklungen führen, die als Ausdruck menschlicher Individualität von Politik und Gesellschaft hinzunehmen sind.

Dagegen ist die Forderung nach Zielchancengleichheit, die sich u.a. in dem Slogan „Gleiche Bildung für alle“ manifestiert und den Versuch linker Reformkräfte darstellt, soziale Unterschiede über das Bildungssystem zu egalisieren, klar abzulehnen. Das Streben nach Zielchancengleichheit in der Bildung untergräbt nicht nur die individuelle Leistungsbereitschaft, sondern führt auch zu einer Nivellierung von Bildungsstandards auf unterem Niveau. Vorhandene Begabungspotentiale werden dann nicht oder nur unzureichend ausgeschöpft, was sich Deutschland schon mit Blick auf die demographische Entwicklung und den Rückgang der Erwerbsbevölkerung nicht leisten kann.

Ein modernes Bildungswesen darf sich nicht darauf beschränken, Nachwuchs für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Vielmehr muss auch das Ziel verfolgt werden, Kinder und Jugendliche im Zusammenwirken mit den Eltern zu mündigen Bürgern und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten in unserem demokratischen Gemeinwesen zu erziehen. Dabei spielt die Vermittlung von Werten und Tugenden wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit sowie die Förderung von Eigeninitiative und Kreativität eine zentrale Rolle. Die duale Funktion des Bildungswesens als Institution für Wissensvermittlung und Erziehung ist durch den Einfluss der linken Reformpädagogik ebenso in den Hintergrund getreten wie der Leistungsgedanke als Triebfeder des individuellen Bildungserfolgs. Das hinter dieser Entwicklung stehende Konzept der antiautoritären Erziehung, das seit den siebziger Jahren wachsenden Einfluss auf den Unterricht an deutschen Schulen gewonnen hat, ist ein wichtiger Grund für Werteverfall, wachsenden Egoismus und die Verrohung der jungen Generation. Dem muss durch eine neue Bildungspolitik begegnet werden.

7.1 Schule

Das einst bewunderte deutsche Bildungswesen, das mehr als 150 Jahre Vorbild für die Welt war, ist heute nur noch Mittelmaß. Internationale Schulleistungsvergleiche wie die PISA-Studien belegen diesen Befund. Die unbefriedigende Situation der Gegenwart ist maßgeblich auf die Anfang der siebziger Jahre von der 68er-Bewegung losgetretenen „Bildungsreformen“ zurückzuführen, die Deutschlands Schulen in den letzten 40 Jahren tiefgreifend verändert haben. Dahinter steht ein Menschenbild, das auf Gleichmacherei zielt und Unterschiede zwischen den Individuen negiert bzw. durch staatliche Intervention einzuebnen versucht. In der Schulpolitik manifestiert sich diese Geisteshaltung insbesondere in der Forderung nach Zielchancengleichheit und dem daraus abgeleiteten Konzept der Einheitschule, die in der öffentlichen Diskussion euphemistisch mit Begriffen wie „integrierte Schule“ und „gemeinsames Lernen“ umschrieben wird. Die Öffnung der höheren Schulen für breite Bevölkerungsschichten und die gewollte Steigerung der Abiturientenquote haben den Niedergang des deutschen Bildungssystems verstärkt. Die Massenbildung ist mit einem deutlichen Niveauverlust erkaufte worden.

Nachteilig hat sich auch die millionenfache Zuwanderung von geringqualifizierten Ausländern aus zumeist bildungsfernen Schichten ausgewirkt. Viele dieser Menschen sind noch in der zweiten und dritten Generation unzureichend in unsere Gesellschaft integriert, was sich nicht zuletzt in unterdurchschnittlichen Schulleistungen ihres Nachwuchses manifestiert. Die schulischen Defizite von Kindern mit Migrationshintergrund haben maßgeblichen Anteil am schlechten Abschneiden Deutschlands bei PISA und anderen internationalen Schulleistungsvergleichen.

Die Fehlentwicklungen im deutschen Schulsystem müssen korrigiert werden. Wir wollen, dass Deutschland wieder zu den führenden Bildungsnationen der Welt gehört. Dieses Ziel kann nicht durch eine bloße Aufstockung der Bildungsausgaben erreicht werden, die letztlich nur dazu beitragen, das marode System zu stützen. Notwendig sind vielmehr tiefgreifende Reformen, um den Unterricht an unseren Schulen zu verbessern und damit die Bildungsqualität in Deutschland zu steigern.

Parallel zu einer Reform der Institution Schule ist Kindern und Jugendlichen ein neues Leistungsethos zu vermitteln. Es muss deutlich gemacht werden, dass nachhaltiger Bildungserwerb nur durch konzentrierte, beharrliche schulische und häusliche Bemühungen möglich ist. Der linken „Spaßpädagogik“ ist eine neue konservative „Anstrengungskultur“ entgegenzusetzen, die auf dem Prinzip „Fordern und fördern“ als Leitmotiv eines zukunftsorientierten Bildungswesens fußt.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

7.1.1 Ausbau der **vorschulischen Bildung und Erziehung**. Die frühkindliche Förderung von Kindern muss optimiert werden, weil Investitionen am Beginn der Bildungskarriere den größten

Nutzen für die spätere Entwicklung eines Menschen mit sich bringen. Für Kleinkinder, die Defizite in der Sprachbeherrschung oder ihren kognitiven Fähigkeiten aufweisen, ist eine Kindergartenpflicht einzuführen. Um vorhandene Mängel festzustellen, ist jedes Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres einem altersgerechten Test zu unterziehen. Kinder, die ein vorgegebenes Leistungsniveau nicht erreichen, haben einen Kindergarten zu besuchen, wo sie bis zur Einschulung durch qualifizierte Erzieher zu fördern sind.

Ziel muss es sein, die Ausgangsbedingungen von Kindern aus bildungsfernen Schichten zu verbessern und so ein möglichst hohes Maß an Startchancengleichheit beim Übergang in das Schulsystem herzustellen. Den daraus resultierenden Anforderungen können die Kindergärten, wenn sie nicht als bloße Aufbewahrungsanstalten für Kleinkinder fungieren, sondern einen eigenständigen Bildungsauftrag wahrnehmen, was pädagogisch geschultes Personal sowie einen angemessenen Betreuungsschlüssel voraussetzt.

Die Kosten für den obligatorischen Kindergartenbesuch sind von den Eltern zu tragen, sofern eine Kinder-Grundsicherung gewährt wird (siehe Abschnitt 6.1.5 a). Ansonsten ist der Kindergartenbesuch für Kinder aus sozial schwachen Familien gebührenfrei.

Eine allgemeine Kindergartenpflicht lehnen wir dagegen ab, weil dadurch unzulässig in das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen würde.

Es sind bundesweit einheitliche und damit vergleichbare Standards für Kindertagesstätten einzuführen. Diese Standards dienen als Orientierungshilfe für die tägliche Arbeit der Erzieher und sollen die Qualität der vorschulischen Bildung erhöhen („Kita-TÜV“).

- 7.1.2 Zur Förderung von Schülern aus bildungsfernen Schichten ist ein bundesweites **Paten- und Mentorennetz** zu schaffen. Jeder Pate soll ein bis zwei Kinder betreuen, die er z.B. bei den Hausaufgaben, beim Lernen und bei der Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes unterstützt. Darüber hinaus fungieren die Paten als Bindeglied zwischen Eltern und Schulen, und informieren die Erziehungsberechtigten über Chancen und Perspektiven, die das Bildungssystem ihren Kindern bietet (Elternlotsen).

Bei den ehrenamtlichen Paten kann es sich um Studenten, Senioren und andere geeignete Bürger mit adäquatem Bildungshintergrund handeln. Darüber hinaus sollen auch Zivildienstleistende und Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in das Netzwerk einbezogen werden.

- 7.1.3 Rückkehr zum **gegliederten, differenzierten Schulsystem** in allen Bundesländern bestehend aus Hauptschule, Realschule und Gymnasium, ergänzt durch Förderschulen für Kinder mit Behinderungen oder Verhaltensstörungen. Die leistungsgerechte Aufteilung der Kinder auf verschiedene Schultypen führt zu homogenen Lerngruppen in den Klassen, was Voraussetzung für eine zielgerichtete individuelle Förderung jedes Schülers mit seinen unterschiedlichen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen ist. Das von uns gewollte differenzierte Schulsystem ist wie folgt auszugestalten:

- a) Die Grundschulzeit beträgt vier Jahre. Die Kinder werden mit Erreichen des sechsten Lebensjahres eingeschult. Rückstellungen müssen die unbedingte Ausnahme bleiben. Die Benotung der Schüler erfolgt ab der zweiten Klasse.
- b) Die Anwahl der weiterführenden Schule ist ausschließlich vom intellektuellen Potential, den Fähigkeiten und der Leistungsbereitschaft eines Kindes abhängig zu machen. Es darf weder eine Überforderung des einzelnen Schülers noch eine Absenkung des Bildungsniveaus insbesondere an Realschulen und Gymnasien geben. Notwendig ist deshalb ein modulares Auswahlverfahren (Begabtenauslese), dessen Herzstück ein fachlich-psycholo-

gischer Eignungstest am Ende der Grundschulzeit ist. Die hier erreichte Punktzahl fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung eines Schülers ein. Zu jeweils 25 Prozent werden der Notendurchschnitt und die Beurteilung durch den Klassenlehrer berücksichtigt. Die so errechnete Gesamtpunktzahl entscheidet über den weiteren Bildungsweg eines Schülers. Die Begabtenauslese auf Basis objektiver Kriterien gewährleistet ein Höchstmaß an Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulformen.

Weicht der Elternwille vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab, kann die Schule eine Überprüfung im Einzelfall veranlassen.

Das beschriebene Prozedere soll auch zur Anwendung kommen, wenn ein Jugendlicher nach erfolgreichem Hauptschul- oder Realschulabschluss auf eine höhere Schule wechseln will oder in ein anderes Bundesland umzieht. Dadurch wird die notwendige Durchlässigkeit des deutschen Bildungssystems gewährleistet, ohne dass qualitative Abstriche in Kauf genommen werden müssen.

- c) Das **Gymnasium** muss die Schüler mit seinem Unterrichtsangebot auf eine akademische Ausbildung vorbereiten. Die Schulzeit beträgt acht Jahre (G8-Modell), wobei durch eine entsprechende Gestaltung der Lehrpläne dafür Sorge zu tragen ist, dass die Belastung der Kinder und Jugendlichen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Die gymnasiale Oberstufe ist zu reformieren. Das in vielen Bundesländern praktizierte Kurssystem mit seinen vielfältigen Wahlmöglichkeiten begünstigt eine starke Spezialisierung in einzelnen Fächern auf Kosten einer breiten Bildung, was die erforderliche allgemeine Studierfähigkeit in Frage stellt. Deshalb sind zukünftig alle wichtigen Fächer mit unterschiedlicher Gewichtung durchgängig bis zum Abitur zu belegen. Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie Geschichte oder Sozialkunde müssen Gegenstand der Hochschulreifeprüfung sein.

- d) An den **Hauptschulen** ist der Handwerks- und Facharbeiternachwuchs heranzubilden. Die Hauptschule ist grundsätzlich als dual strukturierte Ganztagschule zu konzipieren, die den theoretischen Unterricht mit praktischer beruflicher Unterweisung verbindet. Im Lehrplan müssen handwerkliche und technische Fächer dominieren, um die Jugendlichen auf spätere gewerbliche Ausbildungsberufe vorzubereiten und sie damit auch im Wettbewerb mit Realschülern und Gymnasiasten für Arbeitgeber attraktiv zu machen.

Die Kooperation von Hauptschulen und lokaler Wirtschaft ist zu intensivieren. Die Schüler müssen frühzeitig mit Hilfe von Betriebserkundungen, schulbegleitenden Praktika und Veranstaltungen an die Arbeitswelt herangeführt werden, um sie bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen. Durch eine enge Verzahnung von Schulen, Arbeitsagenturen, Arbeitgebern, Kammern und öffentlicher Verwaltung im Rahmen von „Ausbildungskonferenzen“ sollen Hauptschüler gezielt auf einen freien Ausbildungsplatz nach ihrem Abschluss vermittelt bzw. qualifiziert werden. Dem Jugendlichen wird so eine konkrete Jobperspektive eröffnet, was die individuelle Lernmotivation erhöht und die Arbeitsmarktchancen von Hauptschulabgängern insgesamt verbessert.

- e) Die Abschlussprüfungen an den Schulen wie das Abitur sind in jedem Bundesland zentral durch die Kultusbehörde vorzugeben. Dadurch wird das Leistungsniveau an den Schulen vereinheitlicht und die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zumindest auf Länderebene sichergestellt.

7.1.4 **Gesamtschulen** und andere Formen der Einheitsschule wollen wir auflösen und die Schüler in das gegliederte Bildungssystem übernehmen. Gesamtschulen sind nicht nur teuer, sondern

auch ineffizient, denn sie erreichen in Leistungsvergleichen regelmäßig nur ein Niveau, das knapp über dem von Hauptschulen liegt. Im Gegensatz zur gegliederten Schule gelingt es der Einheitsschule nicht, das kognitive Potential der Schülerschaft voll auszuschöpfen, weil das gemeinsame Lernen den unterschiedlichen Begabungen der Kinder nicht gerecht wird. Das Konzept der Einheitsschule ist Ausdruck einer ideologisierten Bildungspolitik, die den Erfordernissen einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zuwiderläuft.

- 7.1.5 Innerhalb der einzelnen Schultypen einschließlich der Grundschulen ist eine Binnendifferenzierung der Schüler durch die Einrichtung klassenübergreifender Leistungsgruppen vorzunehmen. Auf diese Weise sollen herausragende individuelle Fähigkeiten in einzelnen Fächern gezielt weiterentwickelt werden. Wir wollen die Gründung von **Elite-Gymnasien** in ganz Deutschland, um die Potentiale hochbegabter Kinder optimal zu fördern. Spitzenschüler dürfen nicht länger im Massenbetrieb des Bildungssystems untergehen, sondern müssen frühzeitig und systematisch auf ihre mögliche Rolle als hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft, Staat und Verwaltung vorbereitet werden.
- 7.1.6 Die Lehrpläne der Schulen sind auch unter dem Gesichtspunkt der sinkenden Halbwertszeit von Wissen und des Paradigmenwechsels von der schulischen Vollausbildung hin zum lebenslangen Lernen zu überarbeiten. Die Stoffmenge muss reduziert werden. An den Schulen ist zukünftig verstärkt ökonomisches Grundwissen zu vermitteln. Hospitationen von Lehrern in Unternehmen sind zu unterstützen, um einen größeren Praxisbezug in den Unterricht einzubringen.
- 7.1.7 Die Vermittlung von **Fremdsprachenkenntnissen** an Kinder und Jugendliche ist in einer globalisierten Welt gerade für eine exportorientierte Nation wie Deutschland von großer Bedeutung. Die Unterrichtung von Englisch oder Französisch muss in spielerischer Form bereits in der ersten Klasse der Grundschule beginnen. Ab der dritten Klasse soll eine dieser Fremdsprachen reguläres Unterrichtsfach sein.
- 7.1.8 Die Unterstützung lernschwacher Kinder an den Schulen ist zu verbessern. Für diese Schüler muss es flächendeckend Angebote wie fachspezifische Förderstunden ergänzend zum regulären Unterricht und eine Hausaufgabenhilfe geben, die nach Möglichkeit in eine Ganztagesbetreuung einzubetten sind. Darüber hinaus sollen an den Schulen in ausreichendem Umfang Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die Kindern mit ungünstigen häuslichen Verhältnissen ein ungestörtes Lernen und Arbeiten ermöglichen.
- 7.1.9 Keine Beschulung von körperlich und geistig behinderten Menschen sowie Kindern mit Leistungs-, Sprach- und Verhaltensdefiziten (LSV) im Regelunterricht. Das Konzept der „inklusiven Erziehung“ ist abzulehnen. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist von der Bundesregierung im einschlägigen Art. 24 mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen. Vor allem behinderte Kinder haben einen spezifischen Förderbedarf, der am besten an Sonderschulen mit entsprechender Ausstattung und qualifizierten Pädagogen gedeckt werden kann.
- 7.1.10 Die **Klassenstärken** sind insbesondere an den Grundschulen auf eine Zielgröße von 15-20 Kindern zu verringern. Um die Betreuungsintensität zu erhöhen, sind die Lehrer im Unterricht durch pädagogisch geschulte Hilfskräfte zu unterstützen. Dadurch wird ein intensiver persönlicher Austausch zwischen dem Lehrpersonal und den einzelnen Schülern als Voraussetzung für eine bestmögliche individuelle Förderung ermöglicht.
- 7.1.11 Die Notengebung an den Schulen und Klassenwiederholungen („Sitzenbleiben“) sind unbedingt beizubehalten. Ein Verzicht auf diese Instrumente würde die Leistungsbereitschaft der

Schüler senken und die Bildungsqualität insgesamt verringern. Wir befürworten Kopfnoten für Mitarbeit, Betragen und soziales Verhalten an den Grundschulen.

- 7.1.12 Die **Schulverweigerung**, also das unentschuldigte Fehlen vom Unterricht über längere Zeiträume, ist konsequent zu bekämpfen. Die Schulpflicht muss durchgesetzt werden, was auch der Kriminalprävention dient. Kinder und Jugendliche, die den Unterricht schwänzen, weisen in ihren Altersgruppen eine überdurchschnittlich hohe Delinquenz auf. Die Strafen für Eltern schulschwänzender Kinder, die ihre Erziehungspflicht vernachlässigen, müssen verschärft werden. Bei Erziehungsberechtigten, die staatliche Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen, sind Sanktionen wie die Umstellung kindbezogener Geldzuwendungen auf Sachleistungen bzw. die Kürzung der Zahlungen zu prüfen. Von solchen Maßnahmen auszunehmen sind hochbegabte Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht fernbleiben, weil sie sich unterfordert fühlen. Diese Schüler müssen dabei unterstützt werden, einen für sie adäquaten Bildungsweg zu finden, damit sie ihr intellektuelles Potential voll ausschöpfen können.
- 7.1.13 Einführung **einheitlicher Schulkleidung** in allen Bundesländern, um das Gemeinschaftsgefühl der Kinder zu stärken und die Ausgrenzung von Schülern aus sozial schwachen Familien, die sich teure Markenbekleidung nicht leisten können, zu vermeiden. Sofern keine Kinder-Grundsicherung eingeführt wird (siehe Abschnitt 6.1.5 a), werden die Kosten der Schulkleidung für Schüler, deren Eltern Leistungen der Sozialfürsorge beziehen oder Geringverdiener sind, teilweise vom Staat übernommen. Dasselbe gilt für Schulspeisung, Ausflüge und Aufenthalte in Schullandheimen.
- 7.1.14 Der Austausch zwischen Schule und beruflicher Praxis muss intensiviert werden. Betriebliche Praktika, Unternehmensbesichtigungen und Informationsveranstaltungen mit Arbeitgebervertretern sind als berufliche Entscheidungshilfe in den höheren Klassen aller weiterführenden Schulen anzubieten. Studierwillige Gymnasiasten sind durch entsprechende Angebote der Schule bei der Studienfachwahl zu unterstützen, um spätere Fehlbelegungen zu vermeiden und die Abbrecherquote an den Hochschulen zu reduzieren. Zu diesem Zweck sind in der gymnasialen Oberstufe Orientierungskurse vor allem für schulfremde Studiengänge wie Rechts-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften einzurichten.
- 7.1.15 Der Bildungsehrgeiz der Eltern ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für den schulischen Erfolg ihrer Kinder. Erziehungsberechtigten vor allem aus bildungsfernen Schichten muss deshalb frühzeitig der hohe Stellenwert verdeutlicht werden, den der Erwerb von Bildung für die Zukunftschancen ihres Nachwuchses hat. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen, langfristig angelegten Aufklärungskampagne und der aktiven Einbeziehung der Eltern in den schulischen Entwicklungsprozess ihrer Kinder, z.B. durch regelmäßige Rundschreiben, Elternsprechstunden und Seminarangebote. Speziell für Familien mit Migrationshintergrund fordern wir den Einsatz von ehrenamtlichen Elternlotsen, die als Bindeglied zu den Schulen fungieren und die Erziehungsberechtigten über die Bildungsmöglichkeiten für ihre Kinder aufklären.
- 7.1.16 Schulen in freier Trägerschaft sind eine wichtige Ergänzung zum öffentlichen Schulwesen, weil sie die Auswahlmöglichkeiten für die Eltern erweitern und den Wettbewerb zugunsten einer höheren Bildungsqualität in Deutschland fördern. Die Schlechterstellung freier Schulen beim Personalkostenzuschuss ist zu beenden. Die Einrichtung privater Grundschulen (Volkschulen) ist zu gestatten, Art. 7 Abs. 5 GG zu streichen.
- 7.1.17 Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip ist die Bürokratisierung und Überregulierung des Bildungssektors abzubauen. Notwendig sind mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielräume für die Schulen, die über ihre internen und organisatorischen Belange sowie die ihnen zugewiesenen Mittel- und Personalressourcen weitgehend selbst entscheiden sollen. Der Staat

definiert lediglich den gesetzlichen Rahmen. Die Einheitlichkeit der Lernziele ist durch gemeinsame Bildungsstandards und zentrale Prüfungen zu gewährleisten, die durch die Kultusbehörde vorzugeben sind. Darüber hinaus sind Schulinspektoren einzusetzen, die durch regelmäßige Besuche in den Schulen die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit vor Ort evaluieren.

Die gestärkte Eigenverantwortung der Schulen darf aber nicht zu einer Atomisierung der deutschen Schullandschaft führen. Insbesondere die Entscheidung über die Schulstruktur muss Ländersache bleiben. Eine Kommunalisierung der Schulpolitik, wie sie die politische Linke als Vehikel zur Durchsetzung der Einheitsschule propagiert, wird von uns abgelehnt.

7.1.18 **Abschaffung des Regionalprinzips:** Wir wollen die Schulbezirke und damit die Einzugsbereiche der Schulen aufheben. Die Eltern sollen unabhängig von geographischen Beschränkungen die aus ihrer Sicht geeignete Bildungseinrichtung für ihr Kind auswählen können. Jede Schule hat einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen, aus dem insbesondere die Zahl der Absolventen und die erreichten Bildungsabschlüsse, die Klassenstärke und das Ranking der jeweiligen Schule in Vergleichstests hervorgehen. Dadurch wird ein qualitätsfördernder Wettbewerb im deutschen Schulsystem ausgelöst.

7.1.19 Der **Lehrerberuf** in Deutschland ist aufzuwerten. Das Lehramtsstudium ist zu reformieren. Es sind klare Anforderungskriterien als Grundlage für die Auswahl geeigneter Studienplatzbewerber zu definieren. Die Lehrerausbildung muss generell mit einem Diplom oder Mastergrad abgeschlossen werden und praxisnah gestaltet sein. Lehrer sind zur laufenden Fortbildung in den Schulferien zu verpflichten, wobei neben rein fachlichen Inhalten Didaktik und Lernpsychologie ein höherer Stellenwert einzuräumen ist. Darüber hinaus haben Lehrer spätestens alle zehn Jahre ein Fortbildungssemester an einer Hochschule zu absolvieren. Die Leistungen der Pädagogen sind ständig zu evaluieren, um eine hohe Unterrichtsqualität sicherzustellen.

Die Rekrutierung und Entlassung von Lehrern erfolgt zukünftig nicht mehr durch die Schulbehörde, sondern durch die Schulen selbst. Die Verbeamtung von Lehrern ist zu beenden. Dadurch wird es leichter, unfähige oder unmotivierte Lehrer zu sanktionieren bzw. aus dem Schuldienst zu entfernen.

7.1.20 An die Stelle der heutigen Kultusministerkonferenz (KMK) soll mit der **Deutschen Bildungskonferenz (DBK)** ein neues nationales Gremium treten, an dem neben den Ländern auch der Bund beteiligt ist. Aufgabe der Bildungskonferenz muss es insbesondere sein, Standards für die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen zwischen den Bundesländern zu entwickeln. Dadurch soll die bundesweite Mobilität von Schülern, Studenten, Lehrern und wissenschaftlich Tätigen erleichtert werden. Außerdem hat die DBK einen jährlichen Bildungsbericht zu erstellen.

Durch die Arbeit der DBK darf die Autonomie der Bundesländer in der Kultus- und Bildungspolitik aber nicht in Frage gestellt werden. Die Entscheidung über die Schulstruktur und die Leistungsanforderungen muss auch in Zukunft Sache der Länder bleiben.

7.1.21 Die **Finanzierung der Schulen** muss auf eine breitere Basis gestellt werden. Die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte macht es erforderlich, verstärkt private Bildungsinvestitionen zu mobilisieren, die hierzulande im internationalen Vergleich ein unterdurchschnittliches Niveau erreichen. Dazu bedarf es adäquater Anreizsysteme vor allem im Steuerrecht. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden zur Finanzierung von Bildungsaufgaben ist deshalb zu verbessern. Die Schulen sind von den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden aktiv bei der Akquise privater Geld- und Sachspenden sowie der Gewinnung von Sponsoren zu unterstützen. In einzelnen Bundesländern noch bestehende gesetzliche Beschränkungen für diese

Form der Mittelbeschaffung müssen aufgehoben werden, wobei aber die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildungseinrichtungen gewahrt bleiben muss. Rein kommerzielle Werbung ohne Bildungsbezug darf es an den Schulen nicht geben.

7.1.22 Die Reform des deutschen Schulwesens ist durch eine **Offensive für lebenslanges Lernen** zu begleiten. Im Rahmen einer langfristig angelegten, bundesweiten Kampagne ist die wichtige Bedeutung der Weiterbildung für die berufliche Entwicklung und den sozialen Status des einzelnen breit zu kommunizieren. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zum lebenslangen und eigenverantwortlichen Lernen müssen bereits an den Schulen entwickelt werden. Weiterbildungsinhalte sind modular zu standardisieren und zu zertifizieren, um die berufliche Verwertbarkeit zu gewährleisten. Es bedarf altersgerechter Angebote für alle Personengruppen, wobei die aus demographischen Gründen notwendige Mobilisierung älterer Erwerbspersonen eine Schwerpunktsetzung der Maßnahmen auf Menschen über 50 Jahren erfordert. Um die Vermögensbildung zur Finanzierung lebenslangen Lernens zu erleichtern, ist analog zum Bausparen ein staatlich gefördertes **Bildungssparen** einzuführen.

7.1.23 Die Sicherheit an den Schulen und der Schutz vor gewalttätigen Übergriffen auf Schüler und Lehrer sind zu verbessern. Wir wollen stichprobenartige Personenkontrollen nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen an auffälligen Schulen durch die Polizei. Dabei sind auch mobile Personenschleusen und Metalldetektoren einzusetzen. An Schulen in sozialen Brennpunktvierteln mit starker Kriminalitätsbelastung müssen Polizisten bzw. private Wachdienste ständig präsent sein. Der Einsatz von Videokameras zur Überwachung des Schulgeländes als weitere Sicherheitsmaßnahme ist zu prüfen.

Schüler, die wiederholt durch aggressives Verhalten auffallen, sind in Förderschulen unterzubringen, um die Qualität des Unterrichts an den Regelschulen nicht zu beeinträchtigen. Dort haben sie ein Anti-Aggressions- bzw. Sozialtraining zu absolvieren. Ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb an allen Schulen ist unbedingt zu gewährleisten.

7.2 Hochschule

Die bildungspolitischen Reformen der sechziger und siebziger Jahre mit dem Ziel, breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu höherer Bildung zu eröffnen, haben Deutschlands Hochschulen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die gewollte Bildungsexpansion ging mit einem spürbaren Niveauverlust und damit einer Entwertung der akademischen Ausbildung einher. Fatal wirkte sich vor allem der sogenannte „Öffnungsbeschluss“ der Bundesländer im Jahre 1977 und die Verringerung der Zahl zulassungsbeschränkter Studienfächer aus. Beides führte zu einem in dieser Größenordnung unerwarteten Ansturm von Abiturienten auf die Hochschulen, mit der die Finanzierung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs trotz enormer Mittelaufwendungen nicht Schritt halten konnte. Die Folge ist eine bis heute andauernde Überlastung der Hochschulkapazitäten, die sich u.a. in überfüllten Hörsälen und einer stetig verschlechternden Betreuungsrelation manifestiert. Gleichzeitig sind die Leistungsanforderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen permanent abgesenkt worden. Viele Studierende, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, bringen objektiv betrachtet nicht die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium mit. Das ist ein wichtiger Grund für die hohe Zahl von Studienabbrechern.

Wegen der Akademikerschwemme auf dem Arbeitsmarkt haben viele Absolventen Probleme, einen angemessen dotierten Arbeitsplatz bzw. eine reguläre Vollzeitbeschäftigung außerhalb von befristeten Arbeitsverträgen oder Praktika zu finden. Ein Überangebot gibt es vor allem bei Absolventen geistes- und sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen, für die ein nur begrenzter Bedarf besteht. Solche Akademiker werden im Erwerbsleben häufig unterqualifiziert eingesetzt oder nehmen schließlich Umschu-

lungsmaßnahmen der Arbeitsagentur in Anspruch, was über die Hochschulausbildung hinaus Kosten für die öffentliche Hand aufwirft. Prognosen zufolge wird sich die Zahl der Studienanfänger im kommenden Jahrzehnt auf bis zu 500.000 p.a. erhöhen. Auch aus diesem Grund ist nach heutigem Stand trotz der demographischen Entwicklung frühestens ab dem Jahre 2015 mit flächendeckenden Engpässen bei hochqualifizierten Arbeitskräften zu rechnen.

BIW wenden sich **gegen eine Überbetonung des tertiären Bildungsweges** und die daraus abgeleitete Forderung, die Zahl der Studierenden in Deutschland weiter zu erhöhen. Quantität darf gerade an den Hochschulen nicht auf Kosten der Bildungsqualität gehen. Die von der Bundesregierung angestrebte Ausweitung der Akademikerquote auf den OECD-Durchschnitt von 40 Prozent lehnen wir ab. Eine derartige Expansion des tertiären Bildungssektors ist nicht erforderlich, weil das Duale Berufsbildungssystem, das in dieser Form nur im deutschsprachigen Raum existiert, hierzulande eine anspruchsvolle Alternative zum Studium bietet. Rund zwei Drittel eines Schülerjahrgangs beginnen ihren Berufsweg im Dualen System. Nicht die Akademikerquote, sondern der Anteil berufsqualifizierter Personen an der Erwerbsbevölkerung gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit eines nationalen Bildungswesens. In Deutschland liegt dieser Anteil bei etwa 85 Prozent, ein Spitzenwert im internationalen Vergleich.

Mit dem im Jahre 1999 eingeleiteten **Bologna-Prozess** wurde in Deutschland die größte Hochschulreform der Nachkriegszeit in Gang gesetzt. Das Ziel von Bologna basierend auf einer rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung von derzeit 46 Staaten ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums. Diese Vision soll durch eine Standardisierung der akademischen Ausbildung, die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen konsekutiver Studiengänge und eine verstärkte Mobilität der Studierenden innerhalb Europas realisiert werden. In Deutschland will man außerdem die Studienzeiten verkürzen und anwendungsorientierte Lehrinhalte stärken, um den Forderungen der Wirtschaft besser gerecht zu werden.

Die Umsetzung von Bologna hat in Deutschland zu einer starken Verschulung des Studiums auch an den Universitäten geführt, was die akademische Wahlfreiheit der Hochschüler spürbar einschränkt. Die weitgehende Abschaffung der renommierten deutschen Studienabschlüsse Diplom, Magister und Staatsexamen zugunsten der angelsächsischen Grade Bachelor und Master entwertet die international herausragende Stellung deutscher Universitäten und ihrer Absolventen. Die Reformen stellen die Humboldtschen Ideale der Einheit von Forschung und Lehre sowie die inhaltliche Breite des Studiums in Frage, Grundprinzipien also, die über Jahrhunderte hinweg Garanten für die hohe Qualität der akademischen Ausbildung in Deutschland waren. Gleichzeitig konnten wichtige Reformvorgaben von Bologna wie die Steigerung der auch internationalen Mobilität von Studenten und die Senkung der Abbrecherquote bislang nicht erreicht werden.

BIW wollen die richtigen Ziele des Bologna-Prozesses und hier insbesondere die internationale Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie die Strukturierung des Studiums einerseits und die Errungenschaften des deutschen Hochschulwesens andererseits zu einem vernünftigen Ausgleich bringen. Notwendig ist eine „Reform der Reform“, die auf den bewährten Traditionen des stark ausdifferenzierten deutschen Bildungssystems aufsetzt. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses ist deshalb in Deutschland auf Fachhochschulen, Berufsakademien und vergleichbare Einrichtungen zu beschränken, die als praxisorientierte Bildungsstätten das Duale Ausbildungssystem ergänzen. Die Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und hier insbesondere der Universitäten muss dagegen auf die Renaissance der freien Bildung durch Wissenschaft und die enge Verknüpfung von theoriegeleiteter Forschung und Lehre im humboldtschen Sinne abzielen. Die institutionelle Angleichung der Universitäten an die Fachhochschulen, wie sie durch den Bologna-Prozess bewirkt wird, lehnen wir ab.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- 7.2.1 Stärkung der **Fachhochschulen**, die durch eine deutliche Ausweitung von Standortzahl und Kapazitäten zur **Regelschule im tertiären Bildungssektor** weiterzuentwickeln sind. In allen Fachrichtungen ist entsprechend der Bologna-Vereinbarung ein zweistufiges (konsekutives) System von zertifizierten, modular aufgebauten Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master einzuführen. Die Bewertung der hier erbrachten Studienleistungen erfolgt auf Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS), um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Lehre an den Fachhochschulen soll in Abgrenzung zu den Universitäten stark anwendungsorientiert und damit berufsbezogen sein.
- 7.2.2 **Abkehr von der Massenuniversität.** Die Wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. Die Begriffe „Universität“ und „Wissenschaftliche Hochschule“ werden in diesem Programm synonym verwendet) müssen zukünftig wieder Ausbildungsstätten für die akademische Elite sein, die den Wissenschafts- und Führungsnachwuchs Deutschlands stellt. Das impliziert auf mittlere Sicht eine deutliche Verringerung der Zahl Wissenschaftlicher Hochschulen zugunsten der Fachhochschulen in Deutschland. Alle universitären Studiengänge sind einstufig und schließen mit den bewährten Graden Magister, Diplom oder Staatsexamen ab. Der Wissenschaftsbetrieb an den Universitäten muss sich auf die Grundlagenforschung fokussieren, die in engem Austausch mit der Lehre steht.
Die Zuständigkeit für die Wissenschaftlichen Hochschulen ist von den Ländern auf den Bund zu übertragen und hier dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zuzuordnen.
- 7.2.3 Neuregelung des Hochschulzugangs: Das Abitur berechtigt zukünftig nur noch zum Studium an einer Fachhochschule. Für das Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule muss ergänzend zum Gymnasialabschluss die fachspezifische Befähigung für eine akademische Ausbildung mit starkem Forschungsbezug nachgewiesen werden.
- 7.2.4 **Auswahlverfahren für Studienplatzbewerber:** Die Auswahl der Studenten erfolgt zukünftig durch die Hochschulen. Kriterien dieser Begabtenauslese müssen grundsätzlich die Befähigung und das Leistungspotential der Bewerber sein. Für die Fachhochschulen erstreckt sich das Auswahlrecht auf alle zulassungsbeschränkten Fächer, bei denen die Zahl der Studierwilligen größer ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. An Wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet das Auswahlverfahren über die fachbezogene Studienberechtigung eines Bewerbers und damit über den Hochschulzugang.
Mit dem Auswahlverfahren wird eine hohe Qualität der akademischen Ausbildung gewährleistet, die Studienzeiten verkürzt und die Abbrecherquote gesenkt.

Herzstück des Auswahlverfahrens ist eine **fachlich-psychologische Eignungsprüfung**, die sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbeurteilung eines Studienplatzbewerbers ein. Zu jeweils 25 Prozent werden seine Abiturnote sowie die Durchschnittsnote der für den gewählten Studiengang relevanten Schulfächer berücksichtigt. Bewerbern für ein Fachhochschulstudium in zulassungsbeschränkten Studienfächern ist zusätzlich eine mögliche Wartezeit anzurechnen. Bei ergebnisgleichen Kandidaten geben weitere Kriterien wie abgeleitete soziale Dienste oder praktische Erfahrungen den Ausschlag. Hat ein Studierwilliger keinen Gymnasialabschluss, tritt an die Stelle des Abiturs die berufliche Qualifikation und deren Verwertbarkeit für die gewählte Fachrichtung.

Immatrikuliert werden nur solche Teilnehmer am Auswahlverfahren, die eine von der jeweiligen Fakultät festzulegende Mindestpunktzahl erreicht haben. An den Universitäten darf die Eignungsprüfung für ein bestimmtes Studienfach einmal wiederholt werden. Bewerber für ein

Fachhochschulstudium dürfen pro Semester an maximal drei Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Fächer teilnehmen. Damit unzulässige Mehrfachbewerbungen vermieden werden, erfolgt die Zuweisung der Testteilnehmer auf die Hochschulen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

Für die Wissenschaftlichen Hochschulen ist die Eignungsprüfung vom Bundesbildungsministerium in enger Abstimmung mit den Fakultäten für jeden Fachbereich bundeseinheitlich vorzugeben. Alle anderen Hochschulen legen die Inhalte der Prüfung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde eigenverantwortlich fest.

- 7.2.5 **Keine Studiengebühren für das Erststudium:** Das Recht auf eine akademische Ausbildung darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten abhängig gemacht werden, über die ein Studierwilliger oder seine Eltern verfügt. Entscheidend müssen allein die Befähigung und das Leistungsvermögen eines Bewerbers sein. Eine rohstoffarme Wirtschaftsnation wie Deutschland, die in besonderem Maße auf das intellektuelle Potential ihrer Bewohner angewiesen ist, um den wirtschaftlichen Wohlstand zu sichern, muss bereit und in der Lage sein, die Bildungsausgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Andernfalls steht die Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens in Frage, das sich bereits durch die demographische Entwicklung und den starken Rückgang der Erwerbsbevölkerung vor große Herausforderungen gestellt sieht.

Anstelle von Studiengebühren ist die Einführung eines **Ausbildungsgehalts** für alle Hochschüler auf Basis einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnung zu prüfen. Primäres Ziel des Ausbildungsgehalts ist die Verkürzung der Studienzeiten. Ein früherer Einstieg von Hochschulabsolventen in das Arbeitsleben führt wegen der dann verlängerten Erwerbsphase dieser Gutverdiener zu höheren Einnahmen für den Fiskus bzw. die Sozialkassen. Gleichzeitig wirkt der schnellere Berufseintritt dem Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften in der Wirtschaft entgegen, der für die Zukunft prognostiziert wird. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Bafög und Stipendienprogrammen, die bei einem Studentengehalt nicht mehr erforderlich sind.

Im Gegenzug dürfen Studenten während ihrer Hochschulausbildung keine Nebentätigkeiten mehr ausüben, sofern es sich nicht um Praktika oder Arbeitsaufenthalte handelt, die in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät vorgeschrieben sind. Weitere Voraussetzung für die Einführung eines Studentengehalts ist ein Auswahlverfahren für Studienplatzbewerber an allen Hochschulen (siehe 7.2.4).

- 7.2.6 Die Begutachtung und Genehmigung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge soll ausschließlich durch den Staat und nicht durch private Akkreditierungsagenturen erfolgen. Ziel ist es, die Einheitlichkeit der Standards zu wahren, um eine echte Vergleichbarkeit der Studieninhalte zu ermöglichen. Es muss für jeden Fachbereich gewährleistet sein, dass mit dem Bachelor tatsächlich ein berufsbefähigender Abschluss erworben wird, der seinem Inhaber die Chance auf eine adäquate Arbeitstätigkeit eröffnet. In den Betrieben muss ein System der berufsbegleitenden Ausbildung für Bachelor-Absolventen etabliert werden, um die Jungakademiker gezielt weiterzuqualifizieren.
- 7.2.7 Die Möglichkeiten von berufserfahrenen Arbeitnehmern ohne Abitur, sich an den Hochschulen weiterzubilden, müssen erweitert werden. Notwendig ist ein durchlässiges Bildungssystem, das von der dualen Ausbildung über die berufliche Fortbildung bis hin zu den Hochschulen reicht. Deshalb sind Studienangebote zu konzipieren, die den besonderen Anforderungen dieser Zielgruppe, die neben der Erwerbstätigkeit und während der Familienphase studiert, gerecht werden. Dazu bedarf es geeigneter staatlicher Anreize für die Hochschulen. Der

Zugang zu akademischer Bildung ist für Berufsqualifizierte ohne Abitur auf die nicht-wissenschaftlichen Hochschulen zu beschränken.

- 7.2.8 Die **Exzellenzinitiative** des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen ist finanziell aufzustocken und auf weitere Standorte auszuweiten. Die staatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sollen in Deutschland dauerhaft mindestens den Durchschnitt der OECD-Staaten erreichen. Die Verknüpfung von universitärer und außeruniversitärer Forschung muss weiter verbessert werden, um die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft als wichtigem Faktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zu stärken. Neben der angewandten Forschung soll die Grundlagenforschung ausgebaut werden, die ausschließlich vom Staat zu finanzieren ist.
- 7.2.9 Zur Finanzierung der Hochschulen ist die Mobilisierung privater Geldgeber als Spender und Sponsoren zu forcieren. Bestehende bürokratische Hemmnisse für private Investoren müssen abgebaut werden. Um entsprechende Anreize zu setzen, sind Anpassungen im Steuer- und Erbrecht erforderlich. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Unabhängigkeit des Wissenschaftsbetriebs insbesondere durch Zuwendungen aus der Wirtschaft nicht in Frage gestellt wird. Das gilt auch und gerade für die Drittmittelforschung. Spenden und Drittmittel dürfen nicht auf die Grundausrüstung der Hochschulen angerechnet werden.
- 7.2.10 Verbesserung der Studienbedingungen durch den Ausbau und die effizientere Nutzung der Hochschulkapazitäten insbesondere in den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technikstudiengänge).
- 7.2.11 Um überfüllte Hörsäle an den Hochschulen zu vermeiden und Studenten die Möglichkeit zu geben, versäumte Lehrveranstaltungen nachzuholen, sind zumindest stark frequentierte Vorlesungen - soweit technisch und organisatorisch möglich - aufzuzeichnen und zum Abruf ins Internet zu stellen. Gleichzeitig soll Menschen ohne Studierberechtigung durch dieses Angebot die Chance eröffnet werden, an höherer Bildung teilzuhaben.
- 7.2.12 Die **Autonomie der Hochschulen** ist zu stärken. Auf Basis von Ziel- und Leistungsvorgaben des Staates sollen die Hochschulen das Recht haben, über ihre Belange weitgehend selbst zu entscheiden. Dazu ist ihnen sowohl die Personalhoheit als auch die Budgetverantwortlichkeit im Rahmen von Globalhaushalten zu übertragen.
- 7.2.13 Die Regelverbeamtung von Hochschullehrern muss beendet werden. Starre Altersgrenzen für wissenschaftliches Personal darf es nicht mehr geben, damit diese wichtigen Humanressourcen auf freiwilliger Basis länger für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind leistungsgerechte Vergütungsmodelle einzuführen, die eine international vergleichbare Bezahlung von Wissenschaftlern in Deutschland ermöglichen und so deren Abwanderung ins Ausland verhindern.
- 7.2.14 Gleichbehandlung aller Hochschulen in Deutschland durch den Staat. Hochschulen in privater Trägerschaft sind als gleichberechtigter Bestandteil des deutschen Bildungssystems zu behandeln und zu fördern. Die staatliche Anerkennung privater wissenschaftlicher Hochschulen wie Universitäten ist auf Basis deutschlandweit einheitlicher Kriterien durch das BMBF vorzunehmen.
- 7.2.15 Die studentische Mitbestimmung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung wird von uns befürwortet, eine gesetzlich geregelte „verfasste“ Studentenschaft aller Immatrikulierten mit Beitragspflicht aber abgelehnt. Die Studentenschaft ist privatrechtlich durch freie Mitgliedschaft zu bilden. Die Höhe der öffentlichen Mittel, die den Studentenvertretern von der

Hochschule zugewiesen werden, ist von der studentischen Beteiligung an den Wahlen zum Studentenparlament sowie zu den Selbstverwaltungsgremien abhängig zu machen. Ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft darf es nicht geben.

8. Außen- und Sicherheitspolitik

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes ist Deutschland wieder in das Zentrum Europas gerückt. Aus dieser veränderten weltpolitischen Konstellation resultieren neue Herausforderungen, denen sich Deutschland als verantwortungsbewusster Teil der Völkergemeinschaft bei gleichzeitiger Bewahrung der eigenen nationalen Souveränität stellen muss. Das schließt einen nochmaligen deutschen Sonderweg ebenso aus wie das Aufgehen Deutschlands in einem geeinten Europa oder einem Weltstaat.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich für die Bewahrung **freier und unabhängiger Nationalstaaten** ein geleitet von der Überzeugung, dass Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und soziale Solidarität nur im nationalen Rahmen verwirklicht werden können. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss deshalb als fundamentales Rechtsprinzip in den internationalen Beziehungen erhalten bleiben. Es findet aber seine Grenzen im Schutz der elementaren Menschenrechte und der Bewahrung des Weltfriedens. Werden diese Rechtsgüter von einem Staat verletzt, ist die internationale Gemeinschaft zur Intervention verpflichtet. Nationalismus und Chauvinismus als wichtige Ursachen für zwischenstaatliche Konflikte bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen werden von uns abgelehnt.

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, die rasante Entwicklung weltweit vernetzter Kommunikations- und Informationstechnologien und die wachsende Bedeutung grenzüberschreitender Probleme machen eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Kooperation auch in institutionalisierter Form unumgänglich. Die internationale Zusammenarbeit der Staaten hat stets im Rahmen eines **Kooperationsmodells** auf Basis eines strengen Subsidiaritätsprinzips zu erfolgen. Dagegen ist die Überwindung der Nationen mit dem Endziel eines Weltstaates nachdrücklich abzulehnen. Ein solches Gebilde, das die heute fast 200 Einzelnationen und eine noch größere Zahl von Völkern vereinigen würde, könnte wegen seiner großen Heterogenität und den widerstreitenden Interessen letztlich keine „globale Demokratie“ sein, sondern müsste zentralistisch-autoritär regiert werden. Ein Weltstaat stünde somit im Widerspruch zu Freiheit, Demokratie und Föderalismus als fundamentale Prinzipien der bundesdeutschen Verfassungsordnung, die es zu schützen gilt.

Die BIW bekennen sich zum Bündnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika, lehnen aber eine transatlantische Zentrierung deutscher Außenpolitik ab, wie sie noch zu Zeiten des Kalten Krieges unverzichtbar war. Das Verhältnis zu den USA ist auf Basis eines konstruktiv-kritischen Dialogs zu gestalten, wobei davon auszugehen ist, dass sich der Fokus Washingtons in den nächsten Jahrzehnten zunehmend auf den pazifischen Raum verlagern wird. Eine deutsche oder europäische Außenpolitik, die sich gegen die Vereinigten Staaten richtet, ist aber klar abzulehnen. Die BIW machen sich für eine Verbesserung der Beziehungen zu Russland stark, wobei bestehende Defizite bei Demokratie und Menschenrechten im größten Land der Erde nicht ausgeblendet werden dürfen. Eine neue Eiszeit im Verhältnis zwischen dem Westen und der Russischen Föderation infolge gegensätzlicher sicherheitspolitischer Interessen muss verhindert werden.

8.1 Europapolitik

Die Geschichte Europas im 20. Jahrhundert ist durch verheerende Kriege und die Herrschaft menschenverachtender totalitärer Regime geprägt, denen Millionen von Menschen zum Opfer gefallen sind. Diese Toten sind Verpflichtung für die Politik der Gegenwart, sich für ein friedliches Miteinander der Völker unseres Kontinents in Freiheit und Demokratie einzusetzen. Die BIW stehen dem europäischen Gedanken deshalb grundsätzlich positiv gegenüber.

Trotz gemeinsamer Werte und Wurzeln weisen die Völker Europas eigene kulturelle Traditionen und geschichtliche Erfahrungen auf, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt und verfestigt haben. Daraus resultieren unterschiedliche Einstellungen und Interessen, die sich auch in der Gegenwarts-

politik der europäischen Nationen niederschlagen. Es ist diese **Vielfalt**, die den eigentlichen Reichtum und die Stärke Europas ausmacht. Eine weitgehende Harmonisierung und Nivellierung der nationalen Besonderheiten mit dem Ziel eines zentralistisch regierten europäischen Einheitsstaates, wie er von Teilen der Politik auch in Deutschland angestrebt wird, ist daher abzulehnen. Dieses Vorhaben negiert das historische Erbe Europas und wird dem Selbstverständnis der Völker Europas nicht gerecht, was die notwendige Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung für unseren Kontinent gefährdet.

Das Haus Europa darf weder ein zentralistischer Staat noch eine bloße Freihandelszone sein. Wir wollen Europa als eine **Konföderation souveräner und gleichberechtigter Nationen**, die als eine Wertegemeinschaft konzipiert ist. Diese Wertegemeinschaft findet ihr geistiges Fundament in der Antike und im Christentum, das im Laufe der Geschichte durch den Einfluss von Renaissance, Humanismus und Aufklärung weiterentwickelt worden ist. Ausgehend von diesen ideellen Grundlagen erhält die Europäische Konföderation ihre demokratische Legitimation durch die Völker der Mitgliedsstaaten, wobei die nationalen Parlamente primäre Kontrollinstanz der auf europäischer Ebene handelnden Regierungsvertreter sein müssen.

Neben der Sicherung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand muss es die vorrangige Aufgabe der EU sein, den politischen Handlungsspielraum und damit die Souveränität der europäischen Nationen im Zeitalter der Globalisierung zu erhalten. Die EU und ihre Institutionen haben also den Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen. Sie sind kein politischer Selbstzweck.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen in der Europapolitik:

8.1.1 Die Revision des Vertrages über die Europäische Union durch den sog. EU-Reformvertrag von Lissabon, der am 01. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wird von uns abgelehnt. Mit dem Lissabon-Vertrag wird die sachfremde Zentralisierung der politischen Entscheidungsprozesse in der EU auf Kosten der Mitgliedsstaaten weiter beschleunigt. Das Regelwerk, das der EU erstmals eine eigene Rechtspersönlichkeit verleiht, stellt eine wichtige Zwischenetappe auf dem Weg der EU von einem Staatenverbund europäischer Nationen hin zu einem echten Bundesstaat dar. Würde dieses Ziel Realität werden, büßten die Völker Europas einen großen Teil ihrer Freiheit und ihrer demokratischen Rechte ein.

Im Widerspruch zu den ursprünglichen Intentionen des Lissabon-Vertrages hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2009 zur Ratifikation des Vertrages durch den Deutschen Bundestag deutlich gemacht, dass Deutschland auch in einem vereinigten Europa als völkerrechtlicher Herrschaftsverband ein souveräner Staat bleiben muss. Gleichzeitig stellte Karlsruhe klar, dass die Völker der Mitgliedsstaaten Träger der verfassungsgebenden Gewalt sind, und nicht etwa ein imaginäres europäisches Staatsvolk. Die Übertragung weiterer Kompetenzen an Brüssel über den heutigen Integrationsstand hinaus dürfen weder die politische Gestaltungsfähigkeit des deutschen Parlaments noch das Prinzip der sogenannten „begrenzten Ermächtigung“ aushöhlen. Das Bundesverfassungsgericht behält sich ein juristisches Prüfungsrecht vor, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip beachten und den Kernbestand des Grundgesetzes respektieren.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind vom Deutschen Bundestag in den am 18. September 2009 verabschiedeten Begleit- und Mitwirkungsgesetzen nur unzureichend umgesetzt worden. Das Urteil des höchsten deutschen Gerichts ist teilweise aber auch nicht weitgehend genug, um der Gefahr eines europäischen Einheitsstaates wirksam zu begegnen. Wir fordern deshalb:

- a) Die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat in europäischen Angelegenheiten sind zu erweitern, damit sie ihre vom Bundesverfassungsgericht zugewiesene Rolle als

Auftraggeber und Kontrolleur der auf EU-Ebene agierenden Bundesregierung wahrnehmen können. Über die zustimmungspflichtigen Vertragsänderungs- und Rechtsetzungsverfahren hinaus ist dem Bundestag und – soweit Zuständigkeiten der Länder betroffen sind – dem Bundesrat die Befugnis einzuräumen, zu allen Rechtsvorhaben der Europäischen Union eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. An diese Stellungnahmen sind die Vertreter der deutschen Exekutive im Europäischen Rat bzw. im EU-Ministerrat grundsätzlich gebunden. Sie haben deshalb in beiden Gremien diesen Vorgaben entsprechend abzustimmen. Will die Regierung im Einzelfall vom imperativen Mandat des Parlamentes abweichen, muss sie zwingende Gründe darlegen.

Im Rahmen der von uns geforderten Europäischen Konföderation als einem Staatenbund ist das heutige Prinzip der „begrenzten Ermächtigung“ durch einen generellen Vorbehalt der nationalen Parlamente bei europäischen Rechtsakten abzulösen.

- b) Die Bundesregierung darf der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der EU mit Drittstaaten im Europäischen Rat zukünftig nur zustimmen, wenn sie dazu durch eine Mehrheit in Bundestag und Bundesrat autorisiert wurde. Dasselbe gilt für die Eröffnung und den Abschluss von Verhandlungskapiteln bei laufenden Gesprächen mit einem Beitrittskandidaten.
 - c) Das Bundesverfassungsgericht muss das Recht haben, in eigener Initiative ein Integrationskontrollverfahren einzuleiten um zu prüfen, ob europäische Rechtsakte das Subsidiaritätsprinzip verletzen, die Schranken der durch die begrenzte Einzelermächtigung übertragenden Hoheitsrechte überschreiten oder in den unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes eingreifen. Darüber hinaus können die Bundesregierung, eine Landesregierung, 25 Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder – bei Direktwahl durch das Volk – der Bundespräsident eine Kompetenzklage in Karlsruhe anstrengen und damit ein Integrationskontrollverfahren durch das Bundesverfassungsgericht einleiten.
- 8.1.2 Direkte Mitbestimmung der Bürger bei der Gestaltung des europäischen Integrationsprozesses. Obligatorische Volksentscheide sind in Deutschland immer dann durchzuführen, wenn die Bundesregierung wichtige Zuständigkeiten nach Art. 23 GG an die EU übertragen will. Soll ein neuer Staat in die Europäische Union aufgenommen werden, ist eine Volkabstimmung verpflichtend, sofern sich mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten für ein solches Referendum aussprechen.
- 8.1.3 BIW lehnen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab, die mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags wirksam in das europäische Recht eingeführt wurde. Dieses Regelwerk ist überflüssig, weil die Grundrechte der Bürger in Europa bereits durch die nationalen Verfassungen der Einzelstaaten und die Europäische Menschenrechtskonvention hinreichend geschützt sind. Die Charta eröffnet dem Europäischen Gerichtshof aber die Möglichkeit, durch seine Rechtsprechung unmittelbar und erheblich in die nationalen Belange der Mitgliedstaaten einzugreifen und damit die Entwicklung der EU hin zu einem Einheitsstaat zu forcieren. Dem erteilen wir eine klare Absage und fordern deshalb den Verzicht auf die Grundrechtscharta.
- 8.1.4 Strikte Wahrung des **Subsidiaritätsgrundsatzes**. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind auf solche Politikfelder zu beschränken, die einer gemeinschaftlichen Regelung zwingend bedürfen. Notwendig ist ein abschließender Kompetenzkatalog, der Umfang und Grenzen der Brüsseler Befugnisse festlegt. Zu den Aufgaben der EU sollen insbesondere die Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs im Europäischen Binnenmarkt, die Außenhandels- und Außenwirtschaftspolitik, die Währungspolitik im Euro-Raum sowie die grenzüber-

schreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verbrechen, Terrorismus und illegaler Zuwanderung gehören. Ansonsten muss das Recht der Mitgliedsstaaten europäischen Normen vorgehen. Unsere europapolitische Leitlinie basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip lautet: „**Soviel Brüssel wie nötig, soviel nationale Verantwortung wie möglich.**“

Für Beschlüsse des EU-Ministerrats in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Ausländer und Zuwanderung muss das **Einstimmigkeitsprinzip** gelten.

- 8.1.5 Das Prinzip des **kompetitiven Föderalismus** soll auch in der EU zur Anwendung kommen. Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sind keine Gefahr für die europäische Kooperation, sondern als Chance für Fortschritt und Entwicklung unseres Kontinents zu begreifen. Eine unbedingte Vereinheitlichung von Regeln und Normen, die häufig historisch gewachsen sind und den besonderen politischen, geographischen bzw. kulturellen Gegebenheiten der Einzelstaaten Rechnung tragen, darf es nicht geben.

Um zu verhindern, dass die europäischen Nationalstaaten als Folge des verschärften globalen Wettbewerbs und der wachsenden Mobilität des Kapitals gegeneinander ausgespielt werden, setzen wir uns erstens für **gemeinsame europäische Mindeststandards** auf den Feldern Arbeit, Soziales, Umwelt und Verbraucherschutz ein. Zweitens fordern wir eine **schlagkräftige EU-Kartellpolitik**, um die Herausbildung wettbewerbsfeindlicher Monopolstrukturen und den Missbrauch von Marktmacht in Europa zu verhindern. Zu diesem Zweck muss das europäische Kartellrecht mit dem Ziel einer effektiven Fusionskontrolle verschärft und eine unabhängige EU-Kartellbehörde eingerichtet werden.

- 8.1.6 Das **Europäische Parlament (EP)** ist die Vertretung der Völker der EU-Staaten, aber kein Parlament im rechtlichen Sinn, weil es kein europäisches Volk repräsentiert und nicht gleichheitlich gewählt ist. Die demokratische Legitimation europäischer Rechtsakte muss deshalb durch die Parlamente der Mitgliedsnationen erfolgen. Die Kompetenzen des EP sind auf seine Kontrollfunktion gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat sowie die Aufsicht über das Haushaltsbudget der EU zu beschränken.

- 8.1.7 Die Zuständigkeiten des **Europäischen Gerichtshofes (EuGH)** sind zugunsten einer Stärkung der nationalen Verfassungsgerichte zu beschneiden. Der Europäische Gerichtshof versteht sich selbst als ein „Motor der Integration“, der den europäischen Einigungsprozess über die Vorgaben des EU-Vertrages hinaus und unter Missachtung des Prinzips der „begrenzten Ermächtigung“ unkontrolliert beschleunigt. Dadurch werden die Rechte und Interessen der Einzelstaaten fortwährend verletzt. Dem ist ein Riegel vorzuschieben. Die Auslegung und Prüfung der vertragskonformen Anwendung des Gemeinschaftsrechts muss zukünftig den Verfassungsgerichten der Mitgliedsstaaten obliegen, in Deutschland also dem Bundesverfassungsgericht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen und der Rechtskultur bei Umsetzung europäischer Vorschriften angemessene Berücksichtigung finden. Wird das Unionsrecht durch die Judikative mehrerer Einzelstaaten unterschiedlich ausgelegt, kann der EuGH unverbindliche Empfehlungen zur Normenanwendung abgeben, um die Rechtseinheit zu wahren.

Vorrangige Aufgabe des EuGH muss zukünftig die juristische Kontrolle der EU-Organe und namentlich von Europäischer Kommission und Europäischem Rat sein.

Nach der von uns gewollten Neuregelung der Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofes hat das Bundesverfassungsgericht sämtliche Grundsatzurteile des EuGH zur Auslegung und Anwendung der europäischen Verträge zu prüfen. Frühere Entscheidungen des EuGH, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes widersprechen, sind aufzuheben.

- 8.1.8 Die **Osterweiterung der EU** hat der deutschen Exportindustrie neue Absatzmärkte eröffnet, was sich positiv auf das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland auswirkt. Gleichzeitig brachte die Öffnung der Grenzen zu Osteuropa Nachteile vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen speziell aus dem Handwerk sowie geringqualifizierte Erwerbspersonen mit sich. Sie sind mit einer verschärften Billigkonkurrenz aus den Beitrittsländern konfrontiert, die sich unter heutigen Vorzeichen noch verschärfen wird, wenn die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit mit den MOE-Staaten hergestellt ist. Um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen der Osterweiterung abzumildern, müssen die in den Beitrittsverträgen vorgesehenen Übergangsfristen für den Zugang dieser EU-Ausländer zum deutschen Arbeitsmarkt voll ausgeschöpft werden. Gleichzeitig ist in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn einzuführen, um die Ausbreitung von Dumpinglöhnen als Folge des zu erwartenden Zustroms osteuropäischer Arbeitskräfte zu vermeiden (siehe Abschnitt 4.3.3).
- 8.1.9 Die BIW lehnen das im EU-Vertrag verankerte Postulat einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ ab, das der Ideologie eines radikalen Liberalismus’ ohne soziale Verantwortung entspringt, was im Ergebnis zu ausbeuterischen Verhältnissen führt. Das steht im Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, ein Defizit, das auch durch die lückenhafte europäische Sozialcharta nicht vollständig geheilt werden kann. Wir wollen stattdessen das von uns vertretende Konzept einer Fairen Marktwirtschaft auch auf europäischer Ebene durchsetzen.
- 8.1.10 Die Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Anbieter in Deutschland darf ausschließlich auf Grundlage hiesiger Gesetze und Regeln erfolgen (Bestimmungslandprinzip). Das Herkunftslandprinzip, das als Ausfluss der totalen Dienstfreiheit durch die Rechtsprechung des EuGH mittelbar Eingang in die Dienstleistungsrichtlinie gefunden hat, ist abzuschaffen. Unternehmen mit Sitz in Deutschland dürfen nur eine inländische Rechtsform haben.
- 8.1.11 Europa findet sein ideengeschichtliches Fundament im abendländischen Kulturerbe, in der Aufklärung und dem Humanismus. Diese ideelle Basis wird von allen heutigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geteilt. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für eine konsensorientierte, konstruktive Politikgestaltung in der Europäischen Union und die Solidarität der europäischen Völker untereinander. Islamische Staaten stehen nicht auf diesem historisch gewachsenen Fundament und sind daher für eine Mitgliedschaft in der EU ungeeignet. Das gilt auch für den Beitrittskandidaten Türkei. **Die BIW lehnen deshalb die Aufnahme der Türkei in die EU jetzt und für die Zukunft kategorisch ab.**

Eine Erweiterung der Europäischen Union um die Türkei würde nicht nur die europäische Identität in Frage stellen. Wegen der ökonomischen Rückständigkeit der Türkei brächte ein EU-Beitritt des Landes erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinschaft mit sich, die vor allem Deutschland als der größte EU-Nettozahler zu tragen hätte. Außerdem wäre als Folge einer EU-Mitgliedschaft der Türkei mit einer neuen Zuwanderungswelle türkischer Arbeitssuchender in einem Umfang von mehreren Millionen Menschen zu rechnen. Diese Migranten würden vor allem nach Deutschland kommen, da bei uns schon heute die mit Abstand größte türkische Minderheit Europas lebt. Das lässt die Entstehung bzw. Verfestigung von türkisch geprägten Parallelgesellschaften in deutschen Großstädten und eine massive Verschärfung der Integrationsprobleme mit unkalkulierbaren Risiken für den inneren Frieden in unserem Land befürchten.

Die BIW fordern den sofortigen Abbruch der am 3. Oktober 2005 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Anstelle einer EU-Mitgliedschaft befürworten wir den Ausbau der seit dem 1. Januar 1996 bestehenden Zollunion als Grundlage einer weitreichenden wirtschaftlichen Kooperation zwischen Europa und der Türkei. Außerdem sprechen wir uns für

eine beschleunigte Realisierung der Euro-Mediterranen Freihandelszone unter Beteiligung der Türkei aus. Die Zusammenarbeit zwischen europäischen und türkischen Behörden z.B. bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus' soll ausgebaut werden. Die verstärkte Einbindung der Türkei in die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union ist zu prüfen. Die besonderen, herausgehobenen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei sollen in einen neuen Assoziationsvertrag münden. In diesem Übereinkommen muss die Teilnahme der Türkei an den Finanzinstrumenten der europäischen Regionalpolitik (Struktur- und Kohäsionsfonds) aber ebenso ausgeschlossen werden wie die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf türkische Bürger und ihre aufenthaltsrechtliche Privilegierung in den Staaten der EU.

Im Gegenzug sind das am 12. September 1963 geschlossene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei zu kündigen und die daraus abgeleiteten Beschlüsse des Assoziationsrates EWG/Türkei aufzuheben.

Versuche dritter Staaten und hier vor allem der USA, Brüssel zur Aufnahme der Türkei in die Europäische Union zu drängen, sind als Einmischung in innereuropäische Angelegenheiten zurückzuweisen.

8.1.12 Für die Entscheidung über zukünftige Beitrittsgesuche hat der Grundsatz zu gelten, dass die räumliche Ausdehnung der EU an den **geographischen Grenzen des europäischen Kontinents** endet. Außereuropäische Staaten können wirtschaftlich im Rahmen von Assoziierungsverträgen angebunden werden, die aber keine Beitrittsperspektive beinhalten. Außerdem darf es keine Förderung im Rahmen der europäischen Regionalpolitik oder die visafreie Einreise für Bürger aus diesen Ländern geben.

8.1.13 Die BIW setzen sich für eine **scharfe Kontrolle der EU-Außengrenzen** ein. Diese Aufgabe darf nicht allein den Grenzstaaten der Europäischen Union überlassen bleiben, sondern ist als eine gesamteuropäische Aufgabe zu begreifen. Wir befürworten deshalb den Ausbau der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) zu einer gemeinsamen **Europäischen Grenzpolizei**. Aufgaben der Grenzpolizei sollen insbesondere die Bekämpfung der illegalen Zuwanderung sowie des Drogen- und Waffenschmuggels in die EU sein.

In Deutschland sind verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen in Grenznähe (sog. Schleierfahndung) zu verstärken.

8.1.14 Die BIW stehen der europäischen Gemeinschaftswährung Euro, die zum 01.01.2002 auch in Bargeldform als alleiniges Zahlungsmittel eingeführt wurde, nach wie vor kritisch gegenüber. Das gilt um so mehr als die damit verbundene Abschaffung der DM, die über 40 Jahre lang die währungspolitische Stabilität in Deutschland und im europäischen Binnenmarkt gesichert hat, gegen den Willen der Bürger erfolgte. Auch 10 Jahre nach der Währungsumstellung sprechen sich viele Deutsche für die Rückkehr zur DM aus.

Die BIW vertreten die Auffassung, dass die Einführung des Euro keineswegs irreversibel ist, wie dessen Protagonisten in grober Verkennung elementarer demokratischer Prinzipien behaupten. Das gilt umso mehr, als die Fehler und Schwächen der gemeinsamen europäischen Währungspolitik in der Wirtschafts- und Finanzkrise immer offener zutage treten. BIW lehnt finanzielle Hilfen Deutschlands gleich welcher Art für hochdefizitäre Euro-Länder wie Griechenland, Portugal oder Spanien strikt ab. Solche Stützungsmaßnahmen sind angesichts der Verschuldungslage der Bundesrepublik unverantwortlich und stellen zudem einen Verstoß gegen europäisches Recht dar. Die EU darf nicht zu einer Transferunion werden, in der ökonomisch starke Nationen wie Deutschland für die wirtschafts- und finanzpolitischen Versäumnisse anderer Nationen aufkommen müssen. Mitgliedstaaten, die dauerhaft und massiv gegen

die Konvergenzkriterien zur wirtschaftlichen Stabilität verstoßen oder im Vorfeld ihres Beitritts zur Währungsunion wissentlich falsche Angaben zu ihrer finanziellen Solidität gemacht haben, sind durch Mehrheitsbeschluss des Europäischen Rates aus der Euro-Zone auszuschließen. Die europäischen Verträge sind entsprechend zu ändern.

Im Rahmen der von uns geforderten Stärkung der direkten Demokratie und der Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene (siehe Kapitel 1.1) befürworten wir ein Referendum zur Abschaffung des Euro und die Wiedereinführung der DM in Deutschland.

- 8.1.15 Um die finanziellen Lasten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gerechter zu verteilen, ist eine **Änderung der EU-Finanzverfassung** zwingend. Ziele müssen ein höheres Maß an Beitragsgerechtigkeit und eine spürbare Entlastung Deutschlands sein, das mit 8,1 Milliarden Euro jährlich (2009) größter EU-Nettozahler ist. Wir setzen uns dafür ein, die Bemessung der Beitragshöhe nicht mehr vom Bruttosozialprodukt, sondern dem Pro-Kopf-Einkommen in den Mitgliedsstaaten abhängig zu machen. Außerdem befürworten wir die Einführung einer absoluten Beitragsobergrenze (Deckelung). Bestehende Beitragsrabatte für einzelne EU-Staaten, die im Ergebnis zu Mehrbelastungen der anderen Mitglieder und damit vor allem Deutschlands führen, sind zu streichen.

Parallel dazu sind die Ausgaben der Europäischen Union auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Korruption und Subventionsbetrug, die Jahr für Jahr Millionenschäden in der EU verursachen, müssen bekämpft, der überdimensionierte bürokratische Apparat in Brüssel abgebaut und modernisiert werden. Außerdem wollen wir die zu hohen Bezüge der EU-Bediensteten senken. Um die Verschwendung von Steuergeldern in der EU zu verhindern, sind die Kompetenzen des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) deutlich auszuweiten.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Prosperität in EU-Europa vor allem Ergebnis des freien Austausches von Waren und Dienstleistungen, nicht aber der Umverteilung von Finanzmitteln zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sein muss. Der Umfang von Struktur- und Kohäsionsfonds ist deshalb schrittweise zurückzufahren. Finanzielle Beihilfen aus den Kassen der EU für einzelne Mitgliedsstaaten dürfen ausschließlich projektbezogen und zeitlich befristet gewährt werden. Neben gesamteuropäischen Zukunftsprojekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderung von Regionen in solchen Staaten zu konzentrieren, die eine im EU-Durchschnitt unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung aufweisen. Das Ziel einer weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der Europäischen Union, das letztlich nur auf Kosten reicher Mitgliedsstaaten wie Deutschland realisiert werden kann, ist aufzugeben.

Die Einführung von EU-Steuern, die der Vertrag von Lissabon als Option vorsieht, wird von uns abgelehnt.

- 8.1.16 Wir setzen uns dafür ein, dass Deutsch als die in Europa am stärksten verbreitete Sprache zur offiziellen Amtssprache in der Europäischen Union erhoben wird.

8.2 Sicherheitspolitik

Der Erhalt des globalen Friedens und die Verringerung der weltweiten Waffenarsenale gehören auch zwei Jahrzehnte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes zu den wichtigsten Aufgaben einer modernen Außen- und Sicherheitspolitik. Die BIW setzen sich für ein **friedliches Zusammenleben** der Völker und die gewaltlose Beilegung zwischen- und innerstaatlicher Konflikte ein. Auf absehbare Zeit

bleibt die glaubwürdige Androhung des Einsatzes von Streitkräften allerdings ein unverzichtbares Instrument der Abschreckung und damit der Bewahrung des Friedens in der Welt.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen:

- 8.2.1 Die North Atlantic Treaty Organization (NATO) und die Mitgliedschaft Deutschlands in diesem Bündnis werden von uns befürwortet. Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus, humanitäre Interventionen nach Katastrophen sowie die Teilnahme an friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen unter dem Dach der UNO sind aus heutiger Sicht die wichtigsten Aufgaben der Allianz. Die NATO in der Rolle eines international agierenden Welt-polizisten unter Führung der USA lehnen wir dagegen ab.
- 8.2.2 Rasche und umfassende **Verringerung der weltweiten Militärrüstung** auf Basis internationaler Abkommen. Landminen und Streumunition sind weltweit zu ächten, der Export solcher Waffen zu verbieten.
- 8.2.3 Die Nuklearwaffenarsenale der Supermächte USA und Russland müssen zügig abgebaut werden. Wir begrüßen das im Januar 2011 ratifizierte neue Start-Abkommen zwischen beiden Staaten, das eine deutliche Reduzierung von atomaren Sprengköpfen und Trägersystemen vorsieht.
Die Proliferation nuklearer, chemischer und biologischer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme vor allem an Länder der Dritten Welt ist wirksam zu unterbinden. Massenvernichtungswaffen in der Hand totalitärer Regime, die andere Nationen unmittelbar bedrohen, sind in letzter Konsequenz durch gezielte militärische Maßnahmen präventiv auszuschalten. Die Forderung nach einer „deutschen Atombombe“ wird von uns abgelehnt. Auf deutschem Boden stationierte Nuklearsprengköpfe verbündeter Staaten sind vollständig abzuziehen.
- 8.2.4 Die BIW befürworten den Aufbau eines Raketenabwehrsystems zum Schutz vor Langstreckenraketen in Europa, das gemeinsam von der EU und den USA betrieben wird. Die Russische Föderation ist in die Planung und Umsetzung dieses Vorhabens aktiv einzubeziehen, um eine Belastung des Verhältnisses zwischen Moskau und dem Westen zu vermeiden.
- 8.2.5 Entschlossenes Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen den **internationalen Terrorismus**. Das schließt diplomatische, wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Länder ein, die Terroristen nachweislich unterstützen. Der Kampf gegen den Terror darf allerdings nicht als ein Vorwand missbraucht werden, um aus machtpolitischen Erwägungen militärisch in anderen Staaten zu intervenieren. Wir lehnen den Einsatz von NATO-Bodentruppen in Afghanistan im Kampf gegen die islamistischen Taliban und das Terrornetzwerk Al Kaida ab. Dieser Konflikt ist schon aufgrund der geographischen Gegebenheiten, die eine asymmetrische Kriegsführung des Gegners begünstigen, auf Dauer militärisch nicht zu gewinnen und mündet in einen auch für die Zivilbevölkerung verlustreichen Abnutzungskrieg. Diese Einschätzung wird durch die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt. Wir fordern deshalb einen möglichst raschen Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan.
- 8.2.6 Die internationale Völkergemeinschaft muss sich konsequent gegen Staaten wenden, die den **Weltfrieden durch eine aggressive Außenpolitik gefährden** oder elementare Menschenrechte von Minderheiten im eigenen Land fortgesetzt verletzen. Dabei ist diplomatischen Mitteln und Wirtschaftssanktionen der Vorzug vor dem Einsatz militärischer Gewalt zu geben.
- 8.2.7 Die BIW setzen sich für das **Existenzrecht des Staates Israel** ein. Israel ist ein Vorposten der westlichen Zivilisation im arabischen Raum und ein wichtiger Verbündeter im Kampf gegen internationalen Terrorismus und Islamismus, die auch Europa bedrohen. Die BIW verurteilen Gewaltakte radikaler Organisationen wie Hamas und Hisbollah gegen den jüdischen Staat. Ein

eigenständiger Palästinenserstaat ist als Ziel deutscher Außenpolitik nur zu befürworten, wenn den Sicherheitsinteressen Israels ausreichend Rechnung getragen wird. Politische Organisationen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen oder zur Zerstörung des Landes aufrufen, können keine Partner bei der Lösung des Nahost-Konfliktes sein.

- 8.2.8 Wir fordern einen **ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat**. Die gegen Deutschland gerichtete Feindstaatenklausel in den Artikeln 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen ist auch formal aus dem Regelwerk zu streichen.

8.3 Bundeswehr

Die Bundeswehr ist auch nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes für die dauerhafte Bewahrung der äußeren Sicherheit unseres Landes unverzichtbar. Sie muss aber in einer veränderten Weltlage neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht werden. An die Stelle der klassischen Landesverteidigung gegen einen militärisch hochgerüsteten Gegner sind begrenzte Einsätze der Bundeswehr außerhalb Deutschlands im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft getreten. Damit die Truppe die damit verbundenen Anforderungen erfüllen kann, müssen Personal, Ausrüstung und Führung sachgerecht angepasst werden.

Die Teilnahme der Bundeswehr an internationalen Militäroperationen wird von BIW grundsätzlich befürwortet. Einer Entsendung deutscher Streitkräfte ins Ausland muss aber in jedem Einzelfall der Deutsche Bundestag zustimmen, der bei seiner Entscheidung stets auf das konkrete Interesse Deutschlands an dem Einsatz abzustellen hat. Ein durch völkerrechtliche Verträge vorgegebener Automatismus am Parlament vorbei wird von uns strikt abgelehnt. **Auslandseinsätze der Bundeswehr dürfen nicht zur Regel werden, sondern müssen die Ausnahme bleiben.** Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bundeswehr und ihre Soldaten nicht als global agierende Hilfspolizei zur Durchsetzung außenpolitischer Zielsetzungen dritter Staaten missbraucht werden.

Trotz eines aktuell veränderten Aufgabenspektrums muss die Bundeswehr auch in Zukunft jederzeit in der Lage sein, ihre klassische Funktion als Instrument der Landesverteidigung zu erfüllen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen:

- 8.3.1 Die BIW lehnen die Aussetzung der Wehrpflicht und die Umwandlung der Bundeswehr in eine Freiwilligenarmee ab. Diese Strukturreform wird wegen des demographisch bedingten Rückgangs der Zahl qualifizierter Erwerbspersonen in Deutschland zu erheblichen Mehrkosten für die Nachwuchsrekrutierung der Streitkräfte führen. Gleichzeitig sind durch den Wegfall auch des Zivildienstes Personallücken in vielen sozialen Einrichtungen zu befürchten, die mit dem geplanten Bundesfreiwilligendienst nur zum Teil geschlossen werden können. Deshalb müssen zukünftig vermehrt professionelle Kräfte eingestellt werden, was deutlich höhere Ausgaben für den Staat und die Sozialkassen impliziert.

Die de-facto-Abschaffung der Wehrpflicht bedeutet einen fundamentalen Systembruch: Die Bundeswehr als eine in der Demokratie verankerte „Volksarmee“ mit dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ wird durch die Reform zu einer Söldnertruppe, die nicht mehr den Querschnitt der Gesellschaft repräsentiert. Die Personalqualität in den Streitkräften droht deutlich zu sinken. Denn wegen ihrer vergleichsweise unvorteilhaften Arbeitsbedingungen ist die Bundeswehr als Arbeitgeber vornehmlich für Angehörige des Prekariats mit geringen Beschäftigungschancen in der Wirtschaft attraktiv, während junge Menschen aus dem Bildungsbürgertum eine militärische Karriere eher meiden. Das wird sich mittelfristig nachteilig

auf die Kampfkraft der Bundeswehr und damit die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands auswirken.

- 8.3.2 Um die Bundeswehr als eine leistungsstarke Bürgerarmee und den für unser Gemeinwesen so wichtigen Zivildienst zu erhalten, wollen wir unter der Bezeichnung „Dienst für Deutschland“ (DfD) eine **allgemeine Dienstpflicht für Männer und Frauen ab dem 18. Lebensjahr** einführen. Der DfD tritt an die Stelle des bisherigen Wehr- und Zivildienstes. Sie ist entweder bei der Bundeswehr oder bei zivilen Organisationen in den Bereichen Soziales, Integration, Umweltschutz, Katastrophen- und Entwicklungshilfe abzuleisten. Die Dienstzeit beträgt unter Berücksichtigung möglicher Bereitschaftsübungen maximal zwölf Monate. Um Sollstärke und Qualität der Streitkräfte zu sichern, hat die Bundeswehr das Recht der Erstauswahl unter den dienstpflichtigen Männern.
- 8.3.3 Die BIW setzen sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Einkommensbedingungen von Zeit- und Berufssoldaten ein. Bei Versetzungsentscheidungen sind die persönlichen Belange der betroffenen Soldaten angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3.4 Damit die Bundeswehr den militärischen Anforderungen der Zukunft gerecht werden kann und die Sicherheit der Soldaten insbesondere bei Auslandseinsätzen gewährleistet ist, muss die Ausrüstung der Truppe dringend modernisiert und ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind durch eine angemessene Verringerung des Personalumfangs der Streitkräfte und die Nutzung moderner Finanzierungsinstrumente wie z.B. Leasing freizumachen. Im Ergebnis muss die Bundeswehr zu einer kleinen, aber hocheffizienten und schlagkräftigen Streitmacht weiterentwickelt werden.
- 8.3.5 Die BIW lehnen eine vollständige Integration der Bundeswehr in internationale Truppenverbände wie das Eurocorps ab. Als Instrument der Landesverteidigung darf die Bundeswehr nicht in supranationalen Strukturen aufgehen und damit der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag praktisch entzogen werden. Aus diesem Grund müssen mindestens 50 Prozent der Streitkräfte dem deutschen Oberbefehl unterstellt bleiben. Eine „Europäische Armee“ unter dem Dach der EU lehnen wir ab.
- 8.3.6 Die BIW befürworten den unterstützenden Einsatz der Bundeswehr im Innern zur Terroris-
musabwehr, sofern die Mittel der Polizei im Einzelfall nicht ausreichend sind, um einer konkreten Gefahr zu begegnen. Art. 87a GG ist entsprechend zu erweitern.

+ + +

4. Auflage
April 2011

Überreicht durch:

Wählerversammlung BÜRGER IN WUT
Torstr. 195
D-10115 Berlin
Tel.: 030 – 20 866 466 - 0
Fax: 030 – 20 866 466 - 1
E-Mail: info@buerger-in-wut.de

© BÜRGER IN WUT, Berlin